



DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Das Ehegericht in der Frühen Neuzeit“.

Die Passauer Protokolle 1666-1668

Verfasserin

Barbara Söldenwagner

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil)

Wien, Mai 2012

Studienkennzahl lt.
Studienblatt:

A 312

Studienrichtung lt.
Studienblatt:

Geschichte

Betreuerin / Betreuer:

Ao. Univ. – Prof. Mag. Dr. Andrea Griesebner

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Einleitung.....	4
1.1. Forschungsstand.....	6
1.2. Quellen und Fragestellung	8
1.3. Aufbau.....	10
2. Das Bistum Passau	11
2.1. Das Konsistorium	13
2.2. Der Eheprozess.....	15
2.3. Die Passauer Protokolle	17
3. Das Erzherzogtum Österreich unter der Enns im 17. Jahrhundert	19
3.1. Wirtschaft und demographische Daten	19
3.2. Die Bevölkerung.....	20
3.3. Herrschaftsverhältnisse.....	22
4. Ehe und Familie	25
4.1. Die kirchliche Eheschließung	25
4.2. Heiratsverträge und Erbrecht	26
4.3. Ehekonsens und Heiratsbeschränkungen.....	29
5. Fallbeispiele.....	34
5.1. Die Gerichtsordnung	35
5.2. Eheversprechen ohne Schwängerung oder Defloration	37
5.3. Eheversprechen mit Schwängerung oder Defloration	43
5.4. Dispens von zu engen Verwandtschaftsgraden	55
5.5. Dispens vom dreimaligen Aufgebot.....	65
5.6. Sakramentalität der Ehe.....	71
5.7. Auflösung des Ehebandes und Aufhebung der Ehegemeinschaft	73
5.8. Trennung von Tisch und Bett, häusliche Konflikte.....	76
5.9. Bestätigung des Todes.....	79
5.10. Bigamie	83
5.11. Heirat von katholischen und lutherischen Ehepartnern	84
5.12. Annullierung der Ehe.....	87
5.13. Sodomie, Abtreibung und Ehebruch.....	92
6. Zusammenfassung	95
7. Quellen und Literatur	98
7.1. Ungedruckte Quellen.....	98
7.2. Nachschlagewerke	98
7.3. Literaturverzeichnis	98
7.4. Elektronische Quellen:	103
8. Anhang	104
8.1. Biographie.....	104
8.2. Zusammenfassung.....	104
8.3. Abstract.....	104

Vorwort

Das Themenfeld Ehe und Familie in der Frühen Neuzeit beschäftigt mich, seit ich 2009/10 ein Seminar bei Andrea Griesebner zum Thema Ehe und Gewalt in der Frühen Neuzeit besuchte. Im Zuge dieses Seminars besuchte ich auch das Diözesanarchiv in Wien und ich war von Anfang an fasziniert von den Konsistorialprotokollen. Durch diese Protokolle hatte ich das Gefühl ganz nahe an den Ehepaaren dieser Zeit zu sein, an ihren Erwartungen und Vorstellungen über eine „gute“ Ehe, aber auch an ihren Enttäuschungen und Konflikten.

Andrea Griesebner machte mich auf ein Protokollbuch in Ehesachen im Diözesanarchiv Wien der Jahre 1666 bis 1668 aufmerksam, welches ich im Zuge der Diplomarbeit auswertete. Ihr möchte ich auch für die Betreuung meiner Diplomarbeit danken.

Ebenso möchte ich mich beim Archiv der Erzdiözese Wien, besonders bei Dr. Johann Weißensteiner bedanken, der mir nicht nur die Arbeit an den Quellen ermöglichte, sondern mich auch bei der weiteren Recherche unterstützte.

Ein besonderer Dank gilt meinem Partner Herbert Deschmann, der mir immer Mut machte und mich auch in den schwierigen Phasen des Studiums und des Schreibens an der Diplomarbeit immer unterstützte.

1. Einleitung

Die Bevölkerung im Erzherzogtum Österreich unter der Enns im 17. Jahrhundert war vielfältigen Restriktionen in allen Lebensbereichen unterworfen. Die ländliche Bevölkerung war der Grundherrschaft gegenüber nicht nur zur Zahlung verschiedener Abgaben und zur Verrichtung von Arbeitsleistungen verpflichtet. Die Untertanen, sowohl die Familie des Bauern, wie auch die am Hof wohnenden Dienstboten, hatten ihrem Grundherrn Treue und Gehorsam zu schwören, ihn als ihre Herrschaft anzuerkennen und sich seiner Disziplinargewalt und Gerichtshoheit zu unterwerfen.¹

Die Bevölkerung in den Städten und Märkten, die Ende des 16. Jahrhunderts immerhin 21,5% der Menschen ausmachte, unterstand entweder direkt dem Landesfürsten bzw. seinen Beamten oder den weltlichen oder geistlichen Stadtherren.²

Auch die kirchliche Gesetzgebung griff durch verschiedene Vorschriften in das Leben der Menschen ein. Das kanonische Verbot von Verwandtenehen war ein Instrument zur Reglementierung von Ehe- und Liebesbeziehungen. Die kirchlichen Heiratsverbote galten unbeschränkt in der geraden Linie und bis zum vierten Grad in den Seitenlinien³ und waren bis in das 20. Jahrhundert gültig. Erst 1917 hat der Codex Juris Canonici den vierten Grad der Blutsverwandtschaft und den dritten und vierten Grad der Schwägerschaft als Ehehindernis aufgehoben. Seit 1983 ist es auch Schwager und Schwägerin und der Cousine und dem Cousin erlaubt zu heiraten. Die Verbote der direkten Linie, die auch die Schwägerschaft umfassen, sind bis heute gültig: Stiefmutter und Stiefvater dürfen ihre Stiefkinder bis heute nicht kirchlich

¹ vgl. Feigl Helmuth, Die niederösterreichische Grundherrschaft, vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen. St. Pölten Verein für Landeskunde von Niederösterreich. 1998, S. 15.

² vgl. MartinScheutz, *Die herrn seint zu Wienn, die nahren zu hauß*. Stadtre Regiment und Bürger in österreichischen Kleinstädten der Frühen Neuzeit. In: Rosner, Motz- Linhart, Städte und Märkte, S. 204-205.

³ vgl. Saurer Edith, Formen von Verwandtschaft und Liebe – Traditionen und Brüche, Venetien und Niederösterreich im frühen 19. Jahrhundert. In: Margareth Lanzinger, Edith Saurer (Hg.), Politiken der Verwandtschaft. Göttingen 2007, S. 258.

heiraten. Die Ehe zwischen Stiefeltern- und kindern ist in Österreich und im Großteil der europäischen Staaten allerdings zivilrechtlich möglich.⁴

⁴ vgl. Saurer Edith, Stiefmütter und Stiefsöhne. Endogamieverbote zwischen kanonischem und zivilem Recht am Beispiel Österreichs (1790-1850) In: Ute Gerhard (Hg.) Frauen in der Geschichte des Rechts. München 1997, S. 345.

1.1. Forschungsstand

Der Themenkomplex Ehe wurde in den letzten Jahren von der Forschung vermehrt aufgegriffen. Vor allem das Thema eheliche Konflikte und die Trennung von Tisch und Bett beschäftigte die HistorikerInnen. Exemplarisch sind hier zu erwähnen: Rainer Beck, der 1992 mit „Frauen in der Krise“ einen der ersten Aufsätze über Ehekonflikte und Trennungsmöglichkeiten im Raum Baumburg, Chiemsee und Gars in Bayern des 17. und 18. Jahrhunderts veröffentlichte.⁵

Rebekka Habermas analysierte in einem Aufsatz, der im selben Jahr erschienen ist, Ehegerichtsakten aus dem 17. und 18. Jahrhundert im protestantischen Frankfurt am Main.⁶ Barbara Egger bearbeitete 1994 anhand von Konsistorialakten in Salzburg die Trennungen von Tisch und Bett⁷, Cornelia Schörkhuber- Dyrsdale versuchte anhand einer Fallstudie im katholischen Oberösterreich des 18. Jahrhunderts herauszufinden, ob die Trennung von Tisch und Bett eine reale Option für Ehepaare darstellte, die im Konflikt lebten⁸ und Andrea Griesebner veröffentlichte im Jahr 2008 einen Aufsatz, worin sie einen ehelichen Konflikt des Jahres 1780 behandelt.⁹

Das kirchliche Ehegericht und die Konsistorialprotokolle des Wiener Diözesanarchivs wurden vor allem im Hinblick auf das Thema Gewalt in der Ehe sowie die Trennung von Tisch und Bett im Zuge von Diplomarbeiten, welche Andrea Griesebner anregte und betreute, analysiert.¹⁰ Exemplarisch möchte ich die aktuellsten erwähnen:

⁵ vgl. Beck Rainer, Frauen in Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien Regime. In: Dülmen Richard van (Hg.), Dynamik der Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung, Band 4, Frankfurt am Main 1992, S. 137-212.

⁶ vgl. Habermas Rebekka, Frauen und Männer im Kampf um Leib, Ökonomie und Recht. Zur Beziehung der Geschlechter im Frankfurt der Frühen Neuzeit. In: Dülmen Richard van (Hg.), Dynamik der Tradition, Frankfurt am Main 1992, 109-136.

⁷ vgl. Egger Barbara, Bis dass der Tod euch scheidet. Die Katholische Ehescheidungsvariante der Trennung von Tisch und Bett im Spiegel der Salzburger Ehegerichtsankten 1770-1817. Dipl. Arb. Salzburg, 1994.

⁸ vgl. Schörkhuber-Dyrsdale Cornelia, „...es ist mir umbmöglich mehr mit ihme zu hausen...“ Eheleben und Ehetrennung (Separatio a thoro et mensa) in der bäuerlichen Gesellschaft Oberösterreichs zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Dipl. Arb., Wien 2000.

⁹ vgl. Griesebner Andrea: „...dein brod, daß ich mit dir in den verdamben ort gefresen hab, hab ich sauer genug gefresen.“ Kontexte eines Ehekonflikts um 1780. In: Spieker Ira, Schlenkrich Elke, Moser Johannes, Schattkowsky Martina (Hg.), UnGleichzeitigkeiten. Transformationsprozesse in der ländlichen Gesellschaft der (Vor-)Moderne (Bausteine des Instituts für Sächsische Geschichte und Volkskunde, 9). Dresden 2008. 107-127.

¹⁰ vgl. Luef Evelyne/Pribitzer Petra, „und sollen die eheleith friedlich und einig miteinander leben...“ Häusliche Gewalt in niedergerichtlichen Quellen des 18. Jahrhunderts. Dipl. Arb., Wien 2007. oder

Martina Bergmann, die in ihrer Diplomarbeit „allezeit uneinig“. Zur Trennung von Tisch und Bett, anhand der Konsistorialakten der Jahre zwischen 1768 und 1773 und 1778 und 1783 versuchte, das Verhältnis von Rechtsnorm und Rechtspraxis zu rekonstruieren,¹¹ und Brigitte Holzweber, die in ihrer 2012 fertig gestellten Diplomarbeit mit dem Titel „Sie habe alle bitterkeiten des ehestandes zwar außgestanden, nun aber müsse sie klagen...“ Emotion und Gewalt in Ehetrennungsklagen des Wiener Konsistoriums 1741 – 1751¹² analysierte.

Das Forschungsprojekt „Ehen vor Gericht“, ebenfalls unter der Leitung von Andrea Griesebner, das seit 1. Oktober 2011 läuft, untersucht die Ehegerichtsbarkeit im Erzherzogtum Österreich unter der Enns und legt den Fokus auf Ehetrennungs-, Eheannullierungs- und Cohabitationsverfahren vom ausgehenden 16. bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Ende des Projektes ist der 30. September 2014.¹³

Zum Themenkomplex Verwandtenehen und Dispens ist unter anderen der 1997 erschienene Aufsatz von Edith Saurer, „Stiefmütter und Stiefsöhne“ zu erwähnen, der sich mit dem Endogamieverbot in Österreich zwischen 1790 und 1850 beschäftigt und sowohl das Zivilrecht als auch das kanonische Recht behandelt.¹⁴ Margareth Lanzinger veröffentlichte 2007 einen Aufsatz über Verwandtenehen in der katholischen Ehedispenspraxis des 19. Jahrhunderts.¹⁵ Voraussichtlich im Herbst 2012 wird die Diplomarbeit von Nina Stren fertig, die sich anhand der Konsistorialprotokolle des 18. Jahrhunderts mit den Ansuchen um Ehedispense beschäftigt.

Zum Thema Eheversprechungsklagen im ausgehenden 18. Jahrhundert schreibt derzeit Karolina Stattman an ihrer Diplomarbeit.

Feik Catherine, Wieser Veronika, A Rebours. Auflehnung gegen das normative Ideal.

Handlungsspielräume katholischer Eheleute im 18. Jahrhundert. Dipl. Arb., Wien 2005.

¹¹ vgl. Bergmann Martina, „allezeit uneinig“. Zur Trennung von Tisch und Bett (1768-1783). Dipl. Arb. Universität Wien, 2009.

¹² vgl. Holzweber Brigitte, „Sie habe alle bitterkeiten des ehestandes zwar außgestanden, nun aber müsse sie klagen...“ – Emotion und Gewalt in Ehetrennungsklagen des Wiener Konsistoriums 1741 – 1751. Dipl. Arb. Universität Wien, 2011.

¹³ Siehe dazu: <http://ehenvorgericht.wordpress.com/forschungsprojekt/>

¹⁴ vgl. Saurer Edith, Stiefmütter und Stiefsöhne. Endogamieverbote zwischen kanonischem und zivilem Recht am Beispiel Österreichs (1790-1850). In: Ute Gerhard (Hg.) Frauen in der Geschichte des Rechts. München 1997, S. 345-366.

¹⁵ vgl. Lanzinger Margareth, Umkämpft, verhandelt und vermittelt. Verwandtenehen in der katholischen Ehedispenspraxis des 19. Jahrhunderts. In: Lanzinger Margareth, Edith Saurer (Hg.), Politiken der Verwandtschaft. Göttingen 2007, S. 273-296.

1.2. Quellen und Fragestellung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den Ehegerichtsprotokollen der Jahre 1666-1668. Ihre Analyse soll einerseits einen Überblick über die Themen, die vor dem Kirchengericht verhandelt wurden, geben und andererseits, zumindest einen partiellen Einblick in die Lebenswirklichkeit von Männern und Frauen im 17. Jahrhundert gewähren. Zu diesem Zweck wurden die Themen Eheversprechungsklagen (Sponsalia), Ansuchen um Dispens von zu engen Verwandtschaftsgraden, Ansuchen um Dispens vom dreimaligen Aufgebot, Trennung von Tisch und Bett, Ansuchen um Bestätigung des Todes eines Ehepartners, Ansuchen um Heirat von katholischen und lutherischen Ehepartnern und Ansuchen um Annullierung der Ehe analysiert. Die Fragen, die ich den Quellen stellte waren: Wer erscheint vor Gericht? Sind es hauptsächlich Männer oder Frauen oder die zuständigen Pfarrer? Welche Anliegen bringen sie vor. Sind die vorgebrachten Argumente auf die jeweiligen gesetzlichen Normen abgestimmt oder kommen Argumente vor, die Rückschlüsse auf die Anforderungen und Erwartungen, die die Menschen an die eheliche Lebensgemeinschaft hatten, zulassen? Welche Optionen stehen ihnen zur Verfügung, wenn sich diese Erwartungen nicht erfüllen?

Werden Emotionen wie Zuneigung, Liebe, aber auch Abneigung und Hass thematisiert? Wie gehen die Menschen mit den sich überschneidenden Zuständigkeitsbereichen der weltlichen und geistlichen Obrigkeit um? Wie weit greifen die kirchenrechtlichen Bestimmungen in die Lebenswirklichkeit der Menschen ein? Welche Rolle spielte das Konsistorium und dessen Urteile für die Lebenswirklichkeit der Menschen im 17. Jahrhundert?

Die Protokolle gewähren, trotz des Umstandes, dass es sich dabei nicht um die unmittelbare Wiedergabe des gesprochenen Wortes handelt, und sie durch den Gerichtsschreiber einerseits und durch die Unterstützung der juristisch geschulten Anwälte andererseits „verfälscht“ wurden, einen wertvollen Einblick in die Lebenswirklichkeiten aller sozialen Schichten der Bevölkerung. Sowohl Handwerker als auch Marktrichter und Menschen aus den bäuerlichen und unterbäuerlichen Bevölkerungsschichten erschienen vor dem Konsistorium. Es existieren aufgrund des weit verbreiteten Analphabetismus und aufgrund der Tatsache, dass von der Mehrzahl der Menschen in den ärmeren Bevölkerungsschichten keine Tagebücher

oder Autobiographien verfasst wurden, fast keine Dokumente, die uns einen Einblick in die Lebenswirklichkeit der „gemeinen“ Bevölkerung, der Handwerker und Bauern, der Dienstmägde und Knechte liefern würden. Die Aufarbeitung der Protokolle und ihre historische Kontextualisierung ermöglichen zumindest einen flüchtigen Blick auf das Leben und die Geschlechterbeziehungen im 17. Jahrhundert.

Ein Problem, welches im Zuge der Analyse der Protokolle aus den Jahren 1666-1668 auftauchte ist, dass bei vielen Protokolleinträgen die Angaben über die Herkunft oder die Berufe der Personen, die als Antragstellerinnen oder Antragsteller, als Klägerinnen oder Kläger, als Beklagte oder auch als Zeugen vor dem Konsistorium erscheinen, fehlen. Das Alter wurde in den Protokollen überhaupt nie vermerkt. In manchen Fällen ist es möglich, die soziale Stellung der involvierten Personen, auch ohne Angaben zu deren Berufen, aus dem Kontext zu schließen, in anderen Fällen wiederum muss sie ungewiss bleiben.

Es ist aus den Protokolleintragungen auch meist nicht klar ersichtlich, ob die Personen, die vor Gericht als KlägerInnen und Beklagte bzw. als Antragstellerinnen und Antragsteller erschienen, von einem Advokaten vertreten wurden. Ebenso wenig lässt sich eindeutig differenzieren, ob die Eingaben an das Konsistorium schriftlich oder mündlich erfolgten.

Die vor dem Konsistorialgericht erschienen Handwerker, Wirte oder Dienstmägde und Knechte, aber auch Bauern und Marktrichter kamen aus dem Umfeld Wiens, aus Langenlois, Krems, Pulkau, Tulln, Stockerau, Melk, St. Pölten, Mistelbach, aber auch aus weiter entfernten Orten, wie z.B. Maria Zell.

1.3. Aufbau

Ich werde als erstes einen kurzen historischen Überblick über das Bistum Passau und seine Gebiete im Erzherzogtum Österreich unter der Enns geben. Anschließend werde ich das Konsistorium und die Konsistorialmitglieder skizzieren und dann den Bestand der Passauer Protokolle im Wiener Diözesanarchiv vorstellen.

Um die Lebenswirklichkeiten der Bevölkerung im Erzherzogtum Österreich unter der Enns im 17. Jahrhundert darzustellen, werde ich mich erst mit den ökonomischen und demographischen Daten beschäftigen, anschließend mit den Sozialstrukturen der Bevölkerung und schließlich mit der Grundherrschaft und der städtischen Obrigkeit, die in allen Lebensbereichen der Untertanen Einfluss hatte. Im Kapitel über die Ehe und Familie werde ich sowohl die Heiratsverträge und das Erbrecht jener Zeit, wie auch die kanonischen Eheschließungsvorschriften sowie die weltlichen und geistlichen Ehekonsense behandeln.

In den darauf folgenden Kapiteln analysiere ich „meine“ Protokolle, geordnet nach Häufigkeit des Vorkommens der Themenfelder sowohl qualitativ als auch quantitativ. Der Fokus meiner Analyse gilt einerseits dem Spannungsfeld von weltlicher und geistlicher Herrschaft, andererseits der emotionalen, von den normativen Vorgaben abweichenden Argumente der beteiligten Personen.

2. Das Bistum Passau

Das Bistum Passau wurde im Jahr 739 unter Zusammenwirkung des bayerischen Herzogs Odilo (737-748) und Papst Gregor II. (731-741) gegründet. Passau wurde neben Salzburg, Freising und Regensburg zum Bischofssitz. Der Zuständigkeitsbereich des Bistums Passau bei seiner Gründung erstreckte sich über das Gebiet vom Arber, von der Isar- und Salzachmündung im Westen bis zur Enns, der östlichen Grenze des bayerischen Herzogtums. Im Laufe des 11. Jahrhunderts erreichte das Bistum Passau seine größte Ausdehnung, es reichte im Osten bis zur March und Leitha und bis in die nordöstlichen Voralpen im Süden. Es war somit das größte Bistum des Heiligen Römischen Reichs. Zur Verwaltung des Bistums, das fast zu sechs Siebteln im Erzherzogtum Österreich lag, wurde das Bistum Ende des 13. Jahrhunderts in zwei große Offizialate, also Verwaltungseinheiten aufgeteilt. In ein unterennsisches und in ein oberennsisches Offizialat. Der Sitz des Offizialats für das Land unter der Enns war seit 1327 in Wien, im Passauer Hof bei der Kirche Maria am Gestade. Der Offizialat für das Land ob der Enns hatte seinen Sitz in Passau. Schon Herzog Leopold VI. (1198-1230) hatte Pläne, den Bistumsanteil im Erzherzogtum Österreich von Passau abzutrennen und Landesbistümer zu errichten. Im Jahr 1469 erlangte Kaiser Friedrich III. (1415-1493) vom Papst die Erlaubnis ein Bistum Wien zu errichten.¹⁶ Das nur für einen kleinen Sprengel, der sich fast ausschließlich auf das Stadtgebiet beschränkte, zuständige Bistum Wien wurde im Jahr 1722 zum Erzbistum erhoben und ihm gleichzeitig das Suffraganbistum Wiener Neustadt unterstellt. 1728/29 wurden weitere Pfarren im Viertel unter dem Wiener Wald von Passau abgetrennt und dem Erzbistum Wien zugewiesen.¹⁷

In den Jahren 1783-1786 wurden schließlich unter Joseph II. die restlichen Gebiete des Bistums Passau, die auf dem Territorium des Erzherzogtum Österreichs lagen, abgetrennt und die Bistümer Linz und St. Pölten gegründet.¹⁸

¹⁶ vgl. Leidl August, Das Bistum Passau zwischen Wiener Konkordat (1448) und Gegenwart. Kurzportraits der Passauer Bischöfe, Weihbischöfe, Offiziale (Generalvikare) dieser Epoche. Passau 1993, S. 11-14.

¹⁷ vgl. Wurster Herbert, Das Bistum Passau und seine Geschichte. Band 3. Von der Reformation bis zur Säkularisation. Strassburg 2002, S. 26.

¹⁸ vgl. Leidl, Bistum Passau. S. 14-15.

Mitte des 17. Jahrhunderts waren die zum Bistum Passau gehörenden Gebiete im Erzherzogtum Österreich unter der Enns in fünfzehn Dekanate aufgeteilt: An der Leitha, Vor der Neustädter Heide, Vor dem Wienerwald, Auf dem Tullnerfeld, An der Melk, Auf dem Ybbsfeld, An der March, An der Hohen Leiten, Auf dem Marchfeld, Ob dem Bisamberg, An der Krems, Am Kamp und Schneinitz, Auf dem Eggenburgerfeld, Am langen Wald und Vor dem Böhmerwald.¹⁹

¹⁹ vgl. Peters Henriette, Passau, Wien und Aquileja. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte von Wien und Niederösterreich im 17. Jahrhundert. Verein für Landeskunde von Niederösterreich und Wien 1976. S. 24-25.

2.1. Das Konsistorium

Der Offizial in Wien vertrat den Passauer Bischof und war an dessen Weisungen gebunden. In seinen Zuständigkeitsbereich fielen die kirchliche Gerichtsbarkeit, wobei er vor allem auf die Wahrung der bischöflichen Jurisdiktion zu achten hatte und die Überwachung der seelsorgerischen Tätigkeiten der Geistlichen. Er stand dem Konsistorium vor, dem weiters Ratsherren und ein Notar angehörten, die vom Bischof eingesetzt wurden. Als Ratsherren wurden Advocaten berufen, die meist schon für das Offizialat tätig waren.²⁰

Passauer Offizial und Generalvikar für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns für den Zeitraum der von mir ausgewerteten Protokolle war Brendt (Prendt) Jodok (1606-1686). Er war von 1670-1682 Weihbischof in Passau und bekleidete von 1658-1671 das Amt des Passauer Offizials und Generalvikars. Jodik Brendt wurde in Franken geboren, er studierte Theologie in Würzburg und wurde dort 1631 zum Priester geweiht. Außerdem studierte er in Rom kanonisches Recht und sprach angeblich sieben Sprachen. Er stand dem Hause Habsburg nahe und wurde 1644 Dekan und Stadtpfarrer von Enns. Im Jahr 1668 wurde er zum Dekan der theologischen Fakultät der Universität Wien gewählt. Als er im Jahr 1670 zum Weihbischof von Passau ernannt wurde, wurde ihm auch die Pfarrei von Tulln verliehen, wo er am 23. Februar 1686 starb und begraben wurde.²¹

Jodok Brendt führte am 16. Oktober 1658 zum ersten Mal den Vorsitz im Konsistorium. Das Konsistorium zu dieser Zeit bestand aus dem Tiroler Dr. Jakobus Thavonat de Ruezendorff und Saxxengang, Geheimer Rat und Hofkanzler des Erzherzogs Leopold Wilhelm, der seit 1638 Konsistorialrat und Advocat beim Offizialat war. Weitere Konsistoriumsmitglieder waren:

Dr. Johann Michael Seitz, kaiserlicher Rat aus Munderkingen in Schwaben, seit 1640 Mitglied des Konsistoriums, seit 1654 Rat des Niederösterreichischen Regiments und seit 1668 Klosterrat.

Dr. Wolfgang Samiz, ein Klagenfurter, der seit 1650 dem Konsistorium angehörte.

²⁰ vgl. Peters, Passau. S. 25

²¹ vgl. Leidl, Bistum Passau. S. 222.

Dr. Georg Wilhelm Dümmler (Timbler), ebenfalls ein Jurist aus Rothenburg ob der Tauber, seit 1634 auch bei der niederösterreichischen Regierung tätig. Er scheint seit 1656 in den Konsistorialprotokollen auf.

Dr. Friedrich Langetl, seit 1651 als Rechtsanwalt beim Offizialat tätig, bis ihn Regierungsgeschäfte im Jahr 1672 zum Rücktritt zwangen.

Als Notar war seit 1649 Dr. Kaspar Gille tätig.²²

Bei diesen Konsistorialräten handelte es sich ausschließlich um weltliche Advocaten. Zum Zeitpunkt des Amtsantrittes von Offizial Jodok Brendt gab es nur zwei Geistliche im Konsistorium, nämlich seit 1656 Karl Ferdinand Penechin a Mozatti und seit 1657 Oktavian von Terzi, die beide aus Görz stammten. Jodok Brendt war auf Anweisung des Passauer Bischofs bestrebt, die Anzahl der geistlichen Konsistoriums Mitglieder zu erhöhen. Im Jahr 1665 bestand es schließlich aus sechs Geistlichen und vier Laien.

Den Lebenslauf von Karl Ferdinand Penechin und Oktavian von Terzi hat Henriette Peters anhand von verschiedenen Quellen²³ rekonstruiert. Karl Ferdinand Penechin a Mozatti starb im Jahr 1663 und ist somit für „meine“ Protokolle nicht mehr relevant, Oktavian von Terzi jedoch wurde nach Jodok Brendt im Jahr 1671 zum Offizial in Wien ernannt und seinen Lebenslauf möchte ich im Folgenden kurz nachzeichnen.²⁴

Die Familie Terzi siedelte sich Mitte des 16. Jahrhunderts in Görz an und erwarb dort 1620 das Patriziat. Der Vater Oktavians, Caspar von Terzi, war Diplomat und seit 1622 Reichshofrat. Oktavian wurde 1619 in Graz geboren, wo sein Vater tätig war. Wann genau die Familie nach Wien übersiedelte, ist nicht überliefert. Im Alter von 15 Jahren empfing er die niederen Weihen in Wien, im Jahr 1635, also mit 17 Jahren wurde er als Domherr in das Kapitel von Laibach öfters aufgehalten hatte. Im Jahr 1636 wurde er in Rom in das Collegium Germanicum aufgenommen, wo er Philosophie, Theologie und Kirchenrecht studierte. Er hatte vor, eine diplomatische Laufbahn einzuschlagen. 1646 wurde er zum Domherren in Wien ernannt. Er erschien zu den Kapitelsitzungen jedoch nur sehr unregelmäßig und auch seine ungewöhnlichen Bauvorhaben erzeugten Unmut. Er veranlasste zum Beispiel ohne

²² vgl. Peters, Passau. S. 26-27

²³ Unter anderem das Diözesanarchiv Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Pfarrarchiv Ulrichskirchen, Archiv der Universität Wien, Archivio Segreto Vaticano.

²⁴ vgl. Peters, Passau. S. 27.

Genehmigung des Kapiteldekans den Abriss eines alten Hauses beim Chorherrenhof, um ein neues, zweckmäßigeres zu errichten. 1657 wurde er vom Passauer Offizialat für das Amt des Dechanten von Pillichsdorf empfohlen. Als Dechant von Pillichsdorf war er sehr viel unterwegs, um sich um die Pfarren seines Dekanats zu kümmern, die Seelsorge der Pfarre Pillichsdorf übernahm ein Vikar. Oktavian von Terzi nahm am 21. März 1657 zum ersten Mal als Konsistorialrat an einer Sitzung des Konsistoriums teil. Zu diesem Zeitpunkt war er unter anderen noch Domherr von St. Stephan und Dechant von Pillichsdorf. Das Amt des Domherren von St. Stephan legte er im Jahr 1661 nieder und war anschließend für die Diözese Passau tätig. Obwohl er nur sehr sporadisch zu den Sitzungen des Konsistoriums erschien, wurde er im Jahr 1671 zum Nachfolger für Jodok Brendt bestimmt.²⁵

Im Jahr 1666 trat das Passauer Konsistorium 67 Mal zusammen. Die hauptsächlichen Verhandlungstage waren Mittwoch und Freitag. (Im Jahr 1667 wurden die Verhandlungen jeweils am Dienstag und Donnerstag durchgeführt, im Jahr 1668 wieder am Mittwoch und Freitag). Die einzige Ausnahme war ein Verhandlungstermin am Samstag, den 16. Jänner, und einer eine Woche nach Ostern, am Montag, den 3. Mai. Die erste Verhandlung des Jahres 1666 wurde am 8. Jänner, also am ersten Mittwoch nach dem 6. Jänner verrichtet. Das Konsistorium behandelte durchschnittlich drei Fälle pro Verhandlungstermin. An katholischen Feiertagen wurden keine Verhandlungen anberaumt. Im Jahr 1666 fiel der Ostersonntag auf den 25. April. In der Karwoche und in der Woche nach dem Ostersonntag fanden keine Verhandlungen statt. Die erste Verhandlung nach Ostern wurde am Montag, den 3. Mai 1666 verrichtet. Die letzte Verhandlung vor Weihnachten wurde am Mittwoch, den 22. Dezember durchgeführt, die erste Verhandlung im Jahr 1667 fand am Donnerstag, den 7. Jänner 1667 statt.²⁶

2.2. Der Eheprozess

Zum Eheprozess ist anzumerken, dass es sich dabei insofern um einen Sonderfall handelte, weil er sich von den kanonischen Gerichtsverfahren dadurch unterschied, dass die behandelten Fälle, wie z.B. die Feststellung, ob es sich überhaupt um eine

²⁵ vgl. Peters, Passau. S. 32-37.

²⁶ zu den Wochentagen und kirchlichen Feiertagen siehe: www.ewiger-kalender.de. Stand 4.1.2012.

legitime Ehe handelte, oder die Entscheidung über eine Scheidung von Tisch und Bett, in den allermeisten Fällen mit keiner Bestrafung verbunden waren.²⁷ Es sei denn es handelte sich um Gattenmord, lebensgefährliche Nachstellung oder Sexualdelikte, die ab dem 15. Jahrhundert zunehmend auch von der weltlichen Obrigkeit geahndet wurden.²⁸

Grundsätzlich unterschied das Kirchenrecht zwischen Fällen, bei denen nur die Ehegatten Klage einreichen konnten, wie Konsensmangel, Impotenz, mangelnde Geschlechtsreife, Klage auf Scheidung von Tisch und Bett und jenen, bei denen auch von außenstehenden Personen eine Klage (auf Ungültigkeit der Ehe) eingebracht werden konnte, wie z.B. Verwandtschaft und Schwägerschaft, höhere Weihen oder das Vorliegen eines Verbrechens.²⁹

Im Zuge des Konzils von Trient wurde bestimmt, dass die Gerichtsbarkeit in Ehesachen in erster Instanz bei den Bischöfen lag.³⁰

²⁷ vgl. Plöchl Willibald, Geschichte des Kirchenrechts. Band II, „Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055 bis 1517. Wien 1955. S. 318.

²⁸ vgl. http://homepage.univie.ac.at/susanne.hehenberger/info/info_sexualitaet-kriminalitaet-geschlecht.htm. Stand 4.1.2012

²⁹ vgl. Plöchl, Kirchenrecht II. S. 319.

³⁰ vgl. Willibald Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts. Band IV. Wien 1966. S. 398.

2.3. Die Passauer Protokolle

Unter Joseph II. und im Zuge dessen Regulierung der Bistümer im Erzherzogtum Österreich in den Jahren 1783 bis 1786, musste das Bistum Passau seine Anteile, die auf dem Gebiet des Erzherzogtums Österreichs lagen, an das Erzbistum Wien und die neu geschaffenen Bistümer Linz und St. Pölten abgeben. Die Akten und Archivalien, die bisher vom Passauer Offizialat in Wien geführt wurden, wurden in den Jahren 1786 bis 1788 auf die Bistümer Wien und St. Pölten aufgeteilt. Das Bistum St. Pölten erhielt am 6. April 1786 339 Aktenfaszikel. Es handelt sich dabei ausschließlich um Pfarrakten, deren Inhalt in einem Verzeichnis aufgeschlüsselt ist, das sich jetzt im Diözesanarchiv in Wien befindet. Am 26. August 1788 wurden an das Erzbistum Wien 771 Aktenfaszikel, die die bisher Passauischen Pfarren im Viertel Unter dem Manhartsberg betrafen, sowie alles, was für das Offizialat unter der Enns von Bedeutung war, übergeben. Ebenso wurden 239 gebundene Protokolle und Rapulaturen betreffend das Offizialat unter der Enns an das Erzbistum Wien übergeben.³¹

Die Ratsprotokolle des Passauer Offizials für Österreich unter der Enns wurden spätestens seit dem Jahr 1495 von einem Notar geführt. Diese Protokolle sind für die Jahre 1504/1505, 1526-1536, 1541-1547, 1550-1563, 1566-1592 und als Rapulaturen, also Konzeptbücher für 1593 und 1596 erhalten. Für das 17. Jahrhundert sind alle Protokolle, außer jene aus den Jahren 1627, 1631 und 1684 erhalten, wobei für die Jahre 1666-1679 für die einzelnen Betreffe eigene Rapulaturen und Reinschriften geführt wurden. Die Betreffe lauteten: Bischöfliche Befehle, Cridasachen, Ehesachen; Inquisitionssachen, Pfarrsachen, Präsentationen, Rathsessionen, Regierungsdekrete, Schuldsachen. Für die Jahre 1700 bis zum Ende des Passauer Offizialates in Wien im Jahr 1785, sind alle Protokolle, außer das aus dem Jahr 1776 erhalten, wobei ab 1775 nur mehr selten Reinschriften vorliegen, sondern fast ausschließlich Rapulaturen. Im 16. Jahrhundert wurden die Protokolle fast ausschließlich lateinisch, ab ca. 1600 teilweise deutsch und ab 1640

³¹ vgl. Weissensteiner Johann, Die „Passauer Protokolle“ im Wiener Diözesanarchiv. In: Josef Pauser, Martin Scheutz und Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert), ein exemplarisches Handbuch. Wien, München 2004, S. 652.

hauptsächlich deutsch geführt, wobei anzumerken ist, dass auch in den von mir untersuchten Jahren 1666 bis 1668 vor allem die Eingaben der Rechtsanwälte sowie die Ratschläge des Konsistoriums teilweise noch gänzlich in lateinischer Sprache niedergeschrieben wurden. Am 20. April 1785 fand die letzte Sitzung des Konsistoriums statt, über das Protokoll geführt wurde.³²

Bei den Quellenzitaten habe ich die Orthographie und die Syntax der Protokolle übernommen.

³² vgl. Weissensteiner, „Passauer Protokolle“. S. 653.

3. Das Erzherzogtum Österreich unter der Enns im 17. Jahrhundert

3.1. Wirtschaft und demographische Daten

Im Erzherzogtum Österreich begann die Bevölkerungszahl Ende des 15. Jahrhunderts zu wachsen. Im 16. Jahrhundert konnte die Landwirtschaft gute Erträge erzielen, ebenso der Bergbau, das Textilgewerbe und die eisen- und metallverarbeiteten Branchen. Besonders der Weinhandel war im 15. und 16. Jahrhundert eine wichtige Einnahmequelle für die städtische Wirtschaft. Die Handelszentren in Venedig und Nürnberg, die aus dem Erzherzogtum Österreich unter der Enns Eisen, Stahl und Wein bezogen und im Gegenzug dafür Fertigwaren, wie Textilien oder auch Luxusgüter lieferten, verloren seit dem späten 16. Jahrhundert an Bedeutung. Mit dem Dreißigjährigen Krieg brach der überregionale Handel endgültig zusammen und der Nordwesten Europas wurde zum ökonomischen Zentrum. Durch die Klimaverschlechterung gingen die Ernteerträge zurück, Hungersnöte, Kriege und Seuchen taten ihr Übriges. Es setzte eine langfristige und überregionale Reduktion der Kaufkraft ein, worunter auch der Export des Weins aus dem Erzherzogtum Österreich unter der Enns litt, der im 17. Jahrhundert deutlich zurückging. Die „Krise des 17. Jahrhunderts“ setzte voll um 1620 ein. Die Ursachen für diese Krise waren die Klimaverschlechterung, die Folgen waren Unterernährung, das Auftreten von Seuchen und der Rückgang der Bevölkerungszahl. Dieser Rückgang wurde aber auch durch die Emigration der protestantischen Bevölkerung verursacht, die im Erzherzogtum Österreich unter der Enns ab etwa 1620 einsetzte. In den Jahren 1633 bis 1636, 1645 bis 1647 und 1678/80 wurde das Erzherzogtum Österreich von Seuchen heimgesucht.³³ Die Pest erreichte in Wien Mitte Juli 1679 ihren Höhepunkt und beherrschte die Stadt bis Oktober 1680. Im Frühjahr des Jahres 1680 waren im Erzherzogtum Österreich unter der Enns besonders die Gebiete von Hollabrunn, Mistelbach, Horn und Gmünd betroffen.³⁴

Der Dreißigjährige Krieg betraf das Erzherzogtum Österreich lediglich in den Gebieten nördlich der Donau. Die Türkenbelagerung von 1683 und die

³³ vgl. Bruckmüller Ernst, Sozialgeschichte Österreichs. Wien 2001. S. 132-133.

³⁴ vgl. Gutkas Karl, Geschichte Niederösterreichs. Wien 1984, S. 150-151.

Kuruzzenaufstände³⁵ Anfang des 18. Jahrhunderts war schließlich der letzte Höhepunkt der „Krise des 17. Jahrhunderts“. Bis 1750/60 setzte ein Bevölkerungsanstieg ein.³⁶

Die Bevölkerung im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, inklusive Wiens, nahm zwischen 1529 und 1618 um etwa 20% zu, wobei sich Wachstum und Verluste aus den Schweden- und Türkenkriegen ausglich und die Bevölkerungszahl um 1685 etwa gleich groß (600.000 Einwohner) war wie im Jahr 1618. (Um 1530 hatten das Erzherzogtum Österreich unter der Enns und Wien ca. 500.000 Einwohner und im Jahr 1754 ca. 900.000).³⁷

3.2. Die Bevölkerung

Im 17. Jahrhundert machte der Anteil der ländlichen Bevölkerung um die 80% der Gesamtbevölkerung aus. Diese unterteilte sich in die eigentlichen Bauern, also die Inhaberinnen von Huben bzw. Lehen, die sie für den Grundherren bewirtschafteten und die ländliche Unterschicht, zu denen Inleute, Kleinhäusler und Gesinde zählten und die zwei Drittel der ländlichen Bevölkerung ausmachte. Unter Inleuten verstand man Menschen, die als Untermieter unter der Hausherrschaft des hausbesitzenden Bauern standen. Als Häuselleute wurden Personen bezeichnet, die ein eigenes, kleines Haus besaßen und somit ihre eigenen Hausherren waren. Das Gesinde war stark in den Haushalt der bäuerlichen Familie eingebunden und es bestand meist aus unverheirateten jungen Leuten, die im Dienst der Bauern standen. Der Gesindestatus endete mit der Gründung eines eigenen Haushaltes, ein lebenslanges Dienstbotendasein stellte die Ausnahme dar.³⁸

In vielen Fällen waren die Inleute mit dem Hausherren oder der Hausfrau verwandt. Häufig waren es die Eltern, die im Ausgedinge lebten, oder Geschwister; Witwen oder ledige Frauen mit Kindern. Inleute hatten einen eigenen Haushalt und sie

³⁵ Kuruzzen waren ungarische Reitertruppen, die seit 1703 in das östliche Niederösterreich einfielen, und schließlich 1706 die Stadt Zistersdorf eroberten. Vgl. hierzu Gutkas Karl, Niederösterreich. S. 157.

³⁶ vgl. Bruckmüller, Sozialgeschichte. S. 132-133

³⁷ vgl. Bruckmüller, Sozialgeschichte. S. 133-134.

³⁸ vgl. Bruckmüller, Sozialgeschichte. S. 137-138.

konnten auch verheiratet sein. Als Miete leisteten sie einen Arbeitsdienst am Hof auf den Feldern.

Kleinhäuser gehörten oft nicht zu einem bestimmten Bauernhaus, ihre Bewohner waren besonders häufig in der Waldwirtschaft, in Glashütten oder als Hauer tätig. Sie wurden von den Bauern und der Obrigkeit einerseits als Arbeitskraftreserve angesehen, andererseits belastete ihr Vieh die Gemeindegründe.³⁹

Anhand von Seelenbeschreibungen bzw. Kommunikantenlisten, die zur Zeit der Gegenreformation entstanden, lassen sich Unterschiede in den Haushaltsgrößen je nach Größe des bäuerlichen Betriebs und nach Siedlungsformen erkennen. Der Bedarf an Arbeitskräften bestimmte die Größe des Haushalts. Kleinhäusler und auch Inleute waren bemüht, ihren Haushalt so klein wie möglich zu halten. Sie hatten meist kein Gesinde und die Kinder mussten, sobald sie alt genug waren, das Haus verlassen.⁴⁰

Dem Hausherrn und der Hausfrau waren bestimmte Arbeitsbereiche zugewiesen. Die Versorgung der Kleinkinder übernahmen fast ausschließlich Frauen, jedoch nicht nur die jeweiligen Mütter der Kinder, sondern auch andere Frauen im Haushalt. So kümmerten sich etwa Schwestern der Kindmütter oder auch Altenteilerinnen sich um die Kinder. Eine weitere Pflicht der Frauen war die Zubereitung des Essens. Männer kochten zwar auch, jedoch nur außerhalb des Hauses, wenn sie etwa durch ihre Arbeit nicht die Möglichkeit hatten, nachhause zu kommen. Es ist anzumerken, dass das Kochen, im Gegensatz zur Kinderbetreuung, eine besonders angesehene Tätigkeit war, die in der Regel von der Bäuerin selbst übernommen wurde. Gutes Wirtschaften konnte sie hier unter Beweis stellen. Diese „Bindung an den Herd“ und die räumliche Trennung von Wohn- und Kochraum bedeutete lt. Michael Mitterauer, dass die Küche zum exklusiven Frauenraum wurde.⁴¹ Der Hausherr hatte sich um den außerhäuslichen Bereich zu kümmern, also etwa Feldwirtschaft, Viehzucht, Aufsicht über das männliche Gesinde. Die sozialen Rollen des Hausherrn und der Hausfrau mussten stets besetzt sein.⁴²

³⁹ vgl. Bruckmüller, Sozialgeschichte. S. 138.

⁴⁰ vgl. Bruckmüller, Sozialgeschichte. S. 139.

⁴¹ vgl. Mitterauer Michael, Familie und Arbeitsteilung. Historisch vergleichende Studien. Wien, Köln, Weimar, Böhlau 1992, S. 58.S. 60-80.

⁴² vgl. Bruckmüller, Sozialgeschichte. S. 139.

Laut Richard van Dülmen war die Einheit von Familie und Haus, die sowohl für die bäuerliche, städtische als auch adelige Lebenswelt bestand, seit den protestantischen und katholischen Reformen des 16. und 17. Jahrhunderts ein grundlegendes Strukturelement der Gesellschaft in der Frühen Neuzeit.⁴³

Ca. 21,5% der Bevölkerung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns lebte bereits zum Ende des 16. Jahrhunderts in Städten oder Märkten. Um 1800 existierten 35 Städte und 216 Märkte. Es ist hier zu unterscheiden zwischen den landesfürstlichen Städten, mit Sitz in der Städtekurie des Landtages, den Städten unter der Herrschaft von Reichsbischöfen und den Patrimonialstädten, mit Sitz des jeweiligen geistlichen oder weltlichen Stadtherrn in der Stadt. Die Mehrzahl der Städte und Märkte im Erzherzogtum Österreich unter der Enns hatte bis zu 1000 Einwohner und entsprach somit dem Typus einer mittleren oder kleinen Kleinstadt. Die einzigen Städte mit über 3000 Einwohnern waren Krems-Stein, Waidhofen an der Ybbs, Klosterneuburg, St. Pölten und Wiener Neustadt.⁴⁴

3.3. Herrschaftsverhältnisse

Grundherrschaft

Die Institution der Grundherrschaft hatte Einfluss auf alle Lebensbereiche der Untertanen. Sie bestand aus einem dinglichen und einem persönlichen Element. Der Bauer hatte dem Grundherren Abgaben zu zahlen und Dienstleistungen zu verrichten. Den Grund und Boden, den er bewirtschaftete, hatte er nur zur Leihe erhalten, er war nicht in seinem Besitz. Der Bauer hatte jedoch – mit Bewilligung des Grundherren - das Recht, den geliehenen Grund und Boden zu vererben, zu verkaufen, zu vertauschen oder zu verpfänden. Außerdem hatte der Bauer seinem Grundherrn einen Treue- und Gehorsamseid zu leisten, er musste seine Herrschaft anerkennen und sich dessen Regeln unterwerfen. Dies galt ebenso für die am

⁴³ vgl. Van Dülmen Richard, Entstehung des frühneuzeitlichen Europa 1550-1648. In: Fischer Weltgeschichte. Band 24, S. 193.

⁴⁴ vgl. Scheutz, *Die herrn*, S. 204-205.

Bauernhof wohnenden Familienangehörigen, Dienstboten und Mieter Der Grundherr war überdies Inhaber der Gerichtshoheit.⁴⁵

Die Untertanen waren sowohl persönlich als auch dinglich unfrei. Dies wurde in zahlreichen Erzeugnissen der grundherrschaftlichen Verwaltungstätigkeit und Rechtsprechung schriftlich festgehalten. In den grundherrschaftlichen Kanzleien wurden Kaufverträge, Testamente, Schuldverschreibungen und auch Heiratsverträge verfasst. Auch Inventuren und Verlassenschaftsabhandlungen wurden in den Amtskanzleien abgewickelt, Ehekonsense wurden erteilt oder verwehrt und Untertanen wurden in die Herrschaft aufgenommen oder aus ihr entlassen. Zur grundherrschaftlichen Verwaltung gehörten auch die Eintragungen in Grund- und Gewerbebücher sowie die Führung der Gerichtsprotokolle. Die Institution der Grundherrschaft hatte dadurch Einfluss auf alle Lebensbereiche der Untertanen.⁴⁶

Der Wohnsitz des Grundherren und somit das Zentrum jeder Grundherrschaft waren entweder Burgen oder Schlösser oder Turmhöfe beim niederen Adel, der oft nur über bescheidene finanzielle Mittel verfügte. Im Laufe des 15. Und 16. Jahrhunderts kamen Feuerwaffen auf und die Kriegstechnik veränderte sich. Kleinere Burgen wurden verlassen, manche der großen und strategisch günstig gelegenen wurden zu Festungen ausgebaut. Während der Türkeneinfälle der Jahre 1529 und 1683 wurde ihnen die Funktion des Schutzes der Bevölkerung zugedacht, die sie jedoch bei weitem nicht erfüllten.⁴⁷ Helmuth Feigl weist dennoch darauf hin, dass bis Anfang des 18. Jahrhunderts die Bedeutung der Zuflucht der ländlich Bevölkerung in die grundherrlichen Burgen durchaus vorhanden war.⁴⁸

Seit Mitte des 16. Jahrhunderts wurden die alten Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts, die „Taidinge“ genannt wurden, durch umfassende herrschaftliche Untertanen-, Gemeinde-, Markt-, Stadt- und Polizeiordnungen ersetzt.

⁴⁵ vgl. Feigl Helmuth, Die niederösterreichische Grundherrschaft, vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen. St. Pölten Verein für Landeskunde von Niederösterreich, 1998, S. 15.

⁴⁶ vgl. Langer-Ostrawsky Gertrude, Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns. In: Lanzinger Margareth, Gunda Barth-Scalmani, Ellinor Forster, Gertrude Langer- Ostrawsky, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich. S. 30.

⁴⁷ vgl. Feigl, Grundherrschaft. S. 23.

⁴⁸ vgl. ebenda. S. 20.

Diese Ordnungen wurden von nun an anstelle der Taidingbücher bei den Gemeindeversammlungen verlesen. Die Bestimmungen regelten den Kirchenbesuch der Untertanen, das Verhalten in der Kirche, die Sperre der Wirtshäuser, das Verbot des Alkoholausschanks zur Gottesdienstzeit, das Verbot der Gotteslästerung, des Fluches, der Zauberei, des Wahrsagens, der Trunksucht oder des Spielens oder auch vor- und außerehelichen sexuellen Kontakt. Aber nicht nur religiöse und sittliche Verordnungen wurden erlassen, es wurde auch das Verhältnis der Herrschaft zu den Untertanen thematisiert, wobei letztere zur völligen Unterwerfung angehalten wurden. Laut Thomas Winkelbauer waren die österreichischen Adeligen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts „im Besitz der unangefochtenen Herrschaft über die Landbevölkerung und die ländliche Ökonomie“.⁴⁹

Stadtherr / Marktherr

Der Stadtherr bzw. der Marktherr übte sowohl in den landesfürstlichen, als auch in den patrimonialen Städten und Märkten eine direkte Macht aus. Seit dem 16. Jahrhundert wurden vor allem für landesfürstliche Städte vermehrt Stadtordnungen erlassen, die die landesfürstliche Aufsicht bei der Wahl von Richter und Rat, dem Steueraufkommen und städtischen Ämtern gewährleisten sollten.⁵⁰ Auch in den grundherrschaftlichen Märkten wurde die Wahl des Marktrichters von landesfürstlichen Beamten beaufsichtigt und bestätigt.⁵¹

Die bürgerlichen Handwerker und Gewerbetreibenden, die die Mehrzahl der Stadt- und Marktbewohner ausmachten, wurden von den Handels- und Besitzbürgern, die im Besitz von Grund und Boden waren, dominiert. Die Händler und Gastwirte bildeten die beherrschende Gruppe unter den Ratsbürgern. Der Rat bestand aus dem inneren und äußeren Rat, wobei der äußere Rat aus den Handwerkern bestand und dieser den inneren Rat kontrollieren sollte. Der Rat regelte innerhalb der Stadt und des Marktes die richterliche, legislative und exekutive Gewalt, er repräsentierte die Obrigkeit.⁵²

⁴⁹ vgl. Winkelbauer Thomas, Grundherrschaft. Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung. In: Bahlcke Joachim und Arno Strohmeyer (Hrsg.), Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. Und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur. Stuttgart 1999, S. 309 –310.

⁵⁰ vgl. Scheutz, *Die herren*. S. 206-207.

⁵¹ vgl. Scheutz, *Die herren*. S. 210.

⁵² Vgl. Scheutz, *Die herren*. S. 216.

4. Ehe und Familie

Claudia Ulbrich beschreibt in der Enzyklopädie der Neuzeit die Ehe als eine „gesellschaftliche Institution, die durch konventionelle, kirchliche und zivilrechtliche Ordnungen die Beziehung der Geschlechter zueinander regelt und kontrolliert“.⁵³ Das Ehepaar bildete eine soziale und ökonomische Einheit, es war auch ein Arbeitspaar, das gemeinsam durch Arbeit seinen Lebensunterhalt erwirtschaftete. Dies galt sowohl für die Stadtbevölkerung, die z.B.: als Kaufleute oder Handwerker gemeinsam wirtschafteten, als auch für die Landbevölkerung, die sich von der Einbindung in den Haushalt ihres Herren lösten und ihre eigenen Familienbetriebe gründeten.⁵⁴

4.1. Die kirchliche Eheschließung

In den ersten Jahrhunderten des christlichen Glaubens existierte keine eigene Eheliturgie. Die Ehe wurde eingegangen nach familiären und regionalen Bräuchen sowie unter Einhaltung weltlicher Vorschriften. Im Laufe der Zeit jedoch war die Kirche immer mehr bestrebt die Ehe wegen ihrer moralischen und religiösen Implikationen zu einer kirchlichen Angelegenheit zu machen.⁵⁵

Der Ablauf der kirchlichen Eheschließung war nicht einheitlich, sondern partikularrechtlich geregelt. Die Anwesenheit eines Priesters und von Zeugen war üblicherweise vorgeschrieben. Bis in das 14. Jahrhundert hatte sich die Form der öffentlichen Konsenserklärung, welche am gleichen Tag wie die Erteilung des kirchlichen Segens erfolgte und vor der Kirche, in *facie ecclesiae*, stattfand, gemeinsam mit den regional üblichen weltlichen Ritualen der Eheschließung meist erhalten, wobei die kirchliche Heirat in Privathäusern, Gasthäusern sowie in privaten Gebetshäusern verboten war.⁵⁶

⁵³ vgl. Ulbrich Claudia, Ehe. In: Friedrich Jaeger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit. Bd. 3, Stuttgart 2006, Sp. 38.

⁵⁴ vgl. ebenda, Sp. 38.

⁵⁵ vgl. Sabine Demel, Kirchliche Trauung- unerlässlicher Pflciht für die Ehe des katholischen Christen? Stuttgart 1993, S. 88.

⁵⁶ vgl. Plöchl, Kirchenrecht II. S. 272.

Bereits im Zuge des 4. Laterankonzils im Jahr 1215 wurde die Vorschrift erlassen, dass eine Ehe öffentlich geschlossen werden musste. Die Brautleute hatten einige Zeit vor dem Hochzeitstermin die geplante Heirat im Gottesdienst zu verkünden. Diese Regelung wurde durch partikularrechtliche Bestimmungen ergänzt, sodass die Anzahl der öffentlichen Verkündungen auf bis zu viermal ausgedehnt wurden.⁵⁷

Die Eheschließung bestand noch bis ins 16. Jahrhundert aus zwei Akten: der Geistliche vollzog die Trauung draußen vor der Kirche, las drinnen in der Kirche die Messe und segnete am Altar. Durch die Trauung vor der Kirche wurde die Ehe nach weltlichem Recht geschlossen. Der Kirche gelang es den Teil der Zeremonie, der ausserhalb der Kirche stattfand, auch für sich zu vereinnahmen. Aus der Konsenserklärung vor dem Geistlichen wurde eine Konsenserklärung unter Mitwirkung und schließlich auf Befragen des Geistlichen.⁵⁸

Im Konzil von Trient hat die Kirche die Eheschließung einer ganz bestimmten Form unterworfen und weiters festgelegt, dass bei Nichteinhaltung dieser Formvorschriften die (auch bereits vollzogene) Ehe ungültig war. Ziel dieser Bestimmung war es, die klandestinen Eheschließungen zu verhindern. Eine Ehe war nur dann gültig, wenn sie mit vorangegangener dreimaliger Verkündung vom zuständigen Ortspfarrer und in Anwesenheit von zwei Zeugen geschlossen wurde, die Vorlage von Urkunden oder Kirchenregistern alleine wurde nicht anerkannt.⁵⁹

4.2. Heiratsverträge und Erbrecht

In Österreich unter der Enns war es nicht nur in adeligen oder bürgerlichen Schichten, sondern auch in bäuerlichen und sogar unterbäuerlichen Schichten üblich, einen Heiratsvertrag abzuschließen. Die Heiratsverträge wurden in den grundherrschaftlichen Amtskanzleien verfasst.⁶⁰

Das Heiratsgut, das die Braut einbrachte, sowie die Widergabe des Bräutigams wurden hierin aufgelistet und eine Gütergemeinschaft errichtet. Das heißt, dass die

⁵⁷ vgl. Demel, Kirchliche Trauung. S. 44-45.

⁵⁸ vgl. Demel, Kirchliche Trauung. S. 47-48.

⁵⁹ vgl. Demel, Kirchliche Trauung. S. 48-72.

⁶⁰ vgl. Langer-Ostrawsky Gertrude, Verheirateten der Güter. S. 30.

Eheleute das gemeinsame Verfügungsrecht über das eingebrachte Vermögen hatten. Das Heiratsgut der Braut bestand üblicherweise aus einem Geldbetrag, den sie von ihren Eltern erhalten hatte und aus Sachgütern, wie Haushalts- und Wirtschaftsgeräten sowie Vieh. Die Widergabe des Bräutigams war sein Haus und Hof, im Falle, dass er geerbt oder die Möglichkeit eines Kaufes hatte. Ebenso seine Gewerbeberechtigung oder sein erlerntes Handwerk. Wenn Braut und Bräutigam keinen Besitz hatten, so konnten auch immaterielle Gaben wie Liebe und Treue in die Ehe eingebracht werden. Es bestand die Möglichkeit sich in den Heiratsverträgen separates Vermögen vorzubehalten, mit welchem der Besitzer, Mann oder Frau, nach Belieben verfahren konnte. Falls ein Ehepartner starb, erbte der Überlebende – Mann oder Frau – eine Hälfte des Vermögens. Die erbberechtigten Kinder erbten den anderen Teil. Das Erbe der Kinder wurde unter ihnen aufgeteilt, auch hier war es unerheblich, ob es sich um männliche oder weibliche Nachkommen handelte. Es bestand auch die Möglichkeit das Erbe der Kinder auf ein Drittel des Vermögens zu reduzieren. Im Heiratsvertrag wurde demnach bestimmt, was im Falle des Todes eines Ehegatten mit dem Besitz zu geschehen hatte.⁶¹

Da sich in Niederösterreich Anfang der Frühen Neuzeit das Anerbenrecht durchsetzte, und somit die Teilung von Bauerngütern untersagt war, konnte nur ein Erbe den Hof übernehmen. Waren mehrere Erben vorhanden, so mussten diese durch eine Geldzahlung entschädigt werden. Da in den Heiratsverträgen meist eine Gütergemeinschaft vereinbart wurde, wurde der Witwe oder dem Witwer, als Inhaber des größten Erbanteils, die Übernahme des Gutes angetragen. Anzumerken ist hier, dass Mann und Frau im Ehegüterrecht weitgehend gleichgestellt waren.

Im Falle, dass eine Witwe oder ein Witwer das Gut übernahm, war eine Wiederverheiratung erforderlich, um den Bauernhof bewirtschaften zu können. Wollte eine Witwe oder ein Witwer jedoch keine Ehe mehr eingehen und sich im Ausgedinge zurückziehen, so hatten sie die Möglichkeit mit dem Übernehmer des Hofes einen Ausgedingevertrag abzuschließen. In diesem wurden die Leistungsverpflichtungen des Hofübernehmers fixiert.

Als Anerben kamen nach der Witwe oder dem Witwer als nächstes die Kinder in Frage. Wie schon erwähnt, hatten Töchter und Söhne hinsichtlich der Bemessung

⁶¹ vgl. Lanzinger Margareth, Ehegütermodelle und Balanceakte. In: Lanzinger Margareth, Gunda Barth- Scalmani, Ellinor Forster, Gertrude Langer- Ostrawsky, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich. S. 459-460.

des Erbanteils die gleichen Rechte. Bei der Auswahl des Anerben war jedoch meist - je nach Region und Familientradition - der Älteste oder der Jüngste männliche Nachkomme bevorzugt. Die Auswahl des jüngsten Sohnes hatte den Vorteil, dass der Zeitraum bis zum nächsten Erbfall aller Voraussicht nach länger war und die damit verbundenen Abgaben an die Herrschaft sowie die allfälligen Zahlungsverpflichtungen an die Miterben weniger oft anfielen. Für den Fall, dass der erbberechtigte jüngste Sohn zum Zeitpunkt des Erbes noch minderjährig war, musste eine vormundschaftliche Verwaltung eingesetzt werden. Helmuth Feigl merkt an, dass in Niederösterreich Güter, die sich viele Generationen hindurch im männlichen Stamm der Familie befanden, nicht die Regel waren. Es kam sehr häufig vor, dass sie durch Heirat der Witwe und nach deren Tod, in den Besitz der Familie des zweiten Gatten übergangen oder verkauft wurden.⁶²

⁶² vgl. Helmuth Feigl, Grundherrschaft. S. 38-39.

4.3. Ehekonsens und Heiratsbeschränkungen

Der Begriff Ehekonsens bezeichnet einerseits die Willenserklärung von Mann und Frau heiraten zu wollen, andererseits wurde er für die Heiratserlaubnis durch die Obrigkeit verwendet. Ursprünglich sollte ab dem frühen 17. Jahrhundert durch solche Heiratsbeschränkungen die Heirat von Dienstboten eingeschränkt werden, in weiterer Folge wurde im 18. Jahrhundert die Verehelichung von arbeits- und mittellosen Menschen erschwert. Damit sollte der Vermehrung von armen Menschen Einhalt geboten und die Armenkassen entlastet werden.⁶³

4.3.1. Der patrimoniale Ehekonsens

Der patrimoniale Ehekonsens wurde vom Grundherren bzw. seinen Organen erteilt oder verweigert. Um eine Heiratsbewilligung zu erhalten, mussten die Brautleute ihre ökonomische Situation offenlegen und den Beweis erbringen, dass sie wirtschaftlich überlebensfähig waren. Dies war durch den Erwerb oder die Übernahme einer Landwirtschaft, durch die Ausübung eines Gewerbes oder eines Handwerks möglich. Dadurch war es dem Grundherren möglich, Ehen von armen Menschen ohne entsprechende materielle Absicherung, sei es Grundbesitz, ein erlerntes Handwerk oder zumindest die Möglichkeit sich durch Arbeit zu ernähren, zu verhindern. Die Zahl der Armen sollte gering gehalten werden, weil im Falle der Verarmung die Herrschaft bzw. die Dorfgemeinde verpflichtet war, für den Unterhalt dieser Menschen zu sorgen. Der patrimoniale Ehekonsens wurde im Jahr 1765 durch ein Hofdekret abgeschafft. Die Begründung hierfür war, dass durch die Heiratsbeschränkungen auf dem Land ein deutlicher Rückgang der Bevölkerungszahlen verursacht worden wäre und dies zu Problemen bei der Rekrutenstellung geführt hätte. Arme Menschen sollten von nun an von der Grundherrschaft dazu angehalten werden, in den neu entstandenen Manufakturen und Fabriken zu arbeiten, und somit für ihren Unterhalt zu sorgen. Nichts desto trotz

⁶³ vgl. Ehmer Josef, Ehekonsens. In: Enzyklopädie der Neuzeit. Bd. 3, Stuttgart 2006. Sp. 60-62.

blieb der obrigkeitliche Ehekonsens noch Jahrzehnte darüber hinaus ein Kontrollinstrument der Grundherrschaft.⁶⁴

4.3.2. Kirchenrechtliche Ehehindernisse

Die Ehehindernisse wurden im Laufe des 13. Jahrhunderts ausformuliert und festgeschrieben. Es wurde nun unterschieden zwischen den eigentlichen Ehehindernissen, den *impedimenta*, bei deren Vorliegen keine gültige Ehe geschlossen werden konnte und die eine bereits geschlossene Ehe aufhoben und den Ehe- bzw. Trauungsverboten, unter deren Nichtbeachtung zwar eine gültige Ehe eingegangen werden konnte, deren Abschluss jedoch verboten war.⁶⁵

Willensmangel galt als ein Ehehindernis, wobei aufgrund des Konsensualprinzips der Ehe die unterschiedlichen Arten der Willensmängel differenziert wurden. *Mentalreservation* und *Simulation* fielen in die Kategorie der freiwilligen und bewussten Willensmängel. Sofern sie beweisbar waren und der Einwand gegen die Eheschließung schon kurz nach der Trauung erfolgte, konnten sie zur Annullierung der Ehe führen.

Geisteskrankheit galt als eehindernder Willensmangel, wobei eine Ehe, die in einem Augenblick geistiger Klarheit geschlossen wurde, als gültig angesehen wurde und eine Geisteskrankheit, die erst nach der Hochzeit auftrat, die Ehe nicht auflöste.

Der Willensmangel Irrtum wurde in vier Kategorien unterteilt: betreffend die Person, das Vermögen, den Stand und bestimmte Eigenschaften. Erzählte ein Ehepartner die Unwahrheit über sein/ihr Vermögen oder über bestimmte Eigenschaften, so stellte dies kein Ehehindernis dar. Die Täuschung was die Identität einer Person betraf, wurde als eehindernder Willensmangel anerkannt.⁶⁶

Blutsverwandtschaft (*consanguinitas*), geistige Verwandtschaft (*cognatio spiritualis*) und Schwägerschaft (*affinitas*) wurden ebenfalls als trennende Ehehindernisse qualifiziert.⁶⁷ Seit dem 2. Laterankonzil im Jahr 1215 erstreckte sich das

⁶⁴ vgl. Langer- Ostrawsky, Verheiraten der Güter. S. 34.

⁶⁵ vgl. Plöchl: Kirchenrecht II. S. 274.

⁶⁶ vgl. Plöchl, Kirchenrecht II. S. 275-277.

⁶⁷ vgl. Plöchl, Kirchenrecht II. S. 281-284.

Heiratsverbot in den Seitenlinien auf vier Grade, in der geraden Linie galten unbeschränkte Verbote.⁶⁸

Der Dispens von Ehehindernissen musste vom Papst gewährt werden. Im Mittelalter gewährte er diesen jedoch nur äußerst selten. Die frühen Dispense betrafen vor allem schon geschlossene Ehen, die im Nachhinein für gültig erklärt werden sollten, erst ab dem 12. Jahrhundert kam es zu Dispensen vor der Hochzeit.⁶⁹ Seit dem Konzil von Trient (1545-1563) sollten Dispense nur in Ausnahmefällen genehmigt werden.⁷⁰

Das Konzil von Trient (1545 bis 1563) wird auch als „Reformkonzil“ bezeichnet, weil es als Reaktion auf Luthers Reformideen abgehalten worden ist. Die katholische Kirche bekräftigte mit dem Erlass des Dekrets Tametsi im Jahr 1563, ihre Zuständigkeit in Eherechtssachen. Sie erließ Formvorschriften für die Eheschließung sowie Vorschriften über die Voraussetzungen für eine Eheschließung. Ebenso bekräftigte sie ihr Recht auf Definierung von Ehehindernissen.⁷¹

Im Kapitel über das Sakrament der Ehe im Punkt 3. steht: *„Wenn jemand sagt, nur diejenigen Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, die im Buch Levitikus beschrieben sind, könnten die Eheschließung verhindern und eine geschlossene Ehe trennen: auch könne die Kirche bei einigen Graden nicht dispensieren oder festlegen, daß auch noch andere die Ehe hindern und trennen, gelte das Anathem“.*⁷² Der katholischen Kirche oblag somit die alleinige Entscheidungsbefugnis darüber, welche Verwandtschaftsgrade eine Heirat verhindern oder eine bereits geschlossene Ehe trennen können. Ebenso lag es in ihrer Macht Dispense zu erteilen.

Zum Ehehindernis der Verwandtschaft ist im Tametsi Dekret Folgendes festgelegt: *„Wenn jemand innerhalb der verbotenen Grade wissentlich eine Ehe schließt, wird sie getrennt, und er kann nicht auf nachträgliche Dispens hoffen. Dies gilt um so*

⁶⁸ vgl. Saurer, Verwandtschaft. S. 258.

⁶⁹ vgl. Plöchl: Kirchenrecht II. S. 284-288.

⁷⁰ vgl. Saurer, Stiefmütter. S. 345.

⁷¹ vgl. Plöchl, Kirchenrecht. Band IV, S. 201.

⁷² Wohlmut Josef, Albergio Giuseppe (Hrsg.), Konzilien der Neuzeit, Konzil von Trient (1545-1563); 1. Vatikanisches Konzil (1869/70); 2. Vatikanisches Konzil (1963-1965). 2002, S. 754.

mehr für den, der es gewagt hat, die Ehe nicht nur zu schließen, sondern auch zu vollziehen. Tut dies jemand aus Unwissenheit, gelten dieselben Strafen, sofern er die für eine Eheschließung erforderlichen Feierlichkeiten ignoriert hat. Denn er ist nicht würdig, ohne weiteres die Güte der Kirche, deren heilsame Vorschriften er mutwillig mißachtet hat, zu erfahren. Werden die Feierlichkeiten aber durchgeführt, und ein Hindernis, von dem er eine nachprüfbar Unwissenheit hatte, wird erst im nachhinein bekannt, dann wird er sehr leicht und kostenlos davon dispensiert werden können. Entweder wird bei Eheschließungen möglichst überhaupt kein Dispens erteilt oder nur in seltenen Fällen, und dann nur aus gutem Grund und kostenlos. Im Falle einer Verwandtschaft zweiten Grades wird niemals dispensiert außer bei großen Fürsten und wegen öffentlichen Interesses“.⁷³

Diese Bestimmung besagt, dass, wenn eine Ehe zwischen wissentlich zu nahen Verwandten eingegangen wurde, ein nachträglicher Dispens nicht gewährt werden konnte und die Ehe daher annulliert werde. Wurde jedoch die Ehe von zwei Personen eingegangen, die nachweislich unwissend über die zu nahe Blutsverwandtschaft waren, und hatten sie die Formvorschriften der Eheschließung eingehalten, so konnte der Dispens gewährt werden. Wurden die Formvorschriften der Eheschließung nicht eingehalten, so wurde die Ehe annulliert und kein Dispens erteilt. Die Erteilung eines Dispenses sollte die Ausnahme sein, und wenn, dann nur aus gutem Grund und kostenlos geschehen. Diese Bestimmung spielte auf die Praxis der Kirche an, für die Erteilung von Dispensen Geld zu verlangen, und sollte sie unterbinden. Die Verwandtschaft zweiten Grades sollte niemals dispensiert werden, mit Ausnahme von „großen Fürsten“ und dem Vorliegen eines „öffentlichen Interesses“.

Der Begriff der „geistigen Verwandtschaft“ etablierte sich zwischen dem 5. und 6. Jahrhundert mit der Verbreitung der Kindertaufe. Patinnen und Paten mussten anstelle des Täuflings die Worte des Ritus sprechen. Ehen zwischen geistig Verwandten wurden durch die Inzestschranke (*incestus spiritualis*) unmöglich gemacht. Bis zum Konzil von Trient wurden die geistigen Verwandtschaften stetig erweitert. Laut Guido Alfani wurde das Konzept der Patenschaft in Europa zur Ausgestaltung sozialer Beziehungen genutzt und stieß deswegen auch auf eine

⁷³ Wohmuth Josef, Albergio Giuseppe, Konzilien der Neuzeit. S. 758.

breite Akzeptanz. Die Anzahl der PatInnen konnte vielerorts sehr hoch sein und war abhängig von lokalen Regelungen.⁷⁴ Die geistige Verwandtschaft entstand nicht nur zwischen PatInnen und Patenkind und den Eltern des Patenkindes, sondern auch zwischen den leiblichen Kindern der PatInnen und dem Patenkind. Es existierten zudem noch „indirekte“ Beziehungen zwischen Patensohn und Ehefrau des Paten bzw. Patentochter und Ehemann der Patin sowie zwischen den Eltern des Getauften und dem jeweiligen Ehepartner der PatInnen.⁷⁵

Diese Ausweitung der geistigen Verwandtschaft und die damit verbundenen Ehehindernisse, sollten im Zuge der Reformen des Konzils von Trient reguliert werden.⁷⁶

Im Kapitel 2 des Tametsi Dekrets über das Ehehindernis der geistigen Verwandtschaft steht geschrieben: „*Die Erfahrung lehrt, daß wegen der Vielzahl der Verbote aus Unwissenheit in vielen verbotenen Fällen Ehen geschlossen werden, in denen man entweder nicht ohne schwere Sünde lebt oder die man nur unter großem Ärger trennen kann. Mit dem Willen, diesem Übelstand abzuhelpen, beginnt die heilige Synode mit dem Hindernis der geistlichen Verwandtschaft und beschließt, daß nach den Bestimmungen der heiligen Kanones nur eine Person, Mann oder Frau, oder höchstens ein Mann und eine Frau den Täufling aus der Taufe heben; die geistliche Verwandtschaft kommt dann nur zwischen ihnen und dem Täufling und dessen Vater und Mutter sowie zwischen Taufendem und Getauften und Vater und Mutter des Täuflings zustande*“.⁷⁷

Die Regelung des Konzils reduzierte die Paten auf eine, höchstens aber zwei Personen und sie besagte außerdem, dass nur mehr zwischen dem Paten bzw. der Patin und dem Patenkind, den Paten und den Eltern des Täuflings, dem Täufling und demjenigen, der die Zeremonie durchführte sowie den Eltern des Täuflings und dem Taufenden eine geistige Verwandtschaft zustande kommt.

⁷⁴ vgl. Alfani Guido, Geistige Allianzen: Patentschaft als Instrument sozialer Beziehung in Italien und Europa (15. Bis 20. Jahrhundert). In: Margareth Lanzinger, Edith Sauerer (Hrsg.), Politiken der Verwandtschaft. Göttingen 2007, S. 28-29.

⁷⁵ Vgl. Alfani, Geistige Allianzen. S. 27.

⁷⁶ vgl. Alfani Guido, Geistige Allianzen. S. 33.

⁷⁷ Wohlmut Josef, Albergio Giuseppe. Konzilien der Neuzeit. S 757.

5. Fallbeispiele

Das Verlöbnis

Willibald Plöchl schreibt in seiner Geschichte des Kirchenrechts zum Verlöbnis, dass es bis in das späte 19. Jahrhundert keine einheitlichen Formvorschriften gab, in der Praxis jedoch je nach Region unterschiedliche Regeln zur Anwendung kamen.⁷⁸ Seitens der Kirche wurde die Anwesenheit eines Priesters empfohlen. Im Gegensatz zur Ehe konnte eine Verlobung gelöst werden: entweder durch beiderseitiges Einverständnis oder auf Betreiben eines Teiles aus folgenden Gründen: „Eheabschluss mit einer dritten Person, Ordenseintritt oder Empfang von Weihen, Auswanderung eines Verlobten, Aussatz oder andere schwere Krankheit sowie Verlöbnisbruch durch Geschlechtsverkehr mit einer dritten Person oder Häresie“.⁷⁹

Konsens von Braut und Bräutigam

Das Dekret- Tametsi forderte für eine gültige Ehe nur den Konsens von Braut und Bräutigam: *„[...] Da es aber der Gipfel der Ruchlosigkeit ist, wenn die Freiheit der Ehe verletzt wird und Unrecht von denen ausgeht, von denen man das Recht erwartet, schreibt die heilige Synode allen – welchen Standes, welcher Würde und welcher Stellung auch immer – unter Androhung der Strafe des Anathems, die sie sich ipso facto zuziehen, vor, daß sie in keiner Weise, direkt oder indirekt auf ihre Untergebenen oder andere Druck ausüben, der sie hindert, in Freiheit Ehen zu schließen“*.⁸⁰

Der freie Wille der Brautleute war, sofern kein Ehehindernis vorlag, kirchenrechtlich das oberste Prinzip, um eine gültige Ehe einzugehen. Weder der Druck der weltlichen Obrigkeit noch jener des Vaters als Familienoberhaupt sollte auf die freie Entscheidung der Brautleute Einfluss haben. Laut Willibald Plöchl stellte kirchenrechtlich schon seit dem Ende des 12. Jahrhundert das Fehlen der väterlichen

⁷⁸ vgl. Plöchl, Kirchenrecht IV. S. 206-207.

⁷⁹ vgl. Plöchl, Kirchenrecht II. S. 269.

⁸⁰ Wohlmuth, Albergio, Konzilien der Neuzeit S. 759.

Ehebewilligung kein Eehindernis mehr dar, ebenso wenig konnte ein Vater seine Tochter ohne deren Zustimmung verheiraten.⁸¹

5.1. Die Gerichtsordnung

Zur Rekonstruktion des Prozessablaufes in Sachen Eheversprechen habe ich sowohl die Gerichtsordnung aus dem frühen 18. Jahrhundert, die im Diözesanarchiv in Wien liegt, als auch die Analyse derselben von Dr. Johann Weissensteiner⁸² herangezogen.

„1. Auf die erste Klag in puncto Sponsaliorum deflorationis et impraegnationis, vel sponsaliorum tantum wird eine tagsatzung angeordnet ...“⁸³

Zu dieser Tagsatzung wurden beide Parteien vor das Konsistorium geladen. Dem Beklagten (in der Gerichtsordnung wird in Fällen von eingeklagten Eheversprechen offenbar davon ausgegangen, dass es sich bei den KlägerInnen immer um Frauen, bei den Beklagten immer um Männer handelt, was jedoch nicht der Fall ist, wie die Analyse der Protokolle zeigen wird) wurde die *„gewisse persönliche Erscheinung“* bei Gericht aufgetragen.

„2. Wan die Klägerin auch untereinstens das interdictum de non copulando zu verwilligen begehrt, wessentwegen sie periculum in mora zeigen, wie auch summariter das Eheversprechen darthuen muß, so wird auch folgende Clausul beygesetzt. [...] dem Pfarrer aber zu N. (wohin nemblich der Beklagte gehörig) sub obedientia auferlegt, dass er demselben bis auf weithern Consistorial Verordnung weder copuliren, noch dessen anderwärthigen Matrimonio assistiren solle“⁸⁴

Wenn die Klägerin auch ein Heiratsverbot des Beklagten forderte, wurde dem Pfarrer am Wohnsitz des Beklagten untersagt, den Beklagten anderweitig zu verheiraten.

⁸¹ vgl. Plöchl, Kirchenrecht II, S. 277-278.

⁸² vgl. Weissensteiner, „Passauer Protokolle“. S. 655.

⁸³ Diözesanarchiv Wien (DAW), Bistum Passau, Generalvikariat in Wien, Faszikel 2: Kanzlei und Archiv; darin: Gerichts- und Officii-Ordnung des Passauerischen Consistorii in Wien.S.1.

⁸⁴ ebenda.S. 1-2.

„3. Wann nun der beklagte auf den bestimmten tag nicht erscheint, die klägerin aber um Erstreckung der tagsatzung anlanget, wird solche erstreckt“.⁸⁵

Für den Fall, dass der Beklagte zu dieser ersten anberaumten Tagsatzung nicht erschien, wurde bei der Gerichtskanzlei auf Wunsch der Klägerin ein Compass-Schreiben angefertigt, welches an die zuständige weltliche Herrschaft gesandt wurde. In diesem Compass-Schreiben wurde die Herrschaft angewiesen, dafür zu sorgen, dass der Beklagte vor dem Konsistorialgericht erschien. Gelang es der Herrschaft nicht, den Beklagten vor das Konsistorium zu bringen, wurde, sofern die Klägerin dies verlangte, ein Schreiben an die Niederösterreichische Regierung geschickt. Lautete die Klage auch auf Eheversprechen, und nicht nur auf Schwängerung und Alimentation, so konnte der Beklagte bei abermaligem Nichterscheinen vor dem Konsistorium vom Profosen der Regierung gewaltsam vorgeführt werden. Lautete die Klage auf Schwängerung und Alimentation, so konnte der Beklagte auch in Abwesenheit („*in contumaciam*“) verurteilt werden.

Gelang der Klägerin der Nachweis, dass der Beklagte unauffindbar war, und beharrte sie auf dem Eheversprechen, wurde ein „*Edictio as valvas*“, eine öffentliche Vorladung erlassen und durch Anschlag an den Türen der Hauptkirchen 14 Tage lang ausgehängt. Blieb der Beklagte der Verhandlung noch immer fern, wurde nochmals ein solches Valvasedict erlassen, und bei neuerlichem Fernbleiben wurde der Beklagte in Abwesenheit dazu verurteilt, die Klägerin zu ehelichen.⁸⁶ Eine solche Verurteilung sollte es ihm unmöglich machen, eine gültige Ehe mit einer anderen Frau einzugehen. Fraglich ist jedoch wie weit die Reichweite eines solchen Urteils war, und ob es den Flüchtigen wirklich traf, zumal dieser sich ja offensichtlich schon längst an einen anderen Ort abgesetzt hatte.

Gab der Beklagte zu, ein Eheversprechen gegeben zu haben, dies allerdings unter der Voraussetzung bestimmter Bedingungen, die nicht erfüllt worden waren, so war er nicht zur Heirat verpflichtet. Stritt der Beklagte das Eheversprechen ab, so musste die Klägerin das Gegenteil beweisen. Dies galt auch für den Fall, dass der Beklagte den Beischlaf zwar gestand, jedoch behauptete, kein Eheversprechen gegeben zu haben. Im Falle einer Schwängerung wurde der Beklagte verpflichtet, Unterhalt zu

⁸⁵ DAW, Gerichtsordnung, S. 2.

⁸⁶ vgl. Weissensteiner, Passauer Protokolle, S. 655.

leisten. Nach der zitierten Gerichtsordnung aus dem 18. Jahrhundert bestand dieser Unterhalt aus einer Einmalzahlung von 12 Reichstalern für die Unkosten, die durch die Geburt entstanden und zusätzlich aus einer Zahlung von jährlich 18 Reichstalern für den Unterhalt des Kindes, begrenzt auf die ersten drei Lebensjahre. Nach diesen drei Jahren mussten sich die Kindsmutter und der Kindsvater auf eine Regelung einigen.

Stritt der Beklagte die Vaterschaft ab, gelang ihm aber der Nachweis eines anderen Mannes als Kindsvater nicht, war er trotzdem verpflichtet Unterhalt zu zahlen. Klagte die Frau Defloration ein, so stand der Klägerin eine Entschädigung von durchschnittlich 30 Gulden zu, wobei dieser Betrag, je nach Umständen variieren konnte.⁸⁷

Im untersuchten Zeitraum, von 8. Jänner 1666 bis zum 19. Dezember 1668, wurde vor dem Konsistorialgericht in Wien 59 Mal das Eheversprechen eingeklagt, wobei immerhin 14 Klagen von männlichen Klägern eingebracht wurden. Bei 27 Fällen ging es zusätzlich um Schwängerung oder Defloration. Die Eheversprechungsklagen wurden meist über einen längeren Zeitraum verhandelt, weil der oder die Gegnerin oft schwer vor das Gericht zu bringen waren und weil die/der KlägerIn im Falle, dass der/die Beklagte das Eheversprechen abstritt, den Beweis für das Eheversprechen der Gegenseite erbringen musste. Ich werde im Folgenden die Eheversprechen mit Schwängerung oder Defloration getrennt von den Fällen behandeln, bei denen nur das Eheversprechen eingeklagt wurde.

5.2. Eheversprechen ohne Schwängerung oder Defloration

33 der untersuchten Ehegerichtsverfahren behandelten ein gegebenes Eheversprechen, ohne dass eine Defloration oder Schwängerung vorlag. In 14 Fällen waren die Kläger die verschmähten Männer, elf Mal sprachen die zuständigen Pfarrer vor dem Konsistorium vor und in acht Fällen war die Klage von Frauen ausgegangen. Zehn Prozesse wurden mit einem Vergleich abgeschlossen. Bei fünf der zehn abgeschlossenen Vergleiche hatte der zuständige Pfarrer den Fall vor das

⁸⁷ vgl. Weissensteiner, Passauer Protokolle, S. 655-656.

Konsistorium gebracht. Offenbar war die Einbeziehung eines Geistlichen schon vor Prozessbeginn für einen Vergleichsabschluss hilfreich. Bei einem Vergleich hatte die oder der Beklagte der Klägerin oder dem Kläger einen Geldbetrag zu zahlen, und war damit von dem Eheversprechen befreit. Vier Mal entschied das Konsistorium, dass es sich um ein ungültiges Eheversprechen gehandelt habe, lediglich zwei Fälle endeten mit der Hochzeit der vormaligen Streitparteien. Der Ausgang der restlichen 17 Prozesse bleibt ungewiss, die Streitparteien erscheinen in den Folgejahren nicht mehr vor dem Konsistorium. Ein etwaig abgeschlossener Vergleich wurde offenbar nicht immer in die Protokolle aufgenommen. Ein weiterer Grund für den ungewissen Ausgang vieler Verfahren ist, dass die beklagten Personen nur schwer vor das Konsistorium zu bringen waren. Oftmals mussten die Verhandlungen wegen Nichterscheinen der Beklagten vertagt werden. Die in der oben zitierten Gerichtsordnung erwähnten Compass-Schreiben an die weltliche Herrschaft und die Androhung von Strafen erwies sich als nicht sehr effektiv, wenn die Beklagten schon längst ihren Wohnort verlassen hatten.

Beim ersten Fall, den ich näher behandeln möchte, brachte ein gewisser Lessler Andreas aus *Böhmbisch Waydthoffen* (Waidhofen an der Thaya) am 5. Februar 1666 Klage gegen Philipp Wilhelm, einen Binder zu *Hainrichstain* (Heidenreichstein), den Vater von Sophia ein, mit der er sich *ehelich versprochen* hatte. Philipp Wilhelm wollte seine Tochter nicht mit Andreas Lessler verheiraten, da jener „*von schlechten mitteln und sein vatter ein armer pauer seye*“. Andreas Lessler bat das Konsistorium „*dem H. pfarrer zu hainrichstain aufzulegen, daß derselbe seye beede ungeacht der brauth ihres vatters verwaigerten consens miteinand copulieren solle*“.⁸⁸

Die Entscheidung des Gerichts folgte in diesem Fall prompt, ohne die Anberaumung einer weiteren Tagsatzung, um etwa Philipp Wilhelm oder Sophia anzuhören. Es entschied, dass der Pfarrer zu Heidenreichstein „*diese beede Brauthpersohnen zumfahl khein anders canonicum impedimentum verhandten, der ordnung nach verkündten und Copulieren solle*“.⁸⁹

Hier kam der Grundsatz der Kirche zur Anwendung, dass ein Eheversprechen durch den freien Willen der Brautleute gültig wurde. Armut war kirchenrechtlich kein

⁸⁸ vgl. Diözesanarchiv Wien (=DAW), PP 45, S. 17v: Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Lessler Andreas gegen Philipp Wilhelm vom 5. Februar 1666.

⁸⁹ vgl. ebenda.

Ehehindernisgrund, wie das nachfolgende Kapitel über Dispens ausführlicher zeigen wird. Ebenso wenig die fehlende Eheerlaubnis der Eltern bzw. des Vaters.

Ein anderer Fall, der vom Konsistorium ohne jede weitere Vorladung der Parteien entschieden wurde, ist jener von Matthias Diestestorffer und Maria Seifin. Am 23. Juni 1666 erschien der Pfarrer und Dechant zu Stein, Adamus Schmöckher, vor dem Kirchengenicht und brachte vor, dass Matthias und Maria sich zwar die Ehe versprochen hätten, in der Zwischenzeit jedoch sei ihnen *„hierüber ein Widerwillen entstanden“* und beide hätten sich *„auf ein Endt verglichen“*, nämlich dergestalt, dass Matthias Diestestorffer der Maria Seifin 9 Reichstaler zahlen würde und somit die Sache erledigt wäre. Der Dechant bat das Gericht den Vergleich zu ratifizieren, was auch gewährt wurde.⁹⁰

Am 15. Juli 1667 kam Herr Mag. Adamus Schmöckher, der Dechant zu Krems (und Stein) erneut vor das Konsistorium und brachte vor, dass sich Andre Taunderlaum, ein bürgerlicher Binder zu Stein und Eva Kiefferin die Ehe versprochen hätten. Eva Kiefferin hätte nun aber *„ein solche feundtschafft wieder ihren Bräutigamb gefast, das sie beständig darauf verbleibt, sie könne ihn keines weegs mehr lieb haben“*.⁹¹ Die beiden hätten sich darauf verglichen, nämlich dergestalt, dass Eva Kiefferin Andre Taunderlaum als Entschädigung für das nicht eingehaltene Eheversprechen 40 Reichstaler zahlen würde. Der Dechant von Krems bat das Konsistorium um Ratifizierung des Vergleiches, was auch dieses mal gewährt wurde.

Wie diese beiden Fälle veranschaulichen, war es durchaus möglich, ein einmal getätigtes Eheversprechen einvernehmlich und durch Zahlung einer Entschädigung wieder aufzulösen. Interessant ist hier vor allem die Erwähnung des *„Widerwillens“*, und das Argument, dass die Braut ihren Bräutigam *„keines weegs mehr lieb haben“* könne. Offenbar spielten Affinität und Zuneigung für zukünftige Ehepaare sehr wohl eine Rolle und nicht nur ökonomische und arbeitstechnische Überlegungen, wie dies

⁹⁰ vgl. DAW, PP. 45, S. 46v, 47r, Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Matthias Diestestorffer und Maria Seifin vom 23. Juni 1666.

⁹¹ vgl. DAW, PP 45, S. 107v, 108r, Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Andre Taunderlaum und Eva Kiefferin vom 15. Juli 1667.

oft in der Literatur zu lesen ist.⁹² Gleichzeitig wird deutlich, dass das Konsistorium bei Streitfällen nicht immer die erste Anlaufstelle war, sondern man sich zuerst an den zuständigen Pfarrer vor Ort wandte. Dieser half den Parteien einen Vergleich auszuhandeln, welcher vom Konsistorium abgesegnet werden musste.

Im folgenden Prozess war es der Bräutigam, der das Eheversprechen einklagte, dessen Einhaltung sowohl durch Intervention der Eltern der Frau, als auch der weltlichen Obrigkeit verhindert werden sollte. Stephan Aman, ein Mühljunge, erschien am 4. August 1666 erstmals vor dem Konsistorium und brachte vor, dass Gertraud Prennerin ihm *„in beyseyn zweyer Ehrlicher männer die Ehe versprochen, nun aber wollen ihre stieff Eltern sye von vollziehung dises Ehe versprechen abhalten“*.⁹³ Der Kläger bat das Gericht, der Beklagten die Vollziehung des Eheversprechens aufzutragen und ihr jede weitere Verehelichung zu untersagen. Im Gegensatz zu vorangegangenem Fallbeispiel entschied das Konsistorium nicht sofort, sondern lud Getraud Prennerin und Stephan Aman für den 13. August vor. Der Beklagten wurde jede weitere Verehelichung *„sub poena nullitaty matrimonium“* verboten.⁹⁴

Am 13. August erschien die Beklagte unentschuldigt nicht vor Gericht, ebensowenig am 25. August. Am 27. August schaltete sich der Grundherr in das Verfahren ein. Graf Alexander von Verdenberg richtete ein Schreiben an das Konsistorium, dass Stephan Aman nicht beweisen könnte, dass ihm Gertraud Prennerin die Ehe versprochen hätte. Er bat das Konsistorium die Klage abzuweisen und Gertraud Prennerin *„als eine Unterthanin mit allen weiteren gerichtlich auflag zu verschonen“*. Das Konsistorium gab dem Antrag des Grafen nicht statt, sondern entschied, dass Gertraud Prennerin selbst den Antrag stellen möge: *„Wan die Parthey die Notturfft selbst anbringen würdt volgt verrer bschaidt“*.⁹⁵

⁹² vgl. hierzu Mitterauer Michael, Familie und Arbeitsteilung. Historischvergleichende Studien. Wien, Köln, Weimar, 1992. und Ulbrich Claudia: Ehe. In: Friedrich Jaeger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 3, Stuttgart 2006, Sp. 38.

⁹³ vgl. DAW, PP 45, S. 57r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Stephan Aman gegen Gertraud Prennerin vom 4. August 1666.

⁹⁴ vgl. DAW, PP 45, S. 57v., Eintrag in Sachen Stephan Aman gegen Gertraud Prennerin vom 4. August 1666.

⁹⁵ vgl. DAW, PP 45, S. 59v, 60v, 61r. Eintrag in Sachen Stephan Aman gegen Gertraud Prennerin vom 27. August 1666.

Gertraud Prennerin machte keine Eingabe an das Gericht und erschien bei der für den 1. September 1666 anberaumten Tagsatzung erneut nicht. Stephan Aman stellte den Antrag, ein Compass-Schreiben an Grafen Alexander von Verdenberg zu schicken, um die Beklagte vor das Konsistorium zu bringen. Die Verhandlung wurde auf den 17. September vertagt und das Compass-Schreiben bei der Gerichtskanzlei angefertigt.⁹⁶

Am 10. September erschien Gertraud Prennerin, ohne dass eine Verhandlung anberaumt worden wäre, vor dem Konsistorium und brachte vor, dass *„zwischen ihnen einiges Eheversprechen nicht vortgangen seye, sondern sye habe sich allzeit auf ihres vatter und muetter willen, wie auch consens der herrschafft referirt, welche aber keines weegs in solche verehelichung verwilligen wollen, bitt also ein Venerablis Consistorium wolle sye bey solcher beschaffenheit von des gegentheyls nichtiger Clag absolire“*.⁹⁷

Gertraud Prennerin behauptete also, sie hätte Stephan Aman nie die Ehe versprochen, sondern ihm mitgeteilt, dass weder die Eltern noch die Obrigkeit Ihnen einen Ehekonsens erteilen würden. Das Gericht trug den beiden Parteien auf, am 22. September zu erscheinen und zwar *„mit ihren notthurfften gefaster“*. Das Verbot jeder weiteren Verehelichung für die Beklagte wurde aufrechterhalten.⁹⁸

Die beiden Parteien erschienen bis zum Ende des untersuchten Zeitraumes, also bis zum 19. Dezember 1668 nicht wieder vor Gericht, auch in den folgenden Jahren, 1670 -1672 findet sich kein Eintrag zu diesen Personen. Über die Gründe hierfür kann ich nur Mutmaßungen anstellen. Vielleicht hat Stephan Aman eine andere Braut gefunden oder die beiden Parteien hatten sich ohne Vermittlung des Konsistoriums geeinigt. Der Beschluss über das Heiratsverbot wurde an den zuständigen Ortspfarrer geschickt, d.h. in ihrer Heimatpfarre war es Gertraud Prennerin bis zum Tod von Stephan Aman oder dessen anderweitiger Verheiratung, untersagt zu heiraten.

⁹⁶ vgl. DAW, PP 45, S. 62v. Eintrag in Sachen Stephan Aman gegen Gertraud Prennerin vom 1. September 1666.

⁹⁷ vgl. DAW, PP 45, S 63v. Eintrag in Sachen Stephan Aman gegen Gertraud Prennerin vom 10. September 1666.

⁹⁸ vgl. ebenda.

Der nicht erteilte Ehekonsens der Eltern war für das Konsistorium kein Grund, ein Eheversprechen für ungültig zu erklären. Bis heute ist der freie Wille zur Ehe zweier ehefähiger Partner Grundvoraussetzung für eine gültige Ehe.⁹⁹

Das Eherecht der Kirche stand hier im Gegensatz zu den gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten und Vorgaben jener Zeit, zumal der Vater als uneingeschränktes Oberhaupt der Familie galt, und somit auch das Recht hatte in die Entscheidung, wen seine Tochter heiraten würde, einzugreifen. Laut Richard van Dülmen hatte er als Hausherr das Recht seine Kinder zu verheiraten und ihnen den Ehepartner auszusuchen.¹⁰⁰

Nachfolgend möchte ich zwei Prozesse erwähnen, bei denen es nicht darum ging, dass das Eheversprechen nicht eingehalten wurde, sondern dass die weltliche Obrigkeit das Eheversprechen für ungültig erklärte bzw. die Ehe nicht zulassen wollte.

Am 26. Mai 1666 erschienen Stephan Pollin und Catharina Strasserin aus Göttelsbrunn vor dem Konsistorium. Sie hätten einander die Ehe versprochen und wollten nun auch „*in facie Ecclesiae*“ heiraten, jedoch die weltliche Obrigkeit wollte dies verhindern, weil die Braut „*ihre wysen jahr nicht erstreckht*“¹⁰¹ habe. Sie baten das Kirchengericht ein Schreiben an die weltliche Herrschaft zu richten, „*daß sye an das Pfleg die verordnung ergehen lassen, damit Er ihrer vorhabendter verehelichung verrers nichts in den weg legen solle.*“

Die geistliche Obrigkeit wurde angerufen, weil die weltliche Obrigkeit keinen Ehekonsens erteilte. Sie sollte der weltlichen Obrigkeit „verordnen“, die Hochzeit von Stephan Pollin und Catharina Strasserin nicht zu verhindern. Das Konsistorium beschloss, ein Schreiben an den Grafen von Harrach zu schicken. Der Inhalt dieses Schreibens ist nicht überliefert. Nach Meinung des Kirchengerichts war die Braut offenbar alt genug, um zu heiraten. Stephan Pollin und Catharina Strasserin erschienen in weiterer Folge nicht mehr vor dem Konsistorium, es ist davon auszugehen, dass der Graf von Harrach ihnen die Ehe erlaubt hatte. Dazu ist

⁹⁹ vgl. Demel, Kirchliche Trauung. S. 88.

¹⁰⁰ vgl. Van Dülmen, frühneuzeitliches Europa S. 194-200.

¹⁰¹ vgl. DAW, PP 45, S. 44v. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Stephan Pollin und Catharina Strasserin vom 26. Mai 1666.

anzumerken, dass im Zuge des Konzils von Trient bezüglich der Altersfrage keine neuen Vorschriften erlassen wurden. Die Kirche orientierte sich an dem Zeitpunkt der Geschlechtsreife. Für Mädchen wurde das Alter von zwölf Jahren und für Burschen das Alter von 14 Jahren angenommen, wobei jedoch das ehefähige Alter aufgrund der tatsächlichen Geschlechtsreife, also der Pubertät, variieren konnte.¹⁰²

Ein ähnlicher Fall ist jener von Maria Wirthstainerin und Sigmundt Petern, einem Soldaten, der in Diensten des Grafen von Mansfeld stand und in Nussdorf ob der Traisen stationiert war. Maria Wirthstainerin brachte am 1. September 1666 ihr Anliegen vor. Sie und Sigmundt Petern hätten einander die Ehe versprochen und wären auch schon dreimal vom Pfarrer von Nussdorf ob der Traissen verkündet worden. Der Leutnant der Kompanie wollte aber die Ehe nicht zulassen. Sie bat das Konsistorium, an den Grafen von Mansfeld ein „*ersuchschreiben*“ zu schicken, damit „*selbiger sye beede an vorhabend Copulation nicht weiter hindern, oder aber da erhebliche bedenckhen vorhanden wärre, [er] solche fürderlich ad officium berichten wolle*“.¹⁰³ Ihre Bitte wurde ihr gewährt. Leider ist wieder weder das Schreiben des Konsistoriums noch das allfällige Antwortschreibens des Grafen von Mansfeld überliefert. Die Namen Wirthstainerin und Petern erscheinen in weiterer Folge auch nicht mehr in den Protokollen.

5.3. Eheversprechen mit Schwängerung oder Defloration

26 von den 59 Eheversprechensklagen, die das Konsistorium in der Zeit von 8. Jänner 1666 bis zum 19. Dezember 1668 verhandelte, betrafen Fälle, bei denen „Schwängerung und/oder Defloration“ eingeklagt wurden. 19 Mal trat eine Frau als Klägerin auf, sechs Mal der zuständige Pfarrer und ein Mal der Vater der schwangeren Frau. Lediglich in vier Fällen wurde ein Vergleich geschlossen, wobei in drei Prozessen die Frau geklagt hatte. Der Ausgang der restlichen Verfahren ist, zumindest bis zum Jahr 1672, nicht mehr protokolliert.

¹⁰² vgl. Willibald Plöchl, Kirchenrecht IV. S. 235.

¹⁰³ vgl. DAW, PP 45, S. 62r, 62v. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Maria Wirthstainerin und Siebmundt Petern vom 1. September 1666.

Der Fall Catharina Mayrin gegen Colman Zirchbauer, Wirt beim Weissen Lampl in Klosterneuburg, wurde in den untersuchten Protokollen erstmals am 13. Jänner 1666 verhandelt. Zu dieser Zeit lief das Verfahren gegen ihn wegen Zahlung von Alimenten bereits seit 1664. Am 13. Jänner 1666 bat Colman Zirchbauer das Gericht um eine neuerliche Erstreckung der Tagsatzung um drei Wochen, da er zur Herbeischaffung seiner Geburtsurkunde in seine Heimatstadt reisen müsse. Das Gericht gewährte ihm diese Frist. Am 10. Februar 1666 ist im Protokoll zu lesen, dass Colman Zirchbauer zu der anberaumten Tagsatzung nicht erscheinen konnte, da ihn die Ladung zu spät erreicht hätte. Das Gericht nahm seine Entschuldigung an. Es ist aus dem Protokoll nicht ersichtlich, auf welches Datum eine neuerliche Tagsatzung anberaumt wurde.¹⁰⁴

Am 17. Februar 1666 erschien die Klägerin, Catharina Mayrin, vom Gerichtsschreiber als „mit einem khleinen khindt, verlassenes armes Weibsbild“, bezeichnet, vor dem Konsistorium und bat dem Beklagten eine Strafe von 6 Reichstalern aufzuerlegen, da dieser abermals den Gerichtstermin nicht wahrgenommen hatte. Das Konsistorium setzte eine neue Verhandlung am 5. März an und drohte dem Beklagten bei Nichterscheinen mit dem „Brachy Saeculary“, also einer weltlichen Strafe.¹⁰⁵

Der Beklagte erschien am 5. März jedoch wieder nicht vor Gericht. Bei diesem Termin bat die Klägerin um die Erlaubnis, mangels anderer Mittel, ein „juratori caution“ ablegen zu dürfen. Worauf der Eid geleistet werden sollte, geht aus dem Protokoll nicht hervor. Anzunehmen ist, dass Catharina Mayerin die eidesstattige Erklärung abgeben wollte, dass Colman Zirchbauer auch wirklich der Vater ihres Kindes war. Als Termin zur Ablegung des Eides wurde der 2. April bestimmt. Am 2. April schließlich erschien Colman Zirchbauer vor Gericht und brachte vor, dass er „mit der von der gegenteilin anerbottenen Juratory Caution nit zufriden sein khänne, sonde eß müessee vorhero gezaigt werden, daß sie weder pignoratitiam, noch fideinssoriam Cautionem laisten möge“.¹⁰⁶ Das Gericht stimmte ihm zu.¹⁰⁷ Der

¹⁰⁴ vgl. DAW, PP 45, S. 8r, 8v, 19v, 20r. Konsistorialprotokolleinträge in Sachen Catharina Mayerin gegen Colman Zirchbauer vom 13. Jänner 1666 und 10. Februar 1666.

¹⁰⁵ vgl. DAW, PP 45, S. 22r. Eintrag in Sachen Catharina Mayerin gegen Colman Zirchbauer vom 17. Februar 1666.

¹⁰⁶ vgl. DAW, PP 45, S. 29r, 30v, 34r. Eintrag in Sachen Catharina Mayerin gegen Colman Zirchbauer vom 5. März 1666, 2. April 1666.

¹⁰⁷ vgl. DAW, PP 45, S. 34r. vom 2. April 1666.

Beklagte war mit dem angebotenen Eid nicht einverstanden. Er wollte, dass die Klägerin zur Bekräftigung ihrer Aussage ein „*pignoratitiam*“, ein Pfand oder ein „*fide jussoria*“, eine Sicherung durch einen Bürgen stelle.¹⁰⁸

Catharina Mayrin sagte am 7. April vor dem Konsistorium aus, dass sie weder für ein „*pignoratitiam*“ noch für ein „*fide jussoria*“ aufkommen könnte, und bat das Gericht abermals ein Juramentum Caution ablegen zu dürfen. Dies wurde ihr gewährt und als Termin der 14. April vereinbart.

Zu diesem Termin erschien auch Colman Zirchbauer. Er wollte abermals erreichen, dass Catharina Mayerin die Ablegung des Eides nicht gewährt wurde. Die Klägerin hatte den Eid jedoch schon geleistet, sein Wunsch wurde ihm abgeschlagen.

Im weiteren Verlauf des Prozesses erschien Colman Zirchbauer weiterhin nur sehr sporadisch zu den anberaumten Tagsatzungen, er wurde vom Konsistorium schließlich am 26. Mai zur Zahlung einer Strafe von 6 Reichstalern verurteilt.

Am 21. Mai 1666 trat ein gewisser Herr Dr. Joann Michael Bischoff als Anwalt von Colman Zirchbauer in Erscheinung, von dessen Existenz wir erst erfahren, als er dem Konsistorium mitteilte, dass er Colman Zirchbauer nicht mehr vertrat und bat, diese Tatsache Catharina Mayerin mitzuteilen.¹⁰⁹ Warum er die Vertretung seines Mandanten zurücklegte, bleibt offen.

Colman Zirchbauer erschien zu den nächsten drei Gerichtsterminen nicht. Am 18. August 1666 stellte Catharina Mayerin schließlich den Antrag, ein Compass-Schreiben an die Niederösterreichische Regierung ausstellen zu lassen. Das Gericht ging in seinem „*Rathsschlag*“ nicht auf den Wunsch nach Einbeziehung der Niederösterreichischen Regierung ein, es bedrohte den Beklagten jedoch, falls er auch zur nächsten Verhandlung nicht erscheinen sollte, mit der „*Excommunication*“.¹¹⁰

¹⁰⁸ vgl. Karl E. Demandt, *Laterculus notarum*, lateinisch-deutsche Interpretationshilfen für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien; mit 4 Tafeln spezieller Zahlenschreibungen des 14. – 16. Jahrhunderts. Marburg 1998. S. 100, und S. 187.

¹⁰⁹ vgl. DAW, PP 45, S 35v, 36r, 41r, 43v, 46r, 46v. Einträge in Sachen Catharina Mayerin gegen Colman Zirchbauer vom 7. April 1666, 14. April 1666, 21. Mai 1666, 26. Mai 1666.

¹¹⁰ vgl. DAW PP45, S 47r, 54r. Eintrag in Sachen Catharina Mayerin gegen Colman Zirchbauer vom 18. August 1666.

Es geht aus dem Protokoll nicht klar hervor, ob mit dem großen oder dem kleinen Kirchenbann belegt werden sollte. Nach Willibald Plöchl unterschied die Kirche seit dem 12. Jahrhundert zwischen dem großen und dem kleinen Kirchenbann. Der kleine Kirchenbann hatte den Ausschluss von allen Sakramenten zur Folge, wurde jedoch in der Praxis nur selten verhängt. Der große Kirchenbann bedeutete für den Exkommunizierten ebenfalls, dass er keine Sakramente mehr empfangen oder an kirchlichen Handlungen teilnehmen durfte. Zusätzlich dazu hatte er auch den Ausschluss aus der Kirche sowie das Verbot, Stätten des Gottesdienstes zu betreten zur Folge. Zudem war damit die Einschränkung der Rechtsfähigkeit des Exkommunizierten verbunden, was Auswirkungen auf Gerichtsverfahren hatte, da er keine Klage einbringen oder als Zeuge aussagen durfte. Mitglieder der Kirche durften nur eingeschränkt Umgang mit einem Exkommunizierten pflegen, wobei Ausnahmen für die Frauen, Kinder und Bediensteten sowie für Gesandte, Reisende und Fremde bestanden.¹¹¹

Darüber, wie die Menschen den Kirchenausschluss erlebten, kann man nur Vermutungen anstellen. Die Tatsache, dass keine Sakramente mehr empfangen werden durften, also weder das Ehesakrament noch das Sterbesakrament, mag für einen katholischen Menschen zu jener Zeit eine echte Bedrohung dargestellt haben.

Es wurde eine weitere Verhandlung für den 17. September anberaumt, zu der Colman Zirchbauer dennoch nicht erschien. Am 24. September 1666 erreichte die Gerichtskanzlei ein Schreiben des Beklagten, in dem er sich für sein Fernbleiben von der Verhandlung entschuldigte, er sei „*gantz schwach und krank*“. Seine Entschuldigung wurde angenommen und die Verhandlung für den 17. November anberaumt, bei abermaliger Bedrohung der Exkommunikation.¹¹²

Colman Zirchbauer und Catharina Mayerin erschienen weder 1667-1669, noch 1670-1672 wieder in den Protokollen. Es besteht die Möglichkeit, dass Colman Zirchbauer an seiner Krankheit gestorben war. Diese These scheint auch aufgrund der Tatsache wahrscheinlich, dass Catharina Mayerin bzw. ihr Anwalt, die bisher sehr vehement ihre Interessen vertreten hatte, nicht mehr vor dem Konsistorium erschien.

¹¹¹ vgl. Plöchl Willibald, Kirchenrecht, Bd. 2. S. 346-349.

¹¹² vgl. DAW, PP 45, S. 63r. Eintrag in Sachen Catharina Mayerin gegen Colman Zirchbauer vom 24. September 1666.

Die Frage, ob Catharina Mayerin anwaltlich vertreten war, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Es ist aus den Protokolleinträgen nicht ersichtlich, ob die Parteien persönlich vor dem Konsistorium erschienen, oder ob ihre Vorbringen von einem Anwalt vorgetragen wurden. Aufgrund der Anträge an das Kirchengericht kann jedoch davon ausgegangen werden, dass auch Catharina Mayerin juristischen Beistand hatte, der sie rechtlich beriet.

Der langwierige Prozess, welchen Catharina Mayerin gegen den Vater ihres Kindes, Colman Zirchbauer führen musste, zeigt sehr deutlich, wie schwer es sein konnte, seine Ansprüche durchzusetzen. Obwohl der Arbeitsplatz und der Wohnort des Beklagten bekannt waren, war es äußerst schwierig, ihn überhaupt vor das Konsistorium zu bringen und einen Urteilsspruch des Gerichtes zu erlangen. Die Beklagten erschienen wiederholt unentschuldigt nicht zu den anberaumten Verhandlungsterminen und die Sanktionsmöglichkeiten des Konsistoriums waren offenbar nicht ausreichend oder bedrohlich genug, um sie zur Mitarbeit zu bewegen. Erst die Bedrohung der Exkommunikation scheint seine Bereitschaft zur Kooperation erhöht zu haben.

Ein weiteres Beispiel für den erfolglosen Versuch einer Frau, ihre Ansprüche auf Zahlung von Alimenten geltend zu machen, ist der Fall von Maria Eggstainin gegen „Davidt Ehrnrrich von der Ehr, Freyherr“. Sie reichte am 6. November 1667 eine Klage ein und brachte vor, dass der Beklagte sie „zum fahl gebracht, undt impregnirt habe“.¹¹³

Nachdem der Beklagte bei sieben Terminen nicht erschienen war, und die Klägerin am 18. Jänner 1668 um Anberaumung einer anderen Tagsatzung bat, lautete der Ratschlag des Konsistoriums: „Die Supplicantin würdt in ermanglung der vorher eingeraichten anbringen, die Rathschläg bey der Canzley zu erlegen, undt beyzulegen wissen“.¹¹⁴ Offenbar hatte man die vorangegangenen Eingaben der

¹¹³ vgl. DAW, PP. 45, S. 68r. Konsistorialprotokolleinträge in Sachen Maria Eggstainin gegen Davidt Ehrnrrich vom 6. November 1667.

¹¹⁴ vgl. DAW, PP 45, S. 133r. Eintrag in Sachen Maria Eggstainin gegen Davidt Ehrnrrich vom 18. Jänner 1668.

Maria Eggstainin nicht bei der Gerichtskanzlei aufbewahrt und ersuchte nun die Klägerin, die fehlenden Dokumente beizuschaffen.

Am 16. März 1668 bat Maria Eggstainin das Kirchengericht schließlich zum letzten Mal darum, eine Verhandlung anzusetzen und den Beklagten vor das Konsistorium zu zitieren. Die Verhandlung wird „*nochmahlen zu allem uberfluß*“ erstreckt, bei Bedrohung des Gegenteils mit der „*censur*“.¹¹⁵ Der Ausdruck „*zu allem uberfluß*“ bedeutete offensichtlich, dass es aussichtslos ist, den Freiherrn von der Ehr vor das Kirchengericht zu zitieren. Es ist hier keine Unterstützung des Gerichts für die Klägerin erkennbar. Maria Eggstainin erschien auch in den folgenden Jahren nicht mehr vor dem Konsistorium. Es stellt sich die Frage, ob die soziale Stellung und der Einfluss des Beklagten hier eine Rolle spielten, leider erfahren wir aus den Protokollen nicht, aus welchen Verhältnissen die Klägerin stammte, wobei davon auszugehen ist, dass es sich bei ihr um eine Dienstmagd handelte.

Eine Vergewaltigung samt anschließenden Eheversprechen brachte Sophia Kholmin am 22. Jänner 1668 vor das Kirchengericht. Sie gab an, dass der Beklagte, in dessen Dienst sie gestanden sei, nach dem Tod seiner Ehefrau zu „[...] *nächtlicher weil zu ihr kommen, undt sye gwalttettiger weis ihrer Jungfraueschafft beraubt*“.¹¹⁶ hätte. Anschließend hätte er ihr die Ehe versprochen. Er wollte jedoch das Eheversprechen nicht einhalten und eine andere heiraten. Sie bat das Konsistorium um Hilfe, der Beklagte möge sich „...*aller weitter verehelichung sub pona nullitatis matrimony genzlichen enthalten*“.¹¹⁷

Es geht auch in diesem Fall aus dem Protokoll nicht hervor, ob Sophia Kholmin anwaltlich vertreten war. Man kann jedoch aufgrund der Wortwahl des Vorbringens darauf schließen, dass ihr ein Advocat zur Seite stand.

Bei dem Beklagten handelte es sich um Matthias Nusser, einem Ratsbürger zu Herzogenburg. Die Verhandlung wurde auf den 10. Februar angesetzt, und dem Beklagten wurde in der Zwischenzeit jede Verehelichung „*sub poena nullitatis*

¹¹⁵ vgl. DAW, PP 45, S. 146v. Eintrag in Sachen Maria Eggstainin gegen Davidt Ehrnrrich vom 16. März 1668.

¹¹⁶ vgl. DAW, PP 45, S. 134v. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Sophia Kholmin gegen Matthias Nusser vom 22. Jänner 1668.

¹¹⁷ vgl. ebenda.

matrimony“ untersagt. Obwohl Matthias Nusser eine anderweitige Verehelichung untersagt worden war, erschien er am 10. Februar nicht.

Am 22. Februar bat Sophia Kholmin das Konsistorialgericht dem Prälaten zu Herzogenburg aufzutragen, dass Matthias Nusser auch sicher zum nächsten Gerichtstermin erscheinen würde. Das Konsistorium beschloss ein Compass-Schreiben an den Herrn Prälaten zu Herzogenburg zu schicken. Am 9. März 1668 bat Sophia Kholmin abermals um ein Compass-Schreiben an den Prälaten zu Herzogenburg, was ihr auch wieder gewährt wurde. Am 27. April erschien Sophia Kholmin zum letzten Mal vor dem Konsistorium und berichtete, dass sie sich mit Matthias Nusser verglichen habe. Sie bat um ein Schreiben an den Prälaten in Herzogenburg, damit er *„ihr nichts in weg lege, wan sie nache herzogburg zu ihren Eltern raissen wolle“*.¹¹⁸ Offensichtlich hatte sie Bedenken, dass Matthias Nusser sie an der Reise zu ihren Eltern nach Herzogenburg hindern würde.

Leider ist der Inhalt des Vergleiches nicht überliefert, sicher scheint allerdings, dass er ohne Mitwirkung der Kirche oder des Prälaten von Herzogenburg zustande gekommen war, denn der Prälat hätte das Konsistorium um die Bestätigung des Vergleiches bitten müssen, wie wir das schon im Fall Matthias Diettestorffer gegen Maria Seifin gesehen haben.

Es erscheint aus heutiger Sicht unverständlich, dass eine Frau, der sexuelle Gewalt angetan wurde, mit ihrem Peiniger die Ehe eingehen will. In Sophia Kholmins Vorbringen ist der Ausdruck *„in schanden sizen lassen“* zu lesen, wir können also davon ausgehen, dass die nächtlichen Übergriffe des Matthias Nusser nicht ohne Folgen geblieben waren und Sophia Kholmin schwanger war. Eine Ehe mit Matthias Nusser, einem wohlhabenden Ratsbürger, der sich gewalttätig an ihr vergangen hatte, erschien ihr in ihrer Situation, schwanger und unverheiratet, anscheinend die bessere Option. Ob die Tatsache, dass ein Vergleich abgeschlossen wurde, als Schuldeingeständnis von Matthias Nusser zu werten ist, ist schwer zu beurteilen. Mit Sicherheit kann gesagt werden, dass er sich mit ihr in Verbindung gesetzt hatte und die beiden sich geeinigt hatten. Es ist wohl davon auszugehen, dass die Vorwürfe,

¹¹⁸ vgl. DAW, PP 45, S. 144r, 155r. Einträge in Sachen Sophia Kholmin gegen Matthias Nusser vom 22. Februar 1668 ,9. März 1668, 27. April 1668.

die Sophia Kholmin gegen Matthias Nusser vorbrachte, nicht ganz aus der Luft gegriffen waren, und dass dieser sich auch in gewisser Weise seines Vergehens bewusst war. Wäre dies nicht der Fall gewesen, hätte er wohl Mittel und Wege gefunden, um die Anschuldigungen gegen ihn von sich zu weisen, sei es durch seine Aussage vor dem Konsistorialgericht oder durch die Beibringung von Zeugen. Sphia Kholmin bestand darauf, dass Matthias Nusser sie nicht an einer Reise nach Herzogenburg hindern sollte. Über mögliche Gründe, warum er sie von so einer Reise abhalten sollte, kann ich nur Vermutungen anstellen. Wie aus den Protokollen hervorgeht, hatte Matthias Nusser vor, eine andere Frau zu heiraten. Vielleicht war er besorgt, dass seine Tat, die Vergewaltigung und Schwängerung einer Dienstmagd, durch die Anwesenheit von Sophia Kholmin in Herzogenburg bekannt wurde.

Einen weiteren Fall einer Schwängerung samt Eheversprechen brachte am 9. März 1667 der Pfarrer zu Trautmannsdorf, Jacob Keimel, vor das Konsistorium. Er bat um Rat, wie er sich zu verhalten habe, da ein gewisser Martin Ehn aus Gallbrunn die Magdalena Prenseisin geschwängert und die Ehe versprochen habe, jetzt aber dieses Eheversprechen nicht mehr einhalten wollte. Das Gericht wollte die beiden Parteien anhören und beraumte eine Verhandlung für den 18. März an. Bei der Verhandlung erschien zwar Magdalena Prenseisin, nicht aber Martin Ehn.¹¹⁹

Er kam am 22. April 1667 in die Gerichtskanzlei und brachte vor, dass er zu der Tagsatzung am 18. März wegen „*vergässlikheit*“ nicht erschienen wäre. Er bat um die Anberaumung eines neuerlichen Termins, welchen das Konsistorium für den 6. Mai ansetzte. Im Protokoll findet sich am 6. Mai kein Eintrag in der Sache Ehn gegen Prenseisin. Diese erschien erst wieder am 20. Mai mit der Bitte um „*publicierung des bschaidts*“.¹²⁰ Daraus ist zu schließen, dass es einen Termin gegeben haben muss, der jedoch nicht protokolliert wurde.

Aus welchem Grund das Konsistorium noch einen weiteren Termin anberaumte, obwohl es offensichtlich schon zu einem „Bescheid“ gelangt war, ist nicht ersichtlich. Es wurde jedenfalls ein neuerlicher Verhandlungstermin für den 17. Juni anberaumt,

¹¹⁹ vgl. DAW, PP 45, S. 90r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Martin Ehn gegen Magdalena Prenseisin vom 9. März 1667.

¹²⁰ vgl. DAW, PP 45, S 94r, 99r. Einträge in Sachen Magdalena Prenseisin gegen Martin Ehn vom 22. April 1667, 20. Mai 1667.

für den sich Martin Ehn entschuldigte. Am 26. August beantragte Magdalena Preenseisin abermals die Entscheidung des Gerichts in ihrer Sache. Am 14. September erschien schließlich Stephan Ehn, der Vater des Beklagten und brachte vor, *„wie das gedachter Herr Mayr [Dechant zu St. Margarethen] seinen, des Supplicanten Sohn, welcher ain dienstmentsch in pfarrhoff geschwängert, durch Herrn pfleger in die gefängnus in Pfarrhoff einlegen lassen, undt solle derselbe 32 Reichstaler zum Landtgericht erleg, wie auch besagtes mentsch heyrathen, wan nun besagtem pfleger keine Jurisdiction in die pfärliche undtthan gebierth, alß bitt er Supplicant, daß Venerabilis Consistorium wolle seinem Sohn, gegen disen versprechen, daß er für ihn stehen wolle, des Arrests entlassen“*.¹²¹

Ob es sich bei dem besagten „dienstmentsch“ um Magdalena Preenseisin handelte, lässt sich nicht eindeutig sagen. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass Martin Ehn noch eine zweite Frau geschwängert hatte.

Unehelicher Geschlechtsverkehr galt im Erzherzogtum Österreich unter der Enns seit der Verabschiedung der Landgerichtsordnung Ferdinanda 1656 dann als ein landgerichtlich zu bestrafendes Verbrechen, wenn er von zwei ledigen Personen, denen laut katholischem Eherecht eine Ehe erlaubt wäre, praktiziert wurde. Den Unterschied zwischen Vergehen und Malefizverbrechen machte die Häufigkeit des Vergehens aus. Waren die ledigen Personen bereits zweimal von der Grund- oder Dorfborgigkeit bestraft worden, galt das Vergehen als Malefizverbrechen, welches vor das Landgericht gebracht werden musste.¹²² Martin Ehn war also schon des öfteren beim außerehelichen Geschlechtsverkehr erwischt worden und wurde nun vom Landgericht mit Arrest bzw. einer Geldstrafe bestraft.

Der Pfleger, also ein Vertreter des Grundherren, hatte Martin Ehn in den Arrest im Pfarrhof gesperrt. Stephan Ehn wollte seinen Sohn mit Hilfe der geistlichen Obrigkeit aus dem Arrest befreien. Er brachte vor, dass die weltliche Obrigkeit keine Verfügungsgewalt über die Pfarrmitglieder hätte, welche die Untertanen der Kirche wären. Das Konsistorium verfügte auch wirklich: *„Dem H. Vice Dechanten zu Maßwerth (Mannswörth) zur zustellen, er solle sich nacher St. Margarethen*

¹²¹ vgl. DAW, PP 45, S. 102r, 114r, 117v. Einträge in Sachen Magdalena Preenseisin gegen Martin Ehn vom 17. Juni 1667, 26. August 1667, 14. September 1667.

¹²² vgl. Griesebner Andrea, *Konkurrierende Wahrheiten, Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert*. Wien, Köln, Weimar, 2000. S. 93.

*verfürgen, undt invermelten arrestirten, des arrests daselbsten entledig, doch gegen erbietten, daß er sich auf jede Citation vor daß Consistorium stellen wolle: undt solle dises seines vattern gedachtes versprechen hernach bey der Canzley aufbehalten werden“.*¹²³

Marthin Ehn sollte auf Anweisung des Kirchengerichts aus dem Arrest entlassen werden, in den ihn der Pfleger gesperrt hatte. Sein Vater sollte durch ein Versprechen die Garantie dafür übernehmen, dass Martin Ehn sich der Verhandlung vor dem Konsistorium stellte. Martin Ehn wurde auch tatsächlich aus dem Arrest entlassen, wie nachstehende Protokolleintragungen zeigen.

Der Vize Dechant in Mannswörth, ein gewisser Herr Mag. Albertus Morch, berichtete am 28. September, dass er Martin Ehn *„so der H. Dechant zu St. Margarethen wegen begangener schwängerung eines dienstmentsch in pfarrhoff, gefänglich einziehen lassen, des arrests entlassen habe, undt erbittet sich denselben diser sachen halber, auf iede Citation des Venerabilis Consistorij zustellen“.*¹²⁴

Martin Ehn wurde abermals vorgeladen, erschien jedoch wieder nicht zum Termin. Am 14. Dezember bat Magdalena Preenseisin um den Beschluss des Konsistoriums. Es wurde beiden Parteien aufgetragen *„mit ihren Notturfften gefasster“* wieder zu erscheinen. Am 8. Februar 1668 entschuldigte Martin Ehn sein Fernbleiben von der Verhandlung *„weillen die gegentheillin bey ihrer weltlichen Obrigkheit die sach dahin gebracht, daß er in khetten gelegt, undt mit disem beding daraus entlassen worden seye, daß er sich ieder zeit auf begehren besagter weltlichen Obrigkheit diser sachen halber zu Trautmannstorff stellen solle; weillen nun gedachte gegentheillin ihm an zweyen orthen beclaget, alß wisse er nicht, wo er aigentlich erscheinen müesse“*¹²⁵, Der Beschluss des Kirchengerichts fiel mit *„fürzuhalten“* sehr kurz aus.

¹²³ vgl. DAW, PP 45, S. 118r. Eintrag in Sachen Magdalena Preenseisin gegen Martin Ehn vom 14. September 1667.

¹²⁴ vgl. DAW, PP 45, S. 121r. Eintrag in Sachen Magdalena Preenseisin gegen Martin Ehn vom 28. September 1667.

¹²⁵ vgl. DAW, PP 45, S. 129v, 131r, 137v. Einträge in Sachen Magdalena Preenseisin gegen Martin Ehn vom 14. Dezember 1667, 13. Jänner 1668, 8. Februar 1668.

Martin Ehn brachte vor, dass er nicht wisse, wo er nun eigentlich erscheinen müsse, da ihn die Klägerin sowohl bei der weltlichen als auch bei der geistlichen Obrigkeit angezeigt habe.

Am 8. Februar 1668 ist ein weiterer Protokolleintrag in diesem Fall verzeichnet. Martin Ehn trat an diesem Tag offenbar zweimal vor das Konsistorium und brachte vor, *„wie daß er gegen den ienigen weibsbildt, mit welcher er sich fleischlich vergriffen, darumben ganz khein Affection mehr habe, weillen sye sich auch mit anderen Mannsbildern ungebührlich verhalte: bitt also ein Vble. Consistorium wolle dem H. Vice Dechant zu Manßwerth, die Commission auftragen, daß er beede Thail für sich erfordern, undt einen vergleich zwisch ihnen Tractiren solle.“* Dem H. M. Alberto Morch, Vize Dechant zu Mannswörth wurde aufgetragen, dass er die beiden Streitparteien zu sich zitieren solle, um einen gütlichen Vergleich zu erzielen, und darüber zu berichten.¹²⁶

Magdalena Preenseisin bat das Konsistorium am 13. Juni 1668 nochmals um Anberaumung einer Tagsatzung.¹²⁷ Auch der Konsisotrial Rat und Vize Dechant zu Mannswörth hatte es offensichtlich nicht geschafft, zwischen den beiden Streitparteien einen Vergleich zu erzielen. Der Ausgang dieser Sache bleibt ungewiss, da im weiteren Verlauf der untersuchten Protokolle Magdalena Preenseisin und Martin Ehn nicht mehr vor dem Kirchengericht erschienen.

Martin Ehn wurde von Magdalena Preenseisin sowohl bei der weltlichen Obrigkeit als auch beim Kirchengericht verklagt. Er wurde sowohl vom Pfleger im Pfarrhof eingesperrt, als auch von der weltlichen Obrigkeit *„in khetten gelegt“*. Er brachte schließlich vor, dass er für Magdalena Preenseisin *„ganz khein Affection mehr habe, weillen sye sich auch mit anderen Mannsbildern ungebührlich verhalte“*. Diesen Anschuldigungen wurde vom Konsistorium nicht auf den Grund gegangen, es lud Madgalena Preenseisin nicht vor, um ihre Version der Geschichte zu hören, sondern es entschied, dass die beiden Parteien einen Vergleich aushandeln sollten.

¹²⁶ vgl. DAW, PP 45, S. 139r. Eintrag in Sachen Magdalena Preenseisin gegen Martin Ehn vom 8. Februar 1668.

¹²⁷ vgl. DAW, PP 45, S. 162r. Eintrag in Sachen Madgalena Preenseisin gegen Martin Ehn vom 13. Juni 1668.

Martin Ehn stritt die Schwängerung nicht ab, er wollte sein Eheversprechen aber nicht einhalten, weil Magdalena Prenseisin sich auch mit anderen Männern vergnüge und er deshalb keine Zuneigung mehr zu ihr empfinde. Hier kommt wieder die mangelnde „*Affection*“ ins Spiel, die schon im Fall Matthias Diettestorffer gegen Maria Seifin (die den Ausdruck „Widerwille“ benutzten) ein Argument dafür war, die Ehe doch lieber nicht einzugehen. In beiden Fällen gewährte das Konsistorium den Abschluss eines Vergleiches und bestand nicht darauf, das Eheversprechen auch einzulösen.

Der Fall von Martin Ehn und Magdalena Prenseisin zeigt den Konflikt zwischen weltlicher und geistlicher Obrigkeit und den jeweiligen Zuständigkeitsgebieten. Martin Ehn hatte sich des Vergehens des außerehelichen Geschlechtsverkehrs schuldig gemacht. Die schon erwähnte Landgerichtsordnung „Ferdinanda“ kriminalisierte alle nicht- ehelichen heterosexuellen Praktiken, wie außer- bzw. vorehelicher Geschlechtsverkehr („Hurerey“, „Fornikation“), Ehebruch und Bigamie, sexuelle Beziehungen zwischen verwandten oder verschwägerten Personen („Blutschand“), sexuelle Gewalt („Nothzucht“) sowie alle nicht- generative sexuelle Beziehungen und Praktiken („Sodomie“).¹²⁸

¹²⁸ vgl. Griesebner, Wahrheiten. S. 92-95.

5.4. Dispens von zu engen Verwandtschaftsgraden

Wie schon erwähnt, erstreckte sich das kanonische Verbot von Verwandtenehen in den Seitenlinien auf vier Grade. Ehen in geraden Verwandtschaftslinien waren unbeschränkt verboten. Verwandtschaft im kirchenrechtlichen Sinn umfasste die Blutsverwandtschaft (*consanguinitas*), die Schwägerschaft (*affinitas*) und die geistliche Verwandtschaft (*cognatio spiritualis*). Die Kirche konnte von diesen Ehehindernissen Dispens erteilen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt waren. Im Konzil von Trient wurde festgelegt, dass eine Dispenserteilung nur in Ausnahmefällen genehmigt werden soll.¹²⁹

Die Ansuchen um Dispens von zu engen Verwandtschaftsgraden stellen die zweitgrößte Gruppe der Ehegerichtsfälle dar. In insgesamt 40 Fällen wurde das Konsistorium im Zeitraum vom 8. Jänner 1666 bis zum 19. Dezember 1668 wegen Dispens von zu engen Verwandtschaftsgraden angerufen. Die meisten Ansuchen, nämlich 27, wurden vom zuständigen Pfarrer gestellt. Elf Mal erschien der zukünftige Bräutigam und sprach auch im Namen der zukünftigen Braut, einmal das Brautpaar gemeinsam und einmal der Brautvater vor Gericht. Frauen stellten in den untersuchten Protokollen nie einen Antrag auf Dispens.

Die Mehrzahl der Dispense wurde gewährt, 31 Mal entschied das Konsistorium positiv und bewilligte eine Heirat, in sechs Fällen entschied es, dass ohnehin kein Heiratshindernis vorläge. Einmal wurde der Fall zur Entscheidung nach Rom weitergeleitet, zwei Mal erfolgte ein ablehnender Bescheid aufgrund zu naher Verwandtschaft.

Zu den Dispensverfahren finden sich in der schon im Kapitel 5.1. besprochenen Gerichtsordnung aus dem frühen 18. Jahrhundert genaue Vorschriften zum Prozessverlauf. Die Gerichtsordnung besagt, dass Personen, die um Dispens ansuchten, einen Nachweis über den Verwandtschaftsgrad sowie ein Attest, dass es

¹²⁹ vgl. Saurer Edith, Stiefmütter und Stiefsöhne. Endogamieverbote zwischen kanonischem und zivilem Recht am Beispiel Österreichs (1790-1850), in: Ute Gerhard (Hg.) Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, S. 345.

sich bei ihnen um arme Leute handelte, beibringen mussten. Beides musste von zwei Zeugen und von ihrem zuständigen Ortspfarrer unterschrieben worden sein.

Die zwei Zeugen mussten schließlich beim Konsistorium noch einen Eid ablegen, um die Armut der Antragsteller zu bestätigen. Außerdem mussten noch weitere Gründe, wie zum Beispiel Unwissenheit über die Verwandtschaft, innige Vertrautheit, Kleinheit des Ortes – also keine Möglichkeit auf eine andere Ehe, Überschreitung des 24. Lebensjahres der Braut oder eine Schwangerschaft vorliegen, wenn einer Dispens zugestimmt werden sollte. Auch diese Gründe mussten vom Pfarrer bestätigt werden. Wurde der Dispens vom Papst in Rom gewährt, so erging ein Copulationsbefehl an den Pfarrer der Braut.

Verwandtschaften ab dem dritten Grad konnte das Passauer Offizialat in Wien selbst, aufgrund der entsprechenden päpstlichen Fakultäten, die für den Passauer Diözesanbischof erteilt worden waren, gewähren. Die Dispenswerber mussten in solchen Fällen keine Zeugen stellen. War die Braut schon schwanger, so wurden geistliche Bußen, zum Beispiel Wallfahrten aufgetragen.¹³⁰

Alle diese Regelungen aus dem 18. Jahrhundert wurden im 17. Jahrhundert offenbar noch nicht angewendet. So tauchen in den Protokollen zum Beispiel fünf Ansuchen um Dispens des zweiten Grades der Verwandtschaft auf, die vom Passauer Offizialat dispensiert wurden, ohne dass der Papst in Rom angerufen worden wäre. Lediglich in einem Fall von Verwandtschaft zweiten Grades, dem von Simon Winkhler und Catharina Schlagerin, der unten näher beschrieben wird, wurde der päpstliche Nuntius eingeschaltet. Ansuchen um Dispens vom zweiten Verwandtschaftsgrad kommen im untersuchten Zeitraum nur sechs Mal vor. Bei allen anderen Ansuchen (34 von insgesamt 40) ging es um Dispens vom dritten oder vierten Verwandtschaftsgrad.

Auch die Strafe der Wallfahrt beim Vorliegen einer Schwangerschaft findet sich in den vorliegenden Protokollen nicht. Lediglich in einem Fall, wo um Erteilung eines nachträglichen Dispenses (die Ehe bestand schon) vom dritten Verwandtschaftsgrad angesucht worden war, wurde zur Strafe eine „*kirchfarth zu unser lieben frauen Täfferle*“¹³¹ aufgetragen.

¹³⁰ vgl. Weissensteiner, Passauer Protokolle, S. 656-657.

¹³¹ Passauer Protokolle Nr. 45, fol. 59v. 60r. Konsistorialeintrag in Sachen Simon Eckher und Sabina Eckherin vom 18. August 1666.

Die Ansuchen um Dispens wurden in der Regel in einer oder zwei Verhandlung erledigt. Im Folgenden möchte ich einige Fälle näher beschreiben.

Im ersten Fallbeispiel handelt es sich um Dispens wegen der im Dekret Tametsi erwähnten „geistlichen Verwandtschaft“. Laut Dekret entstand eine „geistliche Verwandtschaft“ lediglich zwischen Taufpaten und Täufling und dessen Eltern. Der Pfarrer und Dechant von Traismauer, Mag. Bertholdus Edl, wollte sich aber dennoch absichern. Er erschien am 4. Mai 1668 vor dem geistlichen Gericht und brachte vor, dass *„Egidi Huebmayer, die Mariam Probstin ledigen standts, Ehelichen wolle, weillen aber der Brauth vatter den Bräuthigam aus der Thauff gehebt, alß bitten sye propter Spiritualem congnationem mit ihnen zu dispensirn“*.¹³²

Der Brautvater war also der Taufpate des Bräutigams, was die beiden zu „geistlichen Verwandten“ machte. Laut den Bestimmungen des Dekret- Tametsi entstand zur Tochter des Taufpaten keine geistige Verwandtschaft. Das Konsistorium entschied, dass der Pfarrer von Traismauer die beiden *„zum fahl khein andes Canonicum impedimentum vorhanden, der ordnung nach denunciern, undt copuliren“*¹³³ soll.

Gregor Melzer und Ursula Brauerin, beide aus der Pfarre Waidhofen an der Thaya, kamen am 22. Jänner 1666 vor das Kirchengericht, weil sie *„sye sich Ehelich miteinander versprochen, unwissendt daß sie in tertio Consanguinitaty grade einander verwahrt“* sind.¹³⁴ Als Grund, warum die beiden im dritten Grade blutsverwandten Personen heiraten wollten, führten sie an, dass: *„sie von jugendt auff einand wohl khennen und sich besser miteinander zuernehmen verhoffen, bätten also bey solcher beschaffenheit, undt in Erwegung (daß sye, vermög beygebrachter Testimony Paupertaty mit schwährer handt arbeith ihr Brodt gewinnen muessen) mit ihnen zu Dispensieren, das sye einander Ehelichen mögen“*.¹³⁵

Die Entscheidung des Konsistoriums erfolgte prompt. Aufgrund des Vorbringens der Antragsteller, sie würden einander schon von Jugend auf kennen und sie könnten es

¹³² vgl. DAW, PP 45, S 158r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Egidi Huebmayer und Mariam Probstin vom 4. Mai 1668.

¹³³ ebenda.

¹³⁴ vgl. DAW, PP 45, S. 13r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Gregor Melzer und Ursula Brauerin vom 22. Jänner 1666.

¹³⁵ ebenda.

nur durch gemeinsame, schwere Arbeit schaffen, ihre Existenz zu sichern, sowie des bereits beigelegten Armutszeugnisses, wurde ein „gewöhnlicher dispensations befelch“ angefertigt und dieser an den Herrn Pfarrer in Waidhofen an der Thaya geschickt. Hier kam der schon im Kapital Sponsalia erwähnte Grundsatz der Kirche zur Anwendung, dass Armut kein Heiratshindernis sein sollte. Gerade der Nachweis der Armut war eine Voraussetzung dafür, die Heirat trotz zu enger Verwandtschaft zu gewähren. Zu der Frage, ob in so einem Fall auch der Heiratskonsens der weltlichen Obrigkeit, die ja bestrebt war, die Hochzeit von Menschen aus armen Verhältnissen zu unterbinden, gewährt wurde und wie die Umsetzung dieser beiden völlig unterschiedlichen Vorschriften in der Praxis funktionierte, wird die Diplomarbeit zu Dispensen von Nina Stren Auskunft geben.

Hans Kottinger aus Eggendorf erschien am 19. Mai 1666 vor dem Konsistorium und brachte vor, „*wie daß Er mit Maria Sennerin, zu Stetteldorf haußsässig, in Eheliche verliebnuß biß auf priesterliche Confirmation eingelassen, auch umb fortsetzung selbige bey dem H Pfarrer zu Eggendorff angehalten, welcher aber derenthalben bedenken getragen, die weillen daß Kottingers Großvatter und der Maria Sennerin Großmuetter leibliche Geschwisterigte gewesen sein, hätte also, weillen diseß Matrimonium seiner hoffnung nach grades Consanguinitaty nicht überschritte, ein Vble Consisotrium wollte ihme auch dero Consens ertheyllen, daß Er den Ehestandt würkhlich vollzichen möge*“.¹³⁶

Das Konsistorium trug dem Pfarrer zu Eggendorf auf, ein Testimonium Paupertatis zu schicken. Weiters sollte er genau ausführen, warum Hans Kottinger und Maria Sennerin heiraten wollten.

Die „*Eheliche verliebnuß*“, die Hans Kottinger vorbringt, um das Konsistorium von der Notwendigkeit seiner Heirat mit Maria Sennerin zu überzeugen, reichte nicht aus. Das Konsistorium bestand auf dem Vorbringen weiterer Gründe, warum die beiden einander heiraten wollten. Obwohl die emotionale Beziehung des Brautpaares keinen ausreichenden Grund für einen Dispens darstellte, so hatte sie jedoch für den Antragsteller einen gewissen Stellenwert, andernfalls hätte er dieses Argument nicht vorgebracht. Die Theorie, dass das Ehepaar in der Frühen Neuzeit zu allererst ein

¹³⁶ vgl. DAW, PP 45, S. 42r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Hans Kottinger und Maria Sennerin vom 19. Mai 1666.

Arbeitspaar war, und eine Ehe überwiegend aus ökonomischen Überlegungen eingegangen wurde,¹³⁷ wird man, wie bereits im Kapitel Sponsalia erwähnt, wohl noch einmal überdenken müssen. Es steht zwar außer Frage, dass die Zusammenarbeit der Eheleute in einem handwerklichen oder bäuerlichen Betrieb, aber auch bei einem Dienstbotenehepaar oder Tagelöhnern, die Grundvoraussetzung ihrer wirtschaftlichen Existenz war, aber ohne ein gewisses Maß an Zuneigung oder zumindest Einvernehmen funktionierte aber selbst eine solche Beziehung nicht.

Der Dispens von Hans Köttinger und Maria Sennerin wurde schließlich gewährt, nachdem der Provisor von Eggendorf am 21. Mai 1666 vorbrachte, dass Hans Köttinger und Maria Sennerin heiraten wollten, weil „*sie beede arm und der brauthvatter seine wüthschaft, welche er hocherlebten alters halber, zu übergeben, entschlossen seye.*“¹³⁸

Maria Sennerin sollte also den landwirtschaftlichen Betrieb ihres Vaters übernehmen, der sich jedoch erst zur Ruhe setzen konnte, wenn sicher gestellt war, dass sie die Wirtschaft weiter führen konnte. Dazu brauchte sie offenbar einen Ehemann. Die Erbrechtsbestimmungen habe ich schon im Kapitel 7.2. näher erläutert.

Ein Beispiel dafür, wie beschwerlich der Weg zum Gericht oft war, und von wie weit die Antragsteller reisten, ist der Fall von Gregor Panzenbeck und Lucia Pürkherin, die am 10. Februar 1666 von Maria Zell nach Wien reisten, um einen Dispens vom 3. und 4. Verwandtschaftsgrad zu erlangen. Obwohl sie bei ihrem ersten Erscheinen vor Gericht bereits einen Nachweis über ihre Armut mitbrachten, wurden sie nochmals für den 19. Februar geladen.

Die beiden erschienen jedoch zwei Tage darauf, am 12. Februar wieder vor dem Konsistorium und brachten vor, dass sie so weit weg, in Maria Zell, zwischen den höchsten Bergen wohnen würden, und dass sie wegen des schlechten Wetters und den Gefahren, die überall lauern, auch wegen der „*hin und wid ligendten Soldathen*“, unmöglich diese Reise nach Wien nochmals machen könnten. Offenbar waren die

¹³⁷ vgl. u.a. Sieder Reinhard, Sozialgeschichte der Familie. 1987. Mitterauer Michael, Familie und Arbeitsteilung, historischvergleichende Studien. 1992. Dülmen van Richard, Entstehung des frühneuzeitlichen Europa: 1550 – 1648. In: Fischer Weltgeschichte Band 24. Frankfurt am Main, 1982.

¹³⁸ vgl. DAW, PP 45, S. 42v, 43r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Hans Köttinger und Maria Sennerin vom 21. Mai 1666.

beiden nach der ersten Verhandlung nicht gleich wieder abgereist, sondern waren in Wien geblieben und haben sich beraten, was sie in dieser Sache unternehmen könnten. Das Brautpaar berief sich auf den Nachweis ihrer Armut, der von zwei Zeugen unterfertigt worden war und darauf, dass sie *„....alß arme unterthanen nicht nach ihren gefallen heurathen khönen, wo sye hinwollen, wie nicht wenig mit den heurathen nicht aus der herrschafft gehen khönnen Einand Ehelichen mögen.“*¹³⁹

Die Argumente der beiden brachten das Konsistorium dazu, einen Dispensationsbefehl ohne weitere Verhandlung auszustellen. Eine Reise von Maria Zell nach Wien nahm mehrere Tage in Anspruch. Die Distanz zwischen Wien und Maria Zell beträgt ca. 136 Kilometer. Wenn man die Geschwindigkeit einer Postkutsche als Maßstab nimmt, die nur ca. 5-7 km/h schnell war, und somit pro Tag nur zwischen 30 und 60 Kilometer schaffen konnte,¹⁴⁰ so erscheint es verständlich, dass Gregor Panzenbeck und Lucia Pürkherin sich diese Strapazen nicht nochmals antun wollten.

Ein Beispiel dafür, dass das Konsistorium auf dem Nachweis der Armut und der Begründung, dass kein anderer Ehepartner in Frage kommt, bestand, ist der Fall von Lucas Zepani und Eva Schoblin. Lucas Zepani brachte am 19. Februar 1666 vor, dass er Eva Schoblin die Ehe versprochen habe, im Unwissen darüber, dass sie im 3. Grade verwandt seien. Neben ihrer Armut brachte er auch vor, dass sie sich nur mit harter Arbeit ihre Existenz sichern könnten. Das Konsistorium verlangte das ordnungsgemäße Armutszeugnis sowie die Gründe, warum ausgerechnet er und Eva Schoblin heiraten sollten. Lucas Zepin erschien wieder am 26. Februar mit einem „*Testimony Paupertaty*“ und er bat: *„in ansehung ihrer armuth und das sie beede nicht leicht eine andeer anstendige heurath treffen khöndten, mit ihnen zu dispensieren“.*¹⁴¹ Nach Vorlage des Armutszeugnisses und der Begründung, warum er gerade Eva Schoblin heiraten wolle, wurde der Dispens gewährt.

Die oben zitierte Gerichtsordnung aus dem 18. Jahrhundert besagt, dass, wenn die Braut beim Ansuchen um Dispens schon schwanger war, eine kirchliche Buße aufzutragen sei. Dies wurde im 17. Jahrhundert offensichtlich noch nicht so

¹³⁹ vgl. DAW, PP 45, S. 20r,20vm 21r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Gregor Panzenbeck und Lucia Pürkherin vom 10. Februar 1666, 12. Februar 1666.

¹⁴⁰ vgl. Bähr Jürgen, Jentsch Christoph, Kuls Wolfgang: Bevölkerungsgeographie, 1992, S. 945.

¹⁴¹ vgl. DAW, PP 45, S. 23r, 26r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Lucas Zepani und Eva Schoblin vom 19. Februar 1666 und 26. Februar 1666.

gehandhabt, wie der Fall von Georgius Scheuz und Annam Pichlerin zeigt. Für sie erschien am 7. Mai 1666 der Dechant in Melk. Er brachte vor, dass Georgius Scheuz die Annam Pichlerin *„in 3tio Grade consanguinitaty befreundt, unwissendt seiner nachendten freundschaftt geschwängert: wie auch die Ehe versprochen habe und bitt also beede pro dispensatione, willen sie ganz arm sein undt von Ihrer schweren handt Arbeith, lauth der beygelegten Attestation sich heurathen muessen.“*¹⁴² Der Dispens wurde gewährt und keine Buße aufgetragen. Vielleicht ist die positive Entscheidung des Konsistoriums auch darauf zurückzuführen, dass der Dechant von Melk hier für das Paar spricht. Die Tatsache, dass der Pfarrer vor Gericht erschien und um Dispens für zwei seiner Pfarrkinder ersuchte, war aber keine Garantie für eine positive Entscheidung des Konsistoriums. Von den insgesamt zwei abgewiesenen Anträgen war einer vom Pfarrer gestellt worden.

Wie schon erwähnt, konnten die Ansuchen um Dispens üblicherweise in ein oder zwei Verhandlungen erledigt werden. Der Fall von Matthias Kramer zeigt jedoch, dass sich die Entscheidung auch über mehrere Gerichtstermine erstrecken konnten und dass es einerseits sowohl für die Bevölkerung als auch für die Pfarrer nicht immer eindeutig war, bei welchen Verwandtschaftsgraden ein Dispens nötig war. Sichtbar wird auch, wie schwierig der Nachweis des Verwandtschaftsgrades sich gestalten konnte.

Matthias Kramer brachte am 3. Juli 1666 folgenden Sachverhalt vor: Er habe sich: *„...mit einer ledigen weibs perßohn Ehelichen versprochen, auch bereits mit derselben einmahl denunciert [verkündet] worden seye; Nun wolle der H: Pfarrer zu Wienerherberg [Wienerherberg] bedenckhen machen, als ob sye mit der freundschaftt einand verwandt, undt dahero von ihme an verrerer verkhündtung undt Copulation aufgehalten werden; Bitten also, besagten H: pfarrer zu Wienerherberg per Decrectum anzubefellen, das er sye, weillen einiges Impedimentum zwischen ihnen nicht verhandten, der ordnung nach verkhündten, undt würckhlich copuliren*

¹⁴² vgl. DAW, PP 45. S 40r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Georgius Scheuz und Annam Pichlerin vom 7. Mai 1666.

solle.“¹⁴³ Das Konsistorium bat daraufhin den Pfarrer zu Wienerherberg um eine Stellungnahme.¹⁴⁴

Der zuständige Pfarrer, ein gewisser Joannes Baptista Reisinger, lieferte seinen Bericht am 9. Juli 1666 ab. Er brachte vor, dass „.... *des Matthias Kramers, seines vorigen weibs Mutter, undt der ietzigen brauth Mutter zwo schwestern seyn gewesen, ...*“ und er deshalb nicht die Verkündigung und Copulation vollziehen wolle.¹⁴⁵ Der Ratschlag des Konsistoriums lautete, diesen Bericht bei der Kanzlei aufzubewahren. Matthias Kramer war ebenfalls am selben Tag zum Kirchengericht gekommen und wiederholte nach dem Pfarrer Reisinger sein Anbringen vom 3. Juli. Das Konsistorium erwiderte daraufhin, dass Matthias Kramer laut des Berichts des Pfarres mit seiner Braut im 2. Grad verwandt sei und deswegen die Hochzeit nicht stattfinden könne.

Am 14. Juli 1666 erschien in dieser Sache abermals der Pfarrer zu Wienerherberg vor dem Gericht und berichtete, dass „[...] *des Matthia Kramers seines verstorbenen weibs Muetter, undt der iezigen brauth Muetter nur zwey stieffschwestern gewesen seyen, dabey erindermt daß ermelte Brauth von ihme Kramer impregniert worden, solches auch iederman khundtbahr seye; erwartte also hierüber eines Vblis Consistory befelch, wessen er sich dis verfahren möge.*“ Das Konsistorium schickte nun den Pfarrer zu Schwadorf zur Mutter der Braut. Er sollte nun mittels eidesstättiger Befragung derselben herausfinden ob „[...] *ihr Muetter, undt des Matthia Kramers verstorbenen weibs Muetter, einseitige, undt von vatter und Muetter rechte stieffschwestern seyen, deren iede aus ihnen, absonderliche Eltern, so wohl Vatter als Muetter gehabt haben, [...]*“¹⁴⁶

Jacobus Wobner, der Pfarrer zu Schwadorf, berichtete schließlich am 28. Juli 1666, dass er „.... *wegen des Matthia Kramers mit Anna Weibatin vorhabender verEhelichung zwey zeugen, alß Andream Migolitz undt Hannßen Stänzer Jägern*

¹⁴³ vgl. DAW, PP 45, S. 49r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Matthias Kramer und Anna Weibatin vom 3. Juli 1666.

¹⁴⁴ ebenda.

¹⁴⁵ vgl. DAW, PP 45, S. 50v. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Matthias Kramer und Anna Weibatin vom 9. Juli 1666.

¹⁴⁶ vgl. DAW, PP 45, S 51r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Matthias Kramer und Anna Weibatin vom 14. Juli 1666.

*umbstendig examinirt undt hetten selbige aydtlich ausgesagt, das obgemes Matthia Kramers Muetter, undt der Anna Weibatin Muetter zwey stieffschwestern, ingleichen auch ihrer beeden Vätter, nur stieffvätter geweßen seyen.*¹⁴⁷ Das Entscheidung Konsistorium entschied, dass kein Ehehindernis vorhanden sei und der Pfarrer zu Wienerherberg mit der Verkündung und Copulation fortfahren solle.¹⁴⁸

Der Nachweis Verwandtschaft konnte schwierig sein. Mangels Urkunden mussten Zeugen einvernommen werden, welche Auskunft über die tatsächlichen Verwandtschaftsverhältnisse geben sollten.

Der Fall von Simon Winckhler und Catharina Schlagerin zeigt, wie schon der Fall von Magdalena Preenseisin gegen Martin Ehn im Kapitel 5.3. dass außereheliche sexuelle Beziehungen sowie sexuelle Beziehungen von Paaren, die zu nahe miteinander verwandt waren, auch von der weltlichen Obrigkeit geahndet wurden. Am 29. April 1667 erschien Mag. Andamus Schmöckher, Dechant zu Stein an der Donau, in der Sache von Simon Sinckhler und Catharina Schlagerin vor dem Konsistorium und brachte vor, dass die beiden *„so einand in 2tio grade Consanguinitatis bereundt undt Böckstallische unterthan, sich mit einand vergriffen, undt geschwängert, auch nun mehr zu samben heurathen wollen, undt weillen sye nun beede dises ihres verbrechens halber, in gefängnus ligen, als bitten sie, umb ertheillung der dispensation.*¹⁴⁹

In diesem Fall, einer Blutsverwandtschaft im zweiten Grad, gewährte das geistliche Gericht keinen Dispens, sondern verwies das Ansuchen auf den päpstlichen Gesandten (Nuntius).

Der Dechant zu Stein erwähnte, dass Simon Winckhler und Catharina Schlagerin im Gefängnis sitzen würden. Die beiden waren offensichtlich wegen des Verbrechens der Inzest bzw. Blutschande vom Landgericht verurteilt worden. Die Ferdinandea beurteilte Inzest, also Geschlechtsverkehr zwischen Personen, die so nahe verwandt

¹⁴⁷ vgl. DAW, PP 45. S. 56r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Matthias Kramer und Anna Weibatin vom 28. Juli 1666.

¹⁴⁸ Ebenda.

¹⁴⁹ vgl. DAW, PP 45. S. 95v. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Simon Winckhler und Catharina Schlagerin vom 29. April 1667.

waren, dass sie eine Ehe nur mit vorheriger Gewährung eines Dispens eingehen konnten, als Malefizverbrechen.¹⁵⁰

¹⁵⁰ vgl. Griesebner, Wahrheiten. S. 94. und Hehenberger Susanne, „Hast du es gewusst, daß ihr mitsamen blutsfreunde seyde“? Das Delikt „Inzest“ in der Strafpraxis der Herrschaft Freistadt im 18. Jahrhundert. Diplomarbeit, Universität Wien 1999.

5.5. Dispens vom dreimaligen Aufgebot

Das Aufgebot

Vor der Einführung der zwingenden Vorschrift eines Aufgebots auf dem 4. Laterankonzil im Jahr 1215 versuchten die regionalen Kirchen formlose Eheschließungen zu verhindern indem sie auf einer öffentlichen Eheschließungszeremonie bestanden.¹⁵¹

Die Brautleute sollten ihre beabsichtigte Trauung eine gewisse Zeit vor dem geplanten Hochzeitstermin bekannt geben. Damit sollte zum einen sichergestellt werden, dass etwaige Ehehindernisse ans Licht kamen und keine unrechtmäßigen Ehen geschlossen wurden. Dies war durch das mangelhafte Vorhandensein von Urkunden, die Verwandtschaftsverhältnisse bezeugten, sowie durch die zunehmende Mobilität der Bevölkerung notwendig. Zweitens sollte die Zahl der klandestinen Eheschließungen eingeschränkt werden. Als klandestin galten nun alle Ehen, die ohne vorausgegangenes Aufgebot eingegangen worden waren. Der Terminus des *matrimonium clandestinum* erfuhr seit dem 4. Laterankonzil einen Bedeutungswandel. Laut Gratian verstand man noch im 12. Jahrhundert unter einer klandestinen Ehe lediglich jene, die ohne glaubwürdige Zeugen geschlossen worden war und deren Existenz somit nicht bewiesen werden konnte. Seit dem 13. Jahrhundert werden klandestine Ehen durch das Fehlen des nun vorgeschriebenen kirchlichen Aufgebots definiert, einerlei ob sie öffentlich oder sogar von einem Priester gestiftet worden waren.¹⁵²

Schon Bischof Odo von Paris (1196 – 1209) führte mit der öffentlichen Verkündung durch einen Priester die erste gesetzliche Vorschrift für das Aufgebot ein. Die Ortsbevölkerung wurde befragt, ob ihnen Ehehindernisse bekannt wären. Im Zweifelsfall wurde der Bischof hinzugezogen. Das Aufgebot (*denunciatio, proclamatio, edictum, bannus*) wurde im Zuge des 4. Laterankonzils verpflichtend vorgeschrieben. Der Geistliche hatte die Pflicht, neben der Pfarrbevölkerung auch die

¹⁵¹ vgl. Demel, Kirchliche Trauung, S. 44.

¹⁵² vgl. Demel: Kirchliche Trauung, S. 44-46 sowie Plöchl: Kirchenrecht II, S. 270.

Brautleute selbst zu befragen, um etwaigen Ehehindernissen auf die Spur zu kommen. Die Nichteinhaltung des Gesetzes wurde mit zahlreichen Strafen geahndet. Kinder, die aus klandestinen oder verbotenen Ehen hervorgingen, wurden als illegitim angesehen. Das fälschliche Behaupten eines Ehehindernisses sollte mit der Exkommunikation bestraft werden. Die Geistlichen wurden bei Vernachlässigung der Untersuchungs- und Aufgebotspflicht sowie bei verbotener Eheschließung bestraft. Die Regelungen des 4. Laterankonzils wurden vielfach ergänzt. So wurde die Zahl der öffentlichen Verkündigungen partikularrechtlich auf bis zu viermal ausgedehnt und ebenso wurde teilweise bestimmt, dass das Aufgebot an Sonn- und Feiertagen nach der Verlesung des Evangeliums zu erfolgen hatte. Wurden Ehehindernisse entdeckt, so hatte der Bischof oder Officialis davon verständigt zu werden. Ortsfremde Personen wurden verpflichtet, Urkunden vorzulegen, die die Eheschließung beweisen sollten. Diese Maßnahmen sollten auch den Anspruch der Kirche auf die Öffentlichkeit der Eheschließung bekräftigen und die klandestinen Eheschließungen verhindern. Aufgrund der Tatsache, dass die Form der kirchlichen Trauung jedoch keine gemeinrechtliche war, waren die Maßnahmen der Kirche nicht in vollem Umfang wirksam.¹⁵³

Das Kapitel 1 des Dekret- Tametsi, über die Form der gültigen Eheschließung bezieht sich auf das Vierte Laterankonzil:

„[...] in Zukunft wird vor Abschluß der Ehe dreimal vom eigenen Pfarrer der Eheschließenden an drei aufeinanderfolgenden Feiertagen in der Kirche während der Meßfeier öffentlich verkündet, welche Partner die Ehe schließen möchten. Sind die Verkündigungen erfolgt und wird kein entgegenstehendes rechtmäßiges Hindernis vorgebracht, schreitet man zur Feier der Eheschließung im Angesicht der Kirche, wo der Pfarrer nach der Befragung von Mann und Frau und nach Kenntnisnahme ihres gegenseitigen Konsenses die Worte spricht: „Ich verbinde euch zur Ehe im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“, oder entsprechend dem rezipierten Ritus einer Provinz andere Worte gebraucht. [...] Alle, die anders als in Gegenwart des Pfarrers oder eines anderen Priesters, der die Erlaubnis des Pfarrers oder des Ordinarius hat, sowie zweier oder dreier Zeugen die Ehe zu schließen versuchen, erklärt die heilige Synode für unfähig, eine Ehe zu

¹⁵³ vgl. Plöchl, Kirchenrecht II. S. 271-272.

*schließen, und entscheidet, daß solche Eheschließungen ungültig und nichtig sind; [...] Außerdem ermahnt die heilige Synode, daß die Eheleute vor dem priesterlichen Segen, den sie in der Kirche empfangen sollen, nicht im selben Haus zusammenwohnen“.*¹⁵⁴

Das Ansuchen um Dispens von der vorgeschriebenen dreimaligen Verkündung kommt im untersuchten Zeitraum zwölf Mal vor. Zwei Mal wurde der Antrag vom zuständigen Pfarrer gestellt, neun Mal vom zukünftigen Ehemann und ein Mal vom Brautvater. Die Ansuchen wurden in der Regel schnell und unkompliziert bewilligt. Gründe, die von den Antragstellern für das Ansuchen um Dispens angegeben werden, waren z.B. die baldige Niederkunft der Braut, Einsparung der Kosten für die Hochzeit oder Zeitmangel infolge von Verpflichtungen, die eine Reise des Bräutigams notwendig machten.

Am 3. May 1666 erschienen Georg Schultes und Agnes Meedin, wohnhaft in der Pfarre Himberg, vor dem Konsistorium und baten um Genehmigung, die dritte Verkündung am Tag der Hochzeit, gleich vor dem Altar stattfinden zu lassen. Die ersten zwei „*denunciations*“ hätten sie schon hinter sich. Sie wollten sich weitere Unkosten ersparen, jedoch der Pfarrer zu Himberg verlange eine Genehmigung des Konsistoriums. Das Kirchengericht bewilligte ihr Ansuchen, dass der Pfarrer zu Himberg die dritte Verkündung am Tag der Hochzeit durchführen dürfe.¹⁵⁵

Am 12. Mai 1666 brachte Nicolaus Brothoff vor, dass er am 18. Mai eine gewisse Anna Apollonia in Zwettl heiraten wolle, weil er „.... *ander obligenheit, undt vorgefallener geschäften halber auf die gebruchige Denunciations nicht wartten khönne, alß bittet Er, ein Vble Consistorio wolle mit ihme dispensieren, und solches dem Vicario zu Zwetl durch verbschaidtung erindern*“¹⁵⁶.

Das Konsistorium entschied in dieser Sache, dass „... *Ihr hochwürdl herr passauerischer Officialy und Vble Consistorium bey so beschaffener sachen eingewilliget haben, das invermelte beede brauth persohnen (zum fahl wissentlich*

¹⁵⁴ Wohlmut, Albergio, Konzilien der Neuzeit. S. 755, 756.

¹⁵⁵ vgl. DAW, PP 45. S. 36v. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Georg Schultes und Agnes Meedin vom 3. Mai 1666.

¹⁵⁶ vgl. DAW, PP 45. S. 40v. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Anna Apollonia und Nicolaus Brothoff vom 12. Mai 1666.

*khein anders Canonicis Impedimentis zwischen ihnen verhandten) ohne vorhergehende Denunciation auß erheblichen ursachen copuliert werden mögen“.*¹⁵⁷

Für das Kirchenggericht stellten also die geschäftlichen Verpflichtungen des Bräutigams wichtige Gründe für den Erlass der dreimaligen Verkündung dar.

Der Guardian des Franziskanerordens von Tulln, ein gewisser Andreas Pembser, erschien am 7. Mai 1666 für Jacob Ziffer und Elisabeth Prandtstetterin vor dem Konsistorium. Er brachte vor, dass die beiden: *„... sich negstkhünfftigen Erchttag copulieren zulassen willens seye hätte aber umb nachsehung der Denunciation weillen die Brauth grosses leibs und täglich der niderkhunfft gewertig seye“.*¹⁵⁸

Auch ihnen wurde die Heirat ohne vorhergehende dreimalige Verkündung vom Konsistorium gewährt. Der Umstand, dass die Braut schon schwanger war, wurde nicht beurteilt. Laut Richard von Dülmen stellte der Zeitraum zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert eine Periode der „Verkirklichung der Eheschließung“ dar.¹⁵⁹ Die voreheliche Sexualität wurde bereits 1656 mit dem Erlass der Ferdinanda verboten.¹⁶⁰ Zumindest vor dem Passauer Konsistorium wurde 1666 Sexualität vor der Ehe noch geduldet, sofern ihm ein Eheversprechen voranging, oder zumindest im Anschluss darauf erfolgte.

Bei den Ansuchen um Dispens ging es auch darum, dass eine gültige Ehe nur im Beisein eines Priesters zustande kam. So erschien am 6. Oktober 1667 Wolfgang Schöngängl, ein Hauer aus Hundsheim, vor dem Kirchenggericht und brachte vor, dass *„... er sich mit des hannßen Weingartner seel. alda hinterlassenen wittib, namben Susanna, Ehelich versprochen, weillen er aber von H. Dechanten zu Crembs vernohmben das der Prvisor zu Mautern, so ein Mönich, auß dem Closter Göttweig nicht approbirt, undt dahero ihme nicht gültig copulieren könne, alß bitt er, mit ihm zu dispensiern, das er auf den negstkhomenten Fryertag durch einen anderen priester mit vorhergehender einer Denunciation Copulirt werden möge“.*¹⁶¹

¹⁵⁷ ebenda.

¹⁵⁸ vgl. DAW, PP 45. S. 39v. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Jacob Ziffer und Elisabeth Prandtstetterin vom 7. Mai 1666.

¹⁵⁹ vgl. Richard Van Dülmen, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, 1990. S. 133, 144

¹⁶⁰ vgl. Griesebner, Wahrheiten. S. 93

¹⁶¹ vgl. DAW, PP 45. S. 122v. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Wolfgang Schöngängl und Susanna vom 6. Oktober 1667.

Der Mönch aus dem Kloster Göttweig war demnach nicht berechtigt, eine gültige Eheschließungszeremonie abzuhalten. Das Konsistorium beauftragte in diesem Fall den Dechant von Krems mit der Beurteilung des Anliegens, da *man „[...] bey dem Consistorio in der instehenten sachen nicht genueg samb berichtet ist, alß sollen derselbe wahrer beschaffenheit einerheben, undt da kheiner gefahr, oder anders Impedimentum Canonicum vorhanden weher, die Supplicanten auf vorhergehende erste verkündtung Remisa Secunda, et Tertia, wo es sich thuen last, zusamben geben“*.¹⁶²

Das Konsistorium trug also dem Dechant von Krems auf, den Fall selbst zu beurteilen und das Brautpaar gegebenenfalls zu verheiraten, wobei die drei Verkündungen am gleichen Tag wie die Hochzeit stattfinden könnten. Die Anwesenheit eines Priesters bei der Trauungszeremonie galt als unerlässlich für die Gültigkeit der Ehe.

Der Richter Georg Frank, Bürger zu Krems, erschien am 2. Dezember 1667 und brachte im Namen seines Vettters Matthias Thill, einem Weißgärber Gesellen, vor, dass jener Matthias Thill *„... sich mit einem dienstmentschen zu Crembs Ehelich versprochen habe, undt weillen nun ihme Thill unlengst [ein] schreiben aus Böhmen von Catharina berg kommen, wie das seine Eltern daselbst mit Todt abgangen, undt dahero die Notturfft erforderr, das er sich nachhaus begebe, undt zu der verlassenschafft ermelter seiner Eltern sehe, so habe er gebetten, der H. Dechant zu Crembs wolle ihme vor seiner abreis mit gedachten mentschen Copulieren, welches aber von ihme Dechanten villgedachten Thill mit vorwandt, das er der passauerischen Dioces nicht seye, verwaigert worden. Alß bitt er ein Vble Consistorium wolle solchem nach dem H. Dechanten Lizenz erthailen, das er sye beede copulieren möge“*.¹⁶³

Der Dechant zu Krems weigerte sich Matthias Thill und das Dienstmädchen, dessen Namen wir leider nicht kennen, zu verheiraten, da Matthias Thill nicht zur Diözese

¹⁶² vgl. DAW, PP 45. S. 122v, 123r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Wolfgang Schöngäng und Susanna vom 6. Oktober 1667.

¹⁶³ vgl. DAW, PP 45. S. 128v. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Matthias Thill vom 2. Dezember 1667.

Passau gehörig war. Laut den Angaben seines Veters stammte er aus Sankt Katharinenberg, im heutigen Tschechien gelegen. Das Konsistorium erteilte dem Dechant zu Krems den Auftrag, Matthias Thill mit seiner Braut mit nur einer Verkündigung zu verheiraten. Obwohl das Tametsi Dekret besagt, dass der Segen vom eigenen Pfarrer gespendet werden musste, wurde in diesem Fall eine Ausnahme gemacht. Vielleicht war der Umstand hilfreich, dass ein angesehener Bürger für den Antragsteller sprach und die Braut aus der Pfarre Krems stammte. Es ist aus den Quellen nicht ersichtlich, ob Matthias Thill mit seiner Ehefrau nach St. Katharinenberg gezogen ist. Für den Fall, dass er Grund und Boden erbte, ist es jedoch wahrscheinlich.

5.6. Sakramentalität der Ehe

Augustinus von Hippo (354-430) brachte zum ersten Mal die Sakramentalität der Ehe auf. Mit seinem Konzept der Paradiesehe wollte er zeigen, dass die Ehe Gottes Willen entspricht und sie nichts Sündhaftes sei. Durch den Sündenfall jedoch, so Augustinus, haben sich in den Menschen Begehrlichkeiten entfaltet, er hat sich zum Bösen gewandelt, das Geschlechtsleben wurde befleckt. Der Mensch wird seitdem vom Geschlechtstrieb beherrscht, was unausweichliche Auswirkungen auf das Eheleben hat. Jedoch ist die Ehe auch nach dem Sündenfall von Gott gewollt, obwohl sie an Qualität eingebüßt hat. Nach Augustinus wird der Ehebund auch durch eine Trennung nicht aufgelöst. Die Ehe diene der Zeugung von Nachkommen und der Wahrung der Keuschheit, wobei die Ehe laut Augustinus auch dann weiter bestand, wenn das Ehepaar kinderlos blieb. Die Eheleute wurden durch das Ehe Mal zu Ehemann und Ehefrau geweiht. Wenn Augustinus von der Unauflöslichkeit der Ehe sprach, dann meinte er damit gleichzeitig ihre Sakramentalität und umgekehrt. Augustinus sowie viele mittelalterlichen Theologen gingen davon aus, dass die Ehe ein Abbild der Einheit Christi mit der Kirche sei.¹⁶⁴

Im 11./12. Jahrhundert diskutierten die Theologen die Frage, was die Ehe zu einem Sakrament machte. Sie wollten nachweisen, dass die Ehe die Einheit Christi mit der Kirche widerspiegelt. Dies war keine einfache Aufgabe, denn es war keineswegs klar, worin die Heiligkeit der Ehe begründet war. Man einigte sich schließlich darauf, die Ehe zu den sieben Sakramenten zu zählen, vor allem weil Augustinus die Sakramentalität der Ehe durch die Bibel hergeleitet hatte und er die Unauflöslichkeit der Ehe aus dem biblischen Scheidungsverbot Jesu schloss. Ein weiterer Grund für die Deklaration der Ehe als Sakrament war wohl auch, dass die kirchliche Ehesegnung mittlerweile zu einem festen Bestandteil des Eheschließungsrituals geworden war. Die Braut wurde durch die Übergabe des Brautschleiers und durch die Erteilung des Brautsegens ihrem Gatten geweiht. Diese Zeremonie entsprach der Jungfrauenweihe, wodurch die Verbindung Christi mit seiner Kirche ausgedrückt wurde. Die liturgischen Ähnlichkeiten der Zeremonie des Brautsegens und der Jungfrauenweihe sollten die Sakramentalität der Ehe veranschaulichen

¹⁶⁴ vgl. Demel, Kirchliche Trauung, S. 190-193.

Das Sakrament der Ehe wurde zunächst noch vom Priester gespendet, jedoch setzte sich bald die Auffassung durch, dass sich die Eheleute das Ehesakrament selbst spenden sollten. Im Konzil von Florenz 1439 wurde schließlich der Austausch des Ehekonsenses als Wirkungsursache für eine Ehe bezeichnet, der priesterliche Segen blieb unerwähnt. Die Frage nach dem Beginn der Ehe wurde im kanonischen Recht, das im 12. und 13. Jahrhundert zusammen gestellt wurde, mit der Willenserklärung der Brautleute definiert, der geschlechtliche Vollzug begründete jedoch erst die Unauflöslichkeit.¹⁶⁵

Auf dem Konzil von Trient, das sich mit den reformatorischen Ideen Luthers und anderer Reformatoren auseinandersetzte, wurden die theologischen Fragen des Ehesakraments nicht verhandelt. Die Sakramentalität der Ehe stand für die Vertreter des Papstes nicht zur Diskussion. Angriffe darauf, wie auch auf die kirchliche Ehejurisdiktion galt es abzuwehren, grundsätzliche Fragen wurden nicht mehr gestellt. Das Tridentinum stellte erneut fest, dass die Ehe ein Sakrament ist.¹⁶⁶ Der Wortlaut des Dekret- Tametsi, *„Kanones über das Sakrament der Ehe“*, lautet: *„1. Wenn jemand sagt, die Ehe sei nicht wahrhaft und im eigentlichen Sinne eines von den sieben Sakramenten des Gesetzes des Evangeliums, das von Christus, dem Herrn, eingesetzt wurde, sondern sie sei von Menschen in der Kirche erfunden worden und verleihe keine Gnade, gelte das Anathem“*.¹⁶⁷

Im Dekret Tametsi wurde auch festgehalten, dass eine gültige Ehe nur durch freien Willen zustande kommt, was dahingehend gedeutet werden kann, dass der Ehewille der Brautleute die einzige Wirkursache des Ehesakraments ist.

Im Zuge des Konzils wurde die bis dahin gültige Form des Ehesakraments erweitert, wobei es zu keiner Unterscheidung zwischen dem rechtlichen und dem liturgischen Aspekt des Sakraments kam. Die Frage der Untrennbarkeit von Vertrag und Sakrament wurde nicht geklärt. Die Lehre des 17. und 18. Jahrhunderts, die besagt, dass das sakramentale Zeichen untrennbar mit dem Ehevertrag verbunden ist, wird im Konzil von Trient nicht begründet.¹⁶⁸

¹⁶⁵ vgl. Demel, Kirchliche Trauung, S. 193-198.

¹⁶⁶ vgl. Demel, Kirchliche Trauung, S. 200.

¹⁶⁷ Wohlmuth Josef, Albergio Guisepe: Konzilien der Neuzeit, S. 254.

¹⁶⁸ vgl. Demel, Kirchliche Trauung, S. 201-203.

5.7. Auflösung des Ehebandes und Aufhebung der Ehegemeinschaft

Seit dem 12. Jahrhundert galt das Eheband einer vollzogenen Ehe von Christen als unauflöslich. Der kirchenrechtliche Diskurs beschäftigte sich jedoch auch mit dem Sachverhalt der nicht vollzogenen Ehe, mit der Frage der Aufhebung der Ehegemeinschaft bei bestehendem Eheband und der Auflösbarkeit der Ehe von Ungetauften. Die Gründe für die Auflösung einer nicht vollzogenen Ehe wurden von Gratian, Kompilator des um 1140 zusammen gestellten *Decretum Gratiani*, der wichtigsten Sammlung mittelalterlichen Kirchenrechts, festgelegt auf: feierliches Ordensgelübde, päpstlicher Dispens und Impotenz.¹⁶⁹

Papst Alexander III. (1159-1181) hat sich unter anderem mit der Frage der Aufhebbarkeit der bereits vollzogenen Ehe beschäftigt und er kam zu der Ansicht, dass die Gatten zum einen durch das sakramentale Eheband, welches durch die vollzogene Ehe unauflösbar sei und zum anderen durch die leibliche Verbindung, die aufgehoben werden könne, verbunden seien. Er schloss daraus, dass die Ehegemeinschaft zwar aufgehoben werden konnte, das Eheband jedoch dadurch nicht gelöst wurde und somit eine neuerliche Heirat untersagt werden musste. Die Klärung der Rechtslage der Scheidung von Tisch und Bett (*divortium quoad torum et mensam*) wurde von der Kirche nur sehr langsam vorangetrieben. Als Gründe für eine Scheidung von Tisch und Bett galten seit dem 12. Jahrhundert: leiblicher Ehebruch (*fornicatio carnalis*), geistiger Ehebruch (*fornicatio spiritualis*), Lebensnachstellung eines Gatten durch den anderen (*saevitia*) und Klostereintritt bzw. Gelübde der Enthaltbarkeit. Im Falle eines leiblichen Ehebruchs konnte die Ehe auf Wunsch des unschuldigen Ehepartners fortgesetzt werden, der schuldige Teil hatte Buße zu leisten.

Zu geistigem Ehebruch gehörten der Abfall vom Glauben, Häresie, die Verleitung zu schwerer Sünde sowie der geschlechtliche Missbrauch der Ehe. Im 16. Jahrhundert ließen einige Kanonisten auch *nimia saevitia*, also ein geringeres Maß an schlechter

¹⁶⁹ vgl. Plöchl, Kirchenrecht II, S. 291-292.

Behandlung durch einen Ehepartner als Trennungsgrund zu, diese Praxis war jedoch sehr umstritten.¹⁷⁰

Die Gründe für eine Trennung von Tisch und Bett wurden auch durch das Konzil von Trient nicht verändert, es wurde aber eine auf ewig ausgesprochene Trennung eingeführt.¹⁷¹ In der Praxis wurde eine „Trennung von Tisch und Bett“ nur in Fällen von schwerwiegenden Verletzungen der ehelichen Pflichten und meist zeitlich beschränkt gewährt. Die Trennung bedeutete keine Auflösung des Ehebandes. Als einer der wenigen Trennungsgründe konnte der leibliche Ehebruch eine lebenslange Trennung der Ehepartner begründen.¹⁷² Die getrennten Ehegatten mussten zwar nicht mehr zusammenleben, hatten jedoch kein Recht sich anderweitig zu verheiraten.

Einige Kanons über das Sakrament der Ehe, die im Zuge des Konzils von Trient beschlossen wurden, möchte ich im Folgenden zitieren:

*„5. Wenn jemand sagt, das Band der Ehe könne wegen Häresie, Schwierigkeiten im Zusammenleben oder vorsätzlicher Abwesenheit vom Gatten aufgelöst werden, gelte das Anathem“.*¹⁷³

*„7. Wenn jemand sagt, die Kirche irre, wenn sie lehrte und lehrt, nach evangelischer und apostolischer Lehre könne das Band der Ehe wegen Ehebruchs eines der beiden Gatten nicht aufgelöst werden und beide, auch der unschuldige Teil, der keinen Anlass zum Ehebruch gegeben hat, könnten nicht, solange der andere Gatte lebt, eine andere Ehe schließen, und derjenige, der eine Ehebrecherin entlässt und eine andere heiratet, und diejenige, die einen Ehebrecher entlässt und einen anderen heiratet, begingen Ehebruch, gelte das Anathem“.*¹⁷⁴

¹⁷⁰ vgl. Plöchl, Kirchenrecht II. S. 293-296.

¹⁷¹ vgl. Plöchl, Kirchenrecht IV. S. 320.

¹⁷² vgl. Schörkhuber-Drysdale Cornelia, Ich bitt dich umb Gottes willen, mein herr und frau bringen schirr umb einander. Ehestreitigkeiten und Ehetrennung in der bäuerlichen Gesellschaft Oberösterreichs zu Beginn des 18. Jahrhunderts. In: Griesebner Andrea, Scheutz Martin, Weigl Herwig (Hg.), Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16—19. Jahrhundert), Innsbruck, Wien, München, Bozen 2002. S. 258.

¹⁷³ Wohlmuth, Albergio, Konzilien. S. 754.

¹⁷⁴ Ebenda.

*„8. Wenn jemand sagt, die Kirche irre, wenn sie erklärt, eine Trennung zwischen den Gatten bezüglich Tisch oder Bett auf bestimmte oder unbestimmte Zeit sei aus vielen Gründen möglich, gelte das Anathem“.*¹⁷⁵

Die Bestimmungen des Konzils besagen, dass das Band der Ehe wegen Häresie, Schwierigkeiten im Zusammenleben, vorsätzlicher Abwesenheit eines Gatten oder Ehebruchs nicht gelöst wird. Es bestand jedoch die Möglichkeit der Trennung von Tisch und Bett, die „aus vielen Gründen“ auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen werden kann. Die näheren Angaben dieser „vielen Gründe“ fehlen im Dekret Tametsi. Diese Bestimmungen beziehen sich auf das protestantische Eherecht, welches unter bestimmten Voraussetzungen eine Auflösung des Ehebandes möglich machte.¹⁷⁶ Grundsätzlich galten nach protestantischem Recht Ehebruch, Impotenz und böswillige Verlassung als Scheidungsgründe. Beim Vorliegen von schweren Misshandlungen und Lebensnachstellungen sowie schwerer Verbrechen, bestand die Möglichkeit einer Trennung von Tisch und Bett, ohne Auflösung des Ehebandes.¹⁷⁷

¹⁷⁵ Wohlmuth, Albergio, Konzilien, S. 755.

¹⁷⁶ vgl. Ulbrich, Ehe, Sp. 39.

¹⁷⁷ vgl. Lutz Andrea, Ehepaare vor Gericht, Konflikte und Lebenswelten in der Frühen Neuzeit. Frankfurt 2006. S. 133-134.

5.8. Trennung von Tisch und Bett, häusliche Konflikte

In den Jahren 1666-1668 gingen 8 Anträge auf Trennung von Tisch und Bett beim Konsistorium ein. Außerdem wurde das Kirchengericht sechs Mal sowohl von den zuständigen Pfarrern, als auch von den betroffenen Ehepartnern um Rat ersucht, weil die Eheleute „uneinig“ miteinander lebten, jedoch kein Antrag auf Trennung gestellt. Keine der Klagen auf Trennung von Tisch und Bett wurde im untersuchten Zeitraum abgeschlossen, die Verfahren zogen sich in der Regel über viele Verhandlungen, das heißt eine Bewilligung der Trennung war nur sehr schwer zu erreichen.

Ein Fall, bei dem die Ehefrau sich über das schlechte Verhalten ihres Ehemannes beklagte, jedoch nicht um Trennung von Tisch und Bett ansuchte, sondern das Konsistorium um Beistand und um Einflussnahme auf ihren Ehemann bat, ist der von Eva Stöblin gegen ihren Ehemann Georg Stöbl, einem Wagner zu Hainburg. Eva Stöblin brachte am 23. März 1667 vor, dass ihr Ehemann „...sye in der trunckhenheit, welcher er gantz ergeben, zum öfftern erbärmlich tractire, dergestalt, das sye villmahl in höchster gefahr ihres lebens sye; nicht weniger gehe die würtschafft wegen seines unordentlichen lebens gar zu grundt:...“.¹⁷⁸ Eva Stöblin bat um Unterstützung, ihren Mann zu einem besseren Lebensstil, ohne Alkohol-, und Gewaltexzesse, zu bekehren.

Das Konsistorium trug dem Pfarrer zu Hainburg auf, Georg Stöbl zu sich zu zitieren. Dieser sollte ihn dazu bringen, auf den Alkohol zu verzichten und sich vermehrt seinem Beruf zu widmen. Falls Georg Stöbl dies nicht tun würde, würden seine „straffmässigen Exesse“ der weltlichen Obrigkeit gemeldet werden.¹⁷⁹

Der Vorwurf des übermäßigen Alkoholkonsums wurde in den untersuchten Protokollen nur einmal vorgebracht. Es hat den Anschein, dass Mitte des 17. Jahrhunderts Alkoholkonsum noch nicht so häufig wie im 18. Jahrhundert zu

¹⁷⁸ vgl. DAW, PP 45. S. 92r, 92v. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Eva Stöblin und Georg Stöbl vom 23. März 1667.

¹⁷⁹ Ebenda.

Ehekonflikten führte.¹⁸⁰ Auf den Vorwurf der Gewalt gegen die Ehefrau, die sich „in höchster gefahr ihres lebens“ befunden hätte, ging das Konsistorium nicht explizit ein, es drohte jedoch mit einer Anzeige bei der weltlichen Obrigkeit.

Wie schon oben ausgeführt, war die übermäßige Grausamkeit eines Ehepartners Grund für eine Trennung von Tisch und Bett. Dem Ehemann stand zwar das Züchtigungsrecht zu, er wurde jedoch im Falle, dass er seine Ehefrau immer wieder schlug, von der weltlichen Obrigkeit mit Geldstrafen oder auch mit Arrest bestraft.¹⁸¹

Das Argument, dass der Ehemann „die würtschafft wegen seines unordentlichen lebens gar zu grundt“ richte, bzw. „übles hausen“ kommt in den Protokollen mehrfach vor. Laut Rainer Beck wurde der Begriff des „Hausens“ vielfältig verwendet. Er bezog sich auf den Umgang mit Geld und anderen materiellen Gütern, aber auch auf das gemeinsame Arbeiten, das das ökonomische Überleben sichern sollte.¹⁸²

Laut den kirchenrechtlichen Bestimmungen durfte ein Ehegatte nicht ohne die Zustimmung des anderen ein Enthaltensamkeitsgelübde ablegen, wobei der Ehemann, nach Meinung einiger Gelehrter, das Recht hatte das Gelübde seiner Ehefrau zu widerrufen. Wurde ein Gatte ohne Wissen oder Einverständnis des anderen Mitglied eines Ordens, so hatte jener das Recht, die Rückkehr in die Ehe zu verlangen.¹⁸³ Ein Klostereintritt bzw. das Gelübde der Enthaltensamkeit galt als Begründung für eine Trennung von Tisch und Bett.¹⁸⁴

Das Ansuchen um Trennung von Tisch und Bett, weil ein Ehegatte den Wunsch hatte Geistlicher zu werden, kam im untersuchten Zeitraum einmal vor: Philipp Rader, ein Schulmeister aus Ebersdorf, bat am 24. März 1666 um päpstlichen Dispens von seiner Ehe, da er vor habe, ein Geistlicher zu werden. Zum Beweis, dass es ihm mit seinem Vorhaben ernst war und seine Ehefrau damit einverstanden war, brachte er

¹⁸⁰ vgl. dazu Bergmann Martina, „allezeit uneinig“. Zur Trennung von Tisch und Bett (1768-1783), Dipl. Arb. Wien, 2009, S. 119-125.

¹⁸¹ vgl. Schörkhuber, „ich bitt dich“. S. 264.

¹⁸² vgl. Beck Rainer, Frauen in Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien Regime. In: Dülmen Richard van (Hg.), Dynamik der Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung, Band 4, Frankfurt am Main 1992, S. 154-156.

¹⁸³ vgl. Plöchl: Kirchenrecht II. S. 288.

¹⁸⁴ vgl. Plöchl, Kirchenrecht II. S. 295.

vor, dass „seit 12 jahr lang kheines den andern beywohne, wie auch besagtes sein eheweib albereith ihren willen darein geben habe, daß Er geistlich werdten möge.“¹⁸⁵

Das Konsistorium wollte dennoch auch seine Ehefrau anhören und setzte eine Tagsatzung für den 31. März 1666 an. Es findet sich jedoch am 31. März kein Protokolleintrag über Philipp Rader und seine Ehefrau. Auch in den folgenden Jahren ist ihr Name nicht mehr in den Protokollen zu finden. Es bleibt ungewiss, ob Trennung von Tisch und Bett gewährt wurde.

¹⁸⁵ vgl. DAW, PP 45. S.31r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Philipp Rader vom 24. März 1666.

5.9. Bestätigung des Todes

Eine vollzogene Ehe galt als unauflöslich und das Eheband konnte nur durch Annullierung oder den Tod eines Ehepartners getrennt werden. Der Tod eines Ehepartners, der z.B. im Krieg gefallen oder verschollen war, musste eindeutig bewiesen werden, bevor eine weitere Vermählung erlaubt wurde. Dies stellte den verbleibenden Ehegatten oft vor unlösbare Schwierigkeiten. Die Mehrheit der Kanonisten war der Meinung, dass für die Gewissheit über den Tod die Aussage eines einwandfreien Zeugen ausreichte. Sollte ein Verschollener oder Totgesagter jedoch unverhofft heimkehren, war die nach seinem angenommenen Tod eingegangene Ehe ungültig.¹⁸⁶

Das Konsistorium beschäftigte sich im untersuchten Zeitraum insgesamt 14 Mal mit der Bestätigung des Todes eines Ehepartners.

Am 15. September 1666 erschien Anna Lackhnerin aus der Pfarre Melk vor dem Kirchengericht und berichtete, dass ihr Ehemann, Hans Lackhner, am 26. August gestorben sei. Hans Lackhner, so führte sie weiter aus, war wegen des Vergehens der Bigamie, welches er am 6. Februar (das Jahr ist leider nicht erwähnt) begangen hätte, zu „5 Jahr lang in stattgraben alhier zu Wienn in pandt undt eißen zur arbeith“ verurteilt worden. Sie legte ein Attest des kaiserlichen Hofschreibers bei, welches den Tod bestätigte und bat das Konsistorium ein Schreiben an den Dechant zu Melk anzufertigen, damit sie „an vorhabendt weiterer verehelichung nicht gestört“ werde. Das Konsistorium willigte in ihre Bitte ein.¹⁸⁷

Hans Lackhner wurde wegen Bigamie von der weltlichen Obrigkeit verurteilt. Der Nachweis seines Todes war in diesem Fall einfach, der Aufenthaltsort des Verstorbenen war bekannt und außerdem existierte ein Attest des Hofschreibers. In vielen Fällen gestaltete sich der Todesnachweis schwieriger, wie nachfolgende Beispiele zeigen.

¹⁸⁶ vgl. Plöchl, Kirchenrecht II. S. 280-281.

¹⁸⁷ vgl. DAW, PP 45. S. 66r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Anna Lackhnerin vom 15. September 1666.

Am 14. Jänner 1667 berichtet Christoph Grindl, der Vikar zu Sitzendorf, dass Christina Lehnerin und Lorenz Kaltensteiner vor hätten zu heiraten. Christina Lehnerin sei aber noch mit Erasmus Lehner verheiratet, der allerdings „[...]unter dem speyrischen Regt. von Common aus, noch vor 15 Jahren in spänische dienst gerathen, undt uber das Meer kommen, bis auf dieser zeit ainige nachricht nicht erhalten mögen, undt dahero selbiger murthmasslich Tod sey.“ Der Ehemann von Christina Lehnerin war also ein Soldat und „über das Meer“ weggebracht worden. Das Konsistorium verlangte ein „glaubwürdiges Documentum mortis“ von ihr, erst dann könne ein Beschluss erfolgen.¹⁸⁸

Am 26. Jänner 1668 sprach der Vikar von Sitzendorf erneut in der Sache von Christina Lehner vor. Er berichtete, offenbar mangels eines schriftlichen Todesbeweises des Erasmus Lehner, dass *dieser „noch zu Zeiten Ferdinand III. höchstseeligsten in exezirung der statt Regenspurg, einen [...] soldaten abgeben, 3 Jahr mit seinem vorigen weib (welches an einem kindt mit Todt abgangen) gehaust, undt dan sye Christinam hierauf noch vor 22 Jahren zur Ehe genommen, auch 7 Jahr lang einand[er] beygewohnt, seithero aber, weillen er von Commora (Komor in Ungarn) in spänische dienst, uber das Meer geführt worden, biß in die 15. Jahr ihme weder gesehen, noch von demselben etwas erforschen können, das sye also von disen mehr als 60. lährigen mann kein hoffnung habe [...]“*¹⁸⁹ Erasmus Lehner war Soldat und in zweiter Ehe mit Christina Lehner verheiratet. Die beiden haben sieben Jahre in ehelicher Gemeinschaft gelebt, bis er seinen Dienst in Spanien angetreten war. Christina Lehner habe schon seit 15 Jahren nichts mehr von ihm gehört und er müsse jetzt auch schon über 60 Jahre alt sein. Aufgrund dieser Tatsachen bat der Vikar von Sitzendorf das Konsistorium in die Ehe von Christina Lehnerin mit Lorenz Kaltensteiner einzuwilligen. Neuerlich ohne Erfolg. Ihm wurde aufgetragen einen Nachweis über den vermeintlichen Tod von Erasmus Lehner beizuschaffen.

Am 2. September 1668 erschien Christoph Grindl, Vikar in Sitzendorf abermals in der Angelegenheit Lehner vor dem Kirchengenicht. Er brachte vor, dass er vergeblich versucht hätte einen glaubwürdigen Totenschein des Erasmus Lehner zu

¹⁸⁸ vgl. DAW, PP 45, S. 77v. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Christina Lehner vom 14. Jänner 1667.

¹⁸⁹ vgl. DAW, PP 45, S. 81r, 81v. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Christina Lehner vom 26. Jänner 1668.

beschaffen, es sei ihm aber bis jetzt nicht gelungen. Er bat das Konsistorium um Rat, was er nun in dieser Sache unternehmen sollte. Dieses beschloss, dass es genüge, wenn er eine Person auftreiben würde, die bezeugen könnte, dass Erasmus Lehner zum Zeitpunkt seines Verschwindens, also vor 18 Jahren, schon 60 Jahre alt gewesen sei.¹⁹⁰

Christoph Grindl war erfolgreich bei seiner Suche nach einem Zeugen. Am 19. September 1668 berichtete er, dass Caspar Pecherer bezeugen könnte, dass Erasmus Lehner im Jahr 1663 gemeinsam mit ihm bei der Regensburger Belagerung gewesen sei. Weiters habe ihm dieser berichtet, dass er sich im Jahre 1650 gemeinsam mit Erasmus Lehner in Komor aufgehalten habe und dass jener zu dieser Zeit schon *„an haarn gräb, undt sehr ubel zu furs geweßen“* sei.¹⁹¹ Außerdem sei er *„anno 1652, von Herrn Grafen von Pürchhaimb ins Meylandische geburth in spänische dienst hinweg geführth worden, so vill aber sein des Erasmus Lehner alter betrifft, zum fahl er noch leben sollte, wäre er nun mehr weit uber 60 Jahr alt, das er aber Todt seye, könne er nicht für gewiß Attestiren.“*¹⁹²

Dem Konsistorium reichte die Wiedergabe der Aussage Caspar Pecherers durch Christoph Grindl jedoch nicht aus. Es bestand auf dessen persönliche Vorladung, welche für den 28. September erfolgte. Am 28. September ist in den Protokollen jedoch kein Eintrag über die Zeugenaussage Caspar Pecherers vermerkt. Es besteht die Möglichkeit, dass die Zeugenaussage nicht protokolliert wurde und durch diese der Fall abgeschlossen wurde, da sich auch in den folgenden Jahren kein Eintrag zu diesem Prozess in den Protokollen findet.

Ein Beispiel, bei dem dem Konsistorium sehr wohl nur die Aussage des Vikars zum glaubhaften Nachweis des Todes genügte, ist der Fall des Ehemannes von Kunigunda Grieblerin. Am 26. August 1667 berichtete Oswaldt Ertl, Probst des Klosters Herzogenburg, dass sich Kunigunda Grieblerin *„...mit einem anderen zu verehelichen gesunnen, undt von selbigem alberaith impregnirt worden seye.“*¹⁹³ Es

¹⁹⁰ vgl. DAW, PP 45. S. 180v, 181r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Christina Lehner vom 2. September 1668.

¹⁹¹ vgl. DAW, PP 45. S. 182v, 183r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Christina Lehner vom 19. September 1668.

¹⁹² ebenda.

¹⁹³ vgl. DAW, PP 45. S. 114r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Kunigunda Grieblerin vom 26. August 1667.

bestünden jedoch Zweifel, ob ihr erster Ehemann wirklich tot sei. Nachforschungen hätten ergeben, dass *„besagter Grieblerin ihr Ehemann, sich vor etlich Jahren aus verzweiffung in dem Waldt zwischen Toffelhoff, undt des Aigetholz, erhenckht habe, undt 14 Tag also hangen gebliben, darnach aber von dem Freyman zu Crembs abgeschlagen worden.“*¹⁹⁴ Für den Probst von Herzogenburg war die Sachlage eindeutig, der Ehemann von Kunigunda Grieblerin hatte sich erhängt. Das Konsistorium folgte seiner Ansicht ohne die Anhörung weiterer Zeugen, und erlaubte Kunigunda die Hochzeit mit einem anderen.

Bei einem Suizid erhielt der Tote kein Begräbnis auf dem Friedhof. Die Selbsttötung galt nach christlicher Lehre als schwere Sünde, da es keine Möglichkeit mehr gab, eine Beichte abzulegen. Ein Selbstmord bzw. ein Selbstmordversuch galt in der Frühen Neuzeit als ein Kriminalfall, der die Gerichte beschäftigte, außerdem drohte in bestimmten Fällen auch die Konfiszierung des Vermögens.¹⁹⁵

¹⁹⁴ Ebenda.

¹⁹⁵ vgl. <http://www.aether.fm/sdk-3-evelyne-luef-ueber-suizid-der-fruehen-neuzeit>, Stand 25.1.2012.

5.10. Bigamie

Im untersuchten Zeitraum kam es drei Mal vor, dass der Tod des Ehepartners irrtümlich angenommen und eine neue Ehe eingegangen wurde.

Johann Gotthard Hoffmann von Ankerskron, Konsistorial Rat, Dechant und Pfarrer zu Melk, berichtete am 20. Mai 1667 dem Konsistorium über den Fall Catharina Stainpeckhin. Ihr Ehemann, Johann Stainpeckher, hätte vor vielen Jahren als Soldat das Land verlassen. Ein Kamerad von ihm hätte ihr berichtet, dass dieser in Mähren gestorben sei, woraufhin sie Wolfgang Rupff heiratete, mit welchem sie seit zehn Jahren zusammen lebe. Vor kurzem jedoch hätte sich *„besagter Johann Stainpeckher widerumben persöhnlich eingefunden, undt alßo besagte aussag des gefreyten falsch geweßen ist.“* Die Ehe der Catharina Stainpeckhin mit Wolfgang Rupff sei damit null und nichtig und seiner Ansicht nach, wäre *„...ihme alle weitere beywohnung mit der Catharina Stainpeckhin zu inhibieren.“* Das Konsistorium schloss sich dieser Sichtweise an und beschloss, dem Wolfgang Rupff einen *„inhibitions bevelch“* auszustellen, der ihm jede weitere *„beywohnung“* verbieten sollte.¹⁹⁶

Dieser Fall war eindeutig; eine vollzogene Ehe konnte laut katholischem Recht nur durch Annullierung oder den Tod eines Ehepartners aufgelöst werden. Die Ehe von Catharina Stainpeckhin und Wolfgang Rupff hat sich durch das Auftauchen des tot geglaubten Johann Stainpeckhers als ungültig herausgestellt. Catharina und Johann Stainpeckher hatten ihre Ehe fortzuführen. Sie musste ihre immerhin schon zehn Jahre dauernde eheliche Beziehung mit Wolfgang Rupff aufgeben. Es geht aus den Protokollen nicht hervor, ob aus der Beziehung von Catharina Stainpeckherin und Wolfgang Rupff Kinder hervorgegangen waren. Auch in der Ferdinanda wurde Bigamie als Malefizverbrechen bewertet. Im Falle, dass es Gründe zur Annahme des Todes des Ehepartners gab, sollte die Strafe milder ausfallen.¹⁹⁷

¹⁹⁶ vgl. DAW, PP 45. S. 98v, 99r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Catharina Stainpeckhin vom 20. Mai 1667.

¹⁹⁷ vgl. Griesebner, Wahrheiten, S. 95.

5.11 Heirat von katholischen und lutherischen Ehepartnern

Die Gegenreform war Mitte des 17. Jahrhunderts im Erzherzogtum Österreich unter der Enns noch nicht flächendeckend wirksam. Laut Kurt Piringer gab es im Jahr 1654 im Viertel ober dem Manhartsberg ca. 22.000 Lutheraner und 63 Pfarren bei lutherischen Grundherrschaften. Das Gebiet mit den meisten Protestanten lag entlang der Grenze zu Oberösterreich im Raum Großgerungs, Rapottenstein und Pöggstall mit den lutherischen Grundherrschaften von Landau, Polheim und Häckelberg sowie der Grafen von Sinzendorf.¹⁹⁸ Die letzte Phase der Gegenreform in Österreich unter der Enns setzte um 1665 ein. Der Bischof von Passau bzw. der Passauer Offizial in Wien waren verstärkt involviert. Laut Kurt Piringer gab es im heutigen Österreich im Jahr 1665 noch 354 bekennende Lutheraner, im Jahr 1692 nur mehr 35 und im Jahr 1697 sollen die letzten Protestanten des Landes verwiesen worden sein.¹⁹⁹

Ansuchen um Erlaubnis einer Ehe zwischen katholischen und lutherischen Ehepartnern kamen 1666-1668 vier Mal vor. Überkonfessionelle Ehen waren von der katholischen Kirche grundsätzlich erlaubt, der lutherische Partner musste sich jedoch verpflichten, seinen katholischen Ehepartner nicht von seinem Glauben abzubringen.²⁰⁰

Am 15. Jänner 1666 bat der Pfarrer zu Falkenstein, Aureus Stöber, das Konsistorium im Fall von Heinrich Gelhar, einem lutherischen Cornet des Heusterischen Regiments, der seit eineinhalb Jahren in Drasenhofen stationiert war, und Maria Magdalena N., einer katholischen Dienstmagd, die bei ihm in Dienst war, um die Erlaubnis die beiden zu verheiraten. Er brachte vor, dass Heinrich Gelhar seine zukünftige Ehefrau nicht vom katholischen Glauben abbringen werde, sondern dass er „...*sich selber in katholischen glauben möglichster fleisses unterrichten lassen*“ werde, auch habe er sich „*dahin erklärendt, daß Er auf bessere Erkhandtnus der Religion auch katholisch zu werden willens seye*“. Das mündliche Vorbringen des

¹⁹⁸ Piringer Kurt, Ferdinands III. katholische Restauration. Phil. Diss Wien 1950 zitiert nach Winkelbauer Josef, Grundherrschaft, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung, S. 317.

¹⁹⁹ Ebenda. S. 319.

²⁰⁰ vgl. Weissenteiner, Passauer Protokolle, S. 658.

Pfarrers zu Falkenstein reichte dem Kircheng Gericht nicht aus. Es bestand auf einer schriftlichen Verpflichtung des Heinrich Galhars, dass er seine zukünftige Ehefrau, Maria Magdalena, nicht vom katholischen Glauben abbringen werde. Nach Einlangen dieser Erklärung bei der Gerichtskanzlei könne die Hochzeit stattfinden.²⁰¹

Am 26. März 1666 erschien Ulrich Lechel, Pfleger der Herrschaft Angern, vor dem Kircheng Gericht. Er brachte vor, dass er und seine Braut, deren Namen wir nicht erfahren, vom Pfarrer in Ebenthal bereits dreimal verkündet worden seien. Die Hochzeit sei für den 26. Jänner geplant gewesen, jedoch weigerte sich der Pfarrer nun, die Hochzeitszeremonie durchzuführen, weil die Braut nicht katholisch sei. Es geht aus dem Protokoll nicht hervor, was mit der Bezeichnung „nicht katholisch“ gemeint ist. Man kann jedoch davon ausgehen, dass die Braut lutherischen Glaubens war.

Ulrich Lechel hatte sich daraufhin an einen anderen katholischen Priester gewandt, der die Trauung auch durchführte. Er bittet nun im Nachhinein um Entschuldigung für seine Vorgehensweise. Das Konsistorium lud sowohl Ulrich Lechel als auch den Pfarrer zu Ebenthal für den 16. April 1666 vor.²⁰² In den Protokollen ist der Fall Lechel am 16. April nicht verzeichnet, obwohl es an diesem Tag eine Tagsatzung gab. Auch im weiteren Verlauf erscheint er nicht mehr in den Protokollen. Man kann davon ausgehen, dass die geschlossene Ehe als gültig angesehen wurde, da eine Heirat von einem katholischen und einem andersgläubigen Ehepartner, unter Einhaltung von gewissen Bedingungen, von der katholischen Kirche erlaubt war.

Der Fall von Johannes Schlössl und Elisabeth Edlspergerin zeigt, dass eine Konversion zum katholischen Glauben für Dienstmägde und Dienstknechte nicht ohne weiteres möglich war. Sie mussten erst das Einverständnis ihres Dienstherrn einholen. So bringt der Pfarrer zu Paudorf, Joannes Lukanitsch, am 15. Dezember 1666 vor, dass Johannes Schlössl, katholischen Glaubens, und Elisabeth Edlspergerin, lutherischen Glaubens, heiraten wollten, und die Braut die Absicht hätte, nach der Hochzeit ebenfalls den katholischen Glauben anzunehmen. Ihr Dienstherr jedoch, ein gewisser Herr Schiffer: *„... so auch Lutherisch, undt in dessen diensten sie sich derzeit befindet, ihr nicht zurlassen würde, den glauben zu mutiren,*

²⁰¹ vgl. DAW, PP 45. S. 10r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Heinrich Gelhar und Maria Magdalena N. vom 15. Jänner 1666.

²⁰² vgl. DAW, PP 45. S. 31v. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Ulrich Lechel vom 26. März 1666.

*alß erwartte er eines Vblis Consistorij bevelchs, wessen er sich dis orths verhalten, undt ob er mit der Copulation ermelter brauth persohnen fortfahren solle.*²⁰³

Das Konsistorium willigte in die Hochzeit ein, unter der Bedingung, dass der Pfarrer die Braut zur geheimen Konversion zum katholischen Glauben schon vor der Hochzeit brächte. Die Braut sollte also im Geheimen konvertieren, ohne dass ihr Dienstherr davon erfahren sollte.

²⁰³ vgl. DAW, PP 45. S. 73v. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Johannes Schlössl und Elisabeth Edlspergerin vom 15. Dezember 1666.

5.12. Annullierung der Ehe

Im Fall von Catharina und Johann Jungwürth reichte der Ehemann eine Cohabitationsklage ein, weil seine Ehefrau ihn verlassen hatte und sich weigerte, zu ihm zurück zu kehren. Catharina Jungwürthin stellte einen Antrag, die Ehe annullieren zu lassen. Sie behauptete, von ihrem Stiefvater zur Ehe gezwungen worden zu sein. Ein Ehenichtigkeitsverfahren zur Auflösung einer Ehe war möglich, wenn eine Ehe eingegangen wurde, die durch ein Ehehindernis nicht gültig war.²⁰⁴ Catharina Jungwürth bzw. ihr Advokat machten das Argument des fehlenden freien Willens geltend. Wie schon im Kapitel 8. ausgeführt, war derfreie Wille der Brautleute, sofern kein Ehehindernis vorlag, kirchenrechtlich das oberste Prinzip, um eine gültige Ehe einzugehen. Laut Willibald Plöchl stellte kirchenrechtlich schon seit dem Ende des 12. Jahrhundert das Fehlen der väterlichen Ehebewilligung kein Ehehindernis mehr dar, ebenso wenig konnte ein Vater seine Tochter ohne deren Zustimmung verheiraten.²⁰⁵ Wurde eine Ehe annulliert, war eine Wiederverheiratung möglich.

Aus dem Tauf-, und Trauungs- und Sterbebuch der Pfarre Langenlois 1663-1667 erfahren wir über Johann Jungwürth, dass er ein Mitglied des Äußeren Rates in Langenlois und Barbier war. Die Ehe mit Catharina Jungwürth, Tochter des verstorbenen Stadtrichters in Korneuburg, war seine zweite. Der Stiefvater von Catharina, Michael Ambstetter, war Mitglied des Inneren Rathes in Langenlois.²⁰⁶ Catharina und Johann Jungwürth gehörten der sozialen Oberschicht an. Im von mir untersuchten Zeitraum taucht dieses Verfahren erstmals am 13. Jänner 1666 auf. An diesem Tag schickte der Richter und Rat des Marktes Langenlois ein Schreiben an

²⁰⁴ vgl. Scholz-Löhnig Cordula, Eheauflösung in: Friedrich Jaeger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 3, Stuttgart 2006, Sp. 52-53.

²⁰⁵ vgl. Plöchl, Kirchenrecht II, S. 277-278.

²⁰⁶ Tauf-, Trauungs- und Sterbebuch der Pfarre Langenlois 1663-1677, zitiert nach matricula online. [c_540] Den 24 [Februar 1664] ist der ehenvatter und kunstreiche herr Johann Jungwürth, deß äußeren raths und barbier allhier, wittiber, copuliert worden: mit der edl ehrentugentreichen jungfrauen Maria Catharina, gebohrene Vogtin, weyland [=vormals] deß edl undt gestrengen herrn Lorenz Vogten, gewesener römisch kayserlicher mayestät diener und stattrichter zu Corneuburg, seelig, frau Maria, noch im leben und des edl und festen herrn Michael Ambstetter, deß innern raths allhier, eheliche hausfrau, beeder eheleibliche tochter. Testes [=Zeugen]: herr Friedrich Rueg, des inneren raths und herr Adam Walt, des äussern raths [Zeugen der] Sponsa: herr Meinhardt Plier, khayserlicher marcktricher und herr Ambstetter, des inneren raths in Crembs.

das Konsistorium, welches bestätigte, dass der Markt Langenlois das Compass-Schreiben, welches er vom Konsistorium zwecks persönlicher Erscheinung der Catharina Jungwörthin erhalten hätte. Catharina Jungwörthin würde so bald wie möglich vor dem Konsistorium erscheinen.²⁰⁷

Am 16. Jänner 1666 ist im Protokoll das „*mündliche verhör*“ von Catharina und Hans Jungwörth verzeichnet. Die beiden Parteien erschienen gemeinsam mit ihren Anwälten, Dr. Hocki für Johann Jungwörth und Dr. Tittmanninger für Catharina Jungwörthin. Dr. Hocki brachte im Namen von Johann Jungwörth vor, dass seine Frau ihn im Juli vergangenen Jahres verlassen hätte und seitdem bei ihren Eltern wohnte. Sie hätte ihm seit jener Zeit „*nicht weither beygewohnt*“. Die eheliche „*Cohabitation*“ sei jedoch im Kirchenrecht vorgeschrieben. Er bat das Konsistorium, sie unter Androhung der Exkommunikation und anderen Kirchenstrafen, zu Rückkehr zu verurteilen. Dr. Tittmanninger erwiderte im Namen von Catharina Jungwörthin, dass sie bereits im Jahr 1664 den Antrag auf Annullierung der Ehe gestellt hätte und ersuchte, diesen zu bewilligen. Johann Jungwörth hätte ihr „*alle Violenz zuzufügen bedroht*“ und es sei mit keiner Versöhnung zu rechnen. Dr. Tittmanninger legte weiters ein Attest vor, welches bescheinigen sollte, „*daß Er [der Ehemann] ein uebles leben führe*“. Außerdem verlangte er von Johann Jungwörth Unterhaltszahlungen für Catharina Jungwörthin. Dr. Hocki entgegnete, dass Catharina Jungwörthin, solange noch kein Urteil vorläge, zu ihrem Ehemann zurückkehren müsste, worauf Dr. Tittmanninger replizierte, dass „*periculum anima et Corpory*“ bestehe, wenn „*feindtseelige undt hässige leuth beysamben wohnen sollen*“. Das Konsistorium beschloss, dass die Akten aus dem Jahr 1664 gesucht werden sollten, und Catharina Jungwörthin zu Herrn Dr. Tümbler 14 Tage lang „*in Sequestras*“ gehen sollte und Johann Jungwörth ihr Alimente zahlen sollte.²⁰⁸ Zur Person des Dr. Tümbler ist anzumerken, dass es sich bei ihm höchstwahrscheinlich um den Konsistorialrat Dr. Georg Wilhelm Dümler (Timbler) gehandelt hatte. Er war, wie schon im Kapitel über das Bistum Passau erwähnt, Jurist. Seit 1634 war er bei der niederösterreichischen Regierung tätig, seit 1656 Mitglied des Konsistoriums.

²⁰⁷ vgl. DAW, PP 45. S. 8r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Catharina Jungwörthin gegen Johann Jungwörth vom 13. Jänner 1666.

²⁰⁸ vgl. DAW, PP 45. S. 11r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Catharina Jungwörthin gegen Johann Jungwörth vom 16. Jänner 1666.

Am 17. Februar 1666 erschien Catharina Vogtin, sie nannte sich jetzt wieder bei ihrem Mädchennamen, ohne ihren Anwalt vor dem Kirchengericht. Sie berichtete, dass sie sich, wie aufgetragen, 14 Tage lang zu Herrn Dr. Timbler zum Zwecke der Versöhnung mit ihrem Ehemann begeben hätte. Weil sie nun vom Anwalt der Gegenseite, Dr. Hocki gehört hätte, dass Johann Jungwüth keine Alimente für sie bezahlt hätte, bat sie um die Erlaubnis, nachhause zu ihren Eltern reisen zu dürfen. Das Konsistorium entschied, dass sie „*die Articulos*“, also die Beweise, „*der Ordnung nach*“ einbringen sollte, worauf dann ein Beschluss erfolgen würde.²⁰⁹

Catharina Vogtin blieb hartnäckig, sie erwiderte noch am selben Tag, dass sie die geforderten Beweise und Zeugenaussagen, die beweisen sollten, „*daß sye von dero Stüeff Vatter Michael Ambstetter mit gwaldt gnöttiget und bezwungen worden seye, daß sye wider ihren willen den Johann Jungwirth zur Ehe habe nemen muessen*“, nicht vorlegen könnte, da die Zeugen „*theyls unpässlichkeit, theyls grosser uncosten, und verlihrung viller zeit halber*“ nicht in der Lage wären, nach Wien zu reisen, um dort ihre Aussagen zu machen. Sie bat darum, dass die Zeugen nach Ablegung eines Eides von Kommissaren vor Ort vernommen werden, und diese schriftlichen Aussagen dann nach Wien zum Konsistorium geschickt werden sollten. „*Auf die Ordnung zu weisen*“, lautete der Beschluss des Kirchengerichts.²¹⁰ Es bestand auf die Einhaltung der Gerichtsordnung, die leider nicht überliefert ist. Es ist aus diesem Protokolleintrag nicht ersichtlich, ob Catharina Jungwüth direkt oder mittels ihres Advokaten mit dem Konsistorium kommuniziert.

Der Prozess von Catharina Vogtin gegen Johann Jungwüth zog sich über mehrere Jahre hin, ich werde im Folgenden kurz die wichtigsten Fakten zusammenfassen: am 19. Februar wurde ihr die Heimreise zu ihren Eltern bewilligt, weil Johann Jungwüth noch immer keine Alimente zahlte, und sie zuhause freie Kost und Logis hatte. Am 26. März stellte Johann Jungwüth erneut einen Antrag auf eheliche Kohabitation, welcher ihm auch bewilligt wurde. Catharina Vogtin befolgte den Gerichtsbeschluss nicht. Am 14. Mai bat Johann Jungwüth das Konsistorium um Abweisung ihrer Klage auf Annullierung, da sie bzw. ihr Advokat bis dato noch keine Beweise vorgebracht

²⁰⁹ vgl. DAW, PP 45. 21r,21v. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Catharina Jungwüthin gegen Johann Jungwüth vom 17. Februar 1666.

²¹⁰ Ebenda.

hätte. In den folgenden 7 Verhandlungsterminen ging es um die Beschaffung der schriftlichen Aussagen sowohl der Streitparteien als auch der Zeugen.²¹¹

Am 7. Jänner 1667 berichtete der Pfarrer von Langenlois über einen Vorfall, der sich am 16. Dezember 1666 vor versammelter Gemeinde ereignet hatte: Johannes Jungwüth hätte *„mit einem säbl und grossen prügl“* vor der Kirchentüre auf Frau Ambstetterin und seine Ehefrau Catharina gewartet. Er hätte beabsichtigt, Catharina *„gewalttätiger weis mit sich hinweg [zu] führen“* oder beide Frauen mit den Waffen einen *„merckhlichen leibsschaden“* zuzufügen. Catharina gelang die Flucht in die Kirche. Daraufhin hätte Johann Jungwüth sie *„mit den schändtlichsten worten ausgemacht, auf sie gescholten, undt geflucht.“* Da er seine Ehefrau nicht zu fassen bekam, sei er Sophia Hopffürerin *„voller zohrn“* nach gerannt und hätte auf diese *„mit den in handen habenden prügl, ohne alle ursach bluthrünstig“* eingeschlagen. Sophia Hopffürerin flüchtete sich rückwärts in die Kirche, er hätte ihr jedoch *„bey der freythoffthür noch drey grosse strach gegeben“*. Johann Jungwüth wurde durch den Richter und Rat zu Langenlois in den Arrest gesperrt. Der Pfarrer in Langenlois fragte nun, was er in dieser Sache zu unternehmen habe. Das Konsistorium verfügte, dass der Dechant zu Stain sich nach Langenlois begeben sollte, und über die *„höchststraffmässige gewalt“* einen ausführlichen Bericht an das Kirchengericht anfertigen sollte.²¹²

Johann Jungwüth war nicht lange im Arrest. Schon am 16. Februar erschien er wieder vor dem Konsistorium und brachte vor, dass er *„ihme selbsten die ausrichtung thuen, undt sein hinweggeloffenes weib mit gewalt zu sich bringen wolle, weillen sie in die angeordneten weißung, nichts als lautter aufzug sueche.“*²¹³

Nach drei ergebnislos verstrichenen Gerichtsterminen, erschien Johann Jungwüth am 8. Juni 1667 und bat um die Zuteilung eines Anwaltes „ex officio“, da er sich

²¹¹ vgl. DAW, PP 45. S. 22v, 31r, 35v, 41v, 47r, 47v, 50r, 57r, 60r, 66v, 67r, 67v, 74v.

Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Catharina Jungwüthin gegen Johann Jungwüth vom 19. Februar 1666, 26. März 1666, 14. Mai 1666.

²¹² vgl. DAW, PP 45. S. 76r, 76v. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Catharina Jungwüthin gegen Johann Jungwüth vom 7. Jänner 1667.

²¹³ vgl. DAW, PP 45. S. 87r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Catharina Jungwüthin gegen Johann Jungwüth vom 16. Februar 1667.

selbst keinen mehr leisten könnte. Ihm wurde die Unterstützung des Anwaltes Dr. Michael Hager bewilligt.²¹⁴

Dieses Ansuchen um einen Anwalt, der vom Konsistorium gestellt und bezahlt werden sollte, ist insofern bemerkenswert, als es sich bei Johann Jungwüth, wie schon oben erwähnt, um ein Mitglied des Äußeren Rats von Langenlois handelte. Es ist in den Protokollen nicht verzeichnet, ob Johann Jungwüth zum Beweis seines Ansuchens seine Vermögensverhältnisse offen legen musste.

Es folgten abermals 7 ergebnislose Verhandlungstermine, für den 5. Oktober 1668 wurde die Vernehmung der Zeugen anberaumt, die jedoch wegen der Abwesenheit des Dr. Michael Hager nicht erfolgen konnte.²¹⁵ In den letzten drei Verhandlungen, die im Jahr 1668 stattfanden, ging es wieder um die Vernehmung der Zeugen, die das Vorbringen der Catharina Vogtin beweisen sollten.²¹⁶

Im Verfahren der Catharina Vogtin gegen Johann Jungwüth findet sich in den Protokollen bis zum Jahr 1672 kein Urteil des Konsistoriums. Catharina Vogtin bestand auf einer Annullierung der Ehe, in die sie, wie sie vorbrachte, von ihrem Stiefvater gezwungen worden war. Sie weigerte sich beharrlich zu ihrem gewalttätigen Ehemann zurückzukehren. Johann Jungwüth hatte öffentlich, vor der Kirche seine Gewaltbereitschaft eindrucksvoll bewiesen, indem er zuerst seine Ehefrau bedrohte und als diese sich in die Kirche flüchtete, eine ebenfalls anwesende Frau bedrohte und sogar mit einem Prügel schlug. Eine Trennung von Tisch und Bett wäre in so einem Fall wohl eher bewilligt worden als eine Annullierung der Ehe. Catharina Vogtin wäre es allerdings im Falle einer Trennung von Tisch und Bett unmöglich gewesen, wieder zu heiraten.

²¹⁴ vgl. DAW, PP 45. S. 101v. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Catharina Jungwüthin gegen Johann Jungwüth vom 8. Juni 1667.

²¹⁵ vgl. DAW, PP 45. S., 186v. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Catharina Jungwüthin gegen Johann Jungwüth vom 5. Oktober 1668.

²¹⁶ vgl. DAW, PP 45. S. 188v, 193r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Catharina Jungwüthin gegen Johann Jungwüth vom 7. November 1668, 5. Dezember 1668.

5.13. Sodomie, Abtreibung und Ehebruch

Im letzten Kapitel möchte ich abschließend noch einige Fälle behandeln, die in keine der vorgenannten Kategorien fallen, die aber dennoch erwähnenswert sind.

Sodomie

Im untersuchten Zeitraum kam ein Fall vor, in dem eine Ehefrau vorbrachte, dass ihr Ehemann fälschlicherweise bezichtigt worden wäre, sich „*an einem rindviech ungebührlich*“ vergriffen zu haben. Sie wollte erreichen, dass der Verleumder entweder Beweise für seine Behauptungen vorlege, oder, falls er dies nicht konnte, eine Strafe von 50 Dukaten zahlen sollte. Darüber hinaus verlangte sie, dass ihrem Ehemann eine Urkunde, in der seine Unschuld schriftlich festgehalten war, ausgestellt werden sollte. Das Konsistorium beauftragte den zuständigen Pfarrer mit der Erledigung dieser Angelegenheit. Es ging nicht näher auf den Vorwurf der Sodomie ein.²¹⁷

Abtreibung

Am 25. Juni 1666 erschien der Fürst von Liechtenstein, Hartmann von Liechtenstein, ein Sohn des Gundakers von Liechtenstein²¹⁸, vor dem Konsistorium und brachte vor, dass ein gewisser Pater Josephy aus dem Orden der Barnabiten, die seit dem Jahr 1661 die Pfarrseelsorge in Mistelbach inne hatten,²¹⁹ sich nicht nur an einer Dienstmagd namens Eva „*fleischlich vergriffen und dieselbe geschwängert*“ habe, sondern auch „*gahr die lebendige frucht von ihr mit unterschiedlicher ihr eingeraichten arzneyen abzutreiben zwar vergebens doch hochstraffmassiglich unterstandten habe*“. Er bat das Konsistorium dies angemessen zu bestrafen und dafür Sorge zu tragen, dass so etwas nicht mehr vorkommen würde. Pater Josephy

²¹⁷ vgl. DAW, PP 45. S. 38r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Rädlerin Ursula gegen Georgen Händl vom 5. Mai 1666.

²¹⁸ vgl. Winkelbauer Thomas, Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters, Wien, München, Oldenburg, 1999. S. 377.

²¹⁹ vgl. <http://members.aon.at/pfarre.mistelbach/kolleg.html>, Stand 10.2.2012

wurde daraufhin für den 7. Juli vorgeladen, ein Eintrag über seine Vernehmung ist in den Protokollen jedoch nicht zu finden.²²⁰

Ein Geistlicher vergriff sich an einer Dienstmagd, schwängerte diese und versuchte anschließend durch Gabe von wahrscheinlich giftigen Substanzen einen Abgang des Fötus zu erwirken. Der Fürst von Liechtenstein persönlich erschien in dieser Sache vor dem Konsistorium, um sicher zu gehen, dass der Geistliche bestraft werden würde und dass so etwas nicht noch einmal geschehe.

Ehebruch

Der Tatbestand des Ehebruchs scheint drei Mal in den Protokollen auf. Bei allen drei Fällen erschien der Pfarrer vor dem Konsistorium und berichtete von dem ehebrecherischen Verhalten seiner Pfarrmitglieder. Zwei Mal waren die Delinquenten ledig und männlich, einmal handelte es sich um die Ehefrau, die außerehelichen sexuellen Kontakt hatte. Wie schon im Kapitel über die Eheversprechungsklagen erwähnt, wurde das Vergehen des Ehebruchs von der weltlichen Obrigkeit geahndet. Jede dieser drei Personen war bereits von der weltlichen Obrigkeit zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Der zuständige Pfarrer wollte vom Konsistorium wissen, ob er auch eine Kirchenstrafe einheben sollte.

Am 4. August 1666 erschien Herr Friedrich Schottner, Pfarrer in Fische, und berichtete dem Konsistorium über einen Fall von Ehebruch. Hansen Jörgler, ein Bäcker, hätte seine Ehefrau beim „würckhlichen Ehebruch“ mit dem Sohn von Georgen Stubner erwischt. Der Pfarrer berichtete weiters, dass die beiden Delinquenten von der „weltlichen undt Landtgerichts Obrigkeit [...] dises verbrechens halber umb 96 fl. gestrafft worden seyen“. Nun wollte er wissen, ob er von den beiden Ehebrechern nicht auch eine Kirchenstrafe verlangen sollte. Das Konsistorium erteilte daraufhin dem Pfarrer die Anordnung, er sollte „etliche Pfundt wachs zur kirchen“ als Strafe verlangen.²²¹

²²⁰ vgl. DAW, PP 45. S. 47v, 48r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Pater Josephy vom 25. Juni 1666.

²²¹ vgl. DAW, PP 45. S. 58r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Hansen Jörgler gegen seine Ehefrau vom 4. August 1666.

Es ist aus diesem Protokolleintrag nicht klar ersichtlich, ob es sich beim Sohn von Georgen Stubner um einen ledigen oder verheirateten Mann handelte. Aus der Bezeichnung „Sohn von“ lässt sich jedoch schließen, dass er noch unverheiratet war. Der Geschlechtsverkehr zwischen einer verheirateten Frau und einem ledigen Mann wurde in der Landgerichtsordnung Ferdinanda, die 1656 verabschiedet wurde, als einfacher Ehebruch und Malefizverbrechen bewertet.²²² Die Höhe der Strafe konnte je nach Alter, sozialer Position und religiöser bzw. ethnischer Zugehörigkeit variieren. Personen aus der Oberschicht sollten, wenn sie zum ersten Mal angeklagt worden waren, mit einer Geldstrafe und einigen Tagen Arrest bestraft werden. Personen aus den unteren sozialen Schichten sollten beim ersten Mal mit Ruten geschlagen und für eine bestimmte Zeit des Landes verwiesen werden. Wurden die Personen zum zweiten Mal beim Ehebruch erwischt, dann sollte die Strafe entsprechend erhöht werden, Personen aus den unteren sozialen Schichten sollten gar zum Tode verurteilt werden. Andrea Griesebner weist darauf hin, dass die angedrohten Strafen in der Regel viel milder ausfielen als angedroht.²²³ Die Strafe von 96 Reichstalern erscheint im Vergleich zum möglichen Strafmaß als sehr mild.

²²² vgl. Griesebner, Wahrheiten, .S. 93.

²²³ vgl. Griesebner, Wahrheiten, S. 93-95.

6. Zusammenfassung

Das Konsistorium des Passauer Officialats für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns wurde im 17. Jahrhundert hauptsächlich wegen gebrochener Eheversprechen angerufen, und das nicht nur von weiblichen Klägerinnen, wie es die Gerichtsordnung vorsah. Als Gründe für das Nichteinhalten eines Eheversprechens wurde das Fehlen des Ehekonsenses der weltlichen Obrigkeit oder des der Eltern vorgebracht, aber auch emotionale Gründe, wie das Aufkommen eines Widerwillens, sowie das Argument, man könne den zukünftigen Ehepartner „*keines weegs mehr lieb haben*“. wurden vorgebracht.²²⁴ Die zuständigen Pfarrer traten in vielen Fällen als Vermittler auf und versuchten bereits vor dem Anrufen des Ehegerichtes eine Einigung zu erzielen.

Eheversprechensklagen, bei denen eine Schwängerung vorlag, zogen sich in der Regel über viele Verhandlungen. Es ist aus den Protokollen ersichtlich, dass es für die Frauen sehr schwierig war, den Vater des Kindes zur Rechenschaft zu ziehen. Die Väter wechselten ihren Aufenthaltsort und auch die Compass-Schreiben, die an die weltliche Herrschaft geschickt wurden, um die Beklagten zum Konsistorium zu zitieren, blieben oft ohne Wirkung. Auch die angedrohten Sanktionen, wie das Verbot sich anderweitig zu verheiraten oder die Strafe der Exkommunikation scheinen kein adäquates Druckmittel gewesen zu sein.

Die Ansuchen um Dispens von zu engen Verwandtschaftsgraden waren die Anliegen, mit denen das Kirchengerecht am zweithäufigsten konfrontiert wurde. Ein Dispens vom zweiten Verwandtschaftsgrad wurde im untersuchten Zeitraum nur sechs Mal beantragt. Bei den meisten Ansuchen (34 von insgesamt 40) ging es um Dispens vom dritten oder vierten Verwandtschaftsgrad.

Im Zuge des Konzils von Trient wurde beschlossen, dass nur noch eine Patin und ein Pate zulässig waren und dass nur mehr zwischen dem Paten bzw. der Patin und dem Patenkind, den Paten und den Eltern des Täuflings, dem Täufling und demjenigen, der die Zeremonie durchführte sowie den Eltern des Täuflings und dem

²²⁴ vgl. DAW, PP 45. S. 108r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Andre Taunderlaun gegen Eva Kiefferin vom 18. Juni 1667.

Taufenden eine geistige Verwandtschaft zustande kam.²²⁵ Diese Regelungen waren jedoch im Erzherzogtum Österreich unter der Enns Mitte des 17. Jahrhunderts noch nicht gänzlich angekommen. In vielen Fällen erschienen sowohl Pfarrer als auch Laien vor dem Konsistorium, weil sie sich nicht sicher waren, ob es sich bei ihrem Fall (bzw. um den Fall ihrer Pfarrmitglieder) um eine dispenspflichtige Verwandtschaft handelte.

Für die Gewährung des Dispens war die Bestätigung der Armut unerlässlich. Notwendig war aber auch die Angabe von Gründen, die eine Ehe zwischen den zu nahe verwandten Personen legitimieren sollte. Solche Gründe waren etwa die gemeinsame harte Arbeit oder die mangelnde Auswahl von Ehepartnern im Wohnort. Die Antragsteller brachten jedoch auch in diesen Verfahren wieder Emotionen ins Spiel. Hans Köttinger erwähnte z.B. die „*eheliche Verliebtheit*“²²⁶ als Dispensmotiv. Die Ansuchen um Dispens wurden in der Regel sehr schnell und überwiegend positiv entschieden.

Das Ansuchen um Dispens von der vorgeschriebenen dreimaligen Verkündung kam im untersuchten Zeitraum elf Mal vor. Auch diese Ansuchen wurden in der Regel schnell und unkompliziert bewilligt. Gründe, die von den Antragstellern für das Ansuchen um Dispens angegeben werden sind z.B. die baldige Niederkunft der Braut, Einsparung der Kosten für die Hochzeit oder Zeitmangel infolge von Verpflichtungen, die eine Reise des Bräutigams notwendig machten.

Um Bestätigung des Todes eines Ehepartners wurde 14 Mal angesucht. Benötigt wurde die Todesbescheinigung um eine neue Ehe eingehen zu können. Der Nachweis des Todes gestaltete sich aufgrund der fehlenden Dokumente und der in dieser Zeit auftretenden Seuchen und kriegerischen Verwicklungen oft als schwierig. Als Nachweis des Todes mussten Zeugen namhaft gemacht werden.

In den Jahren 1666-1668 gingen 8 Anträge auf Trennung von Tisch und Bett beim Konsistorium ein. Außerdem wurde das Kirchengesicht sechs Mal um Rat ersucht, weil die Eheleute „uneinig“ miteinander lebten, jedoch kein Antrag auf Trennung gestellt. Keine der Klagen auf Trennung von Tisch und Bett wurde im untersuchten

²²⁵ vgl. Alfani, Geistige Allianzen. S. 27.

²²⁶ vgl. DAW, PP 45. S. 42r. Konsistorialprotokolleintrag in Sachen Hans Köttinger und Maria Sennerin vom 19. Mai 1666.

Zeitraum abgeschlossen bzw. bewilligt. Die Verfahren zogen sich in der Regel über viele Verhandlungen. Ob die Trennung von Tisch und Bett wirklich eine reale Option für Eheleute war, die aufgrund verschiedenster Konflikte nicht mehr zusammen leben wollten, ist daher fraglich. Die geringe Anzahl der Scheidungsklagen sowie die Tatsache, dass eine Bewilligung vom Konsistorium zu erlangen, fast aussichtslos erschien, sprechen dagegen. Die Trennungen von Eheleuten, die nicht vor dem Kirchengenricht landeten, ist ein Forschungsdesiderat.

Deutlich wurde auch, dass Gegenreformation Mitte des 17. Jahrhunderts noch nicht flächendeckend durchgesetzt war, was sich in den Ansuchen um Heiratserlaubnis von lutherischen und katholischen Ehepartnern widerspiegelt, die im untersuchten Zeitraum vier Mal vorkommen. Eine solche Heirat wurde gewährt, sofern der lutherische Ehepartner sich verpflichtete, den katholischen Teil der Ehegemeinschaft nicht „vom rechten Glauben“ abzubringen.

Die im letzten Absatz erwähnten Fälle, bei denen es um Sodomie, versuchte Abtreibung und Ehebruch ging, stehen abseits der „üblichen“ Prozesse. Sie sollten das ganze Spektrum der kirchengerichtlichen Prozesse aufzeigen.

7. Quellen und Literatur

7.1. Ungedruckte Quellen

Diözesanarchiv Wien (=DAW)

Konsistorialprotokollbücher: PP/45.

Diözesanarchiv Wien (=DAW), Bistum Passau, Generalvikariat in Wien, Faszikel 2: Kanzlei und Archiv; darin: Gerichts- und Officii-Ordnung des Passauerischen Consistorii in Wien

Tauf-, Trauungs- und Sterbebuch der Pfarre Langenlois 1663-1677, zitiert nach matricula online.

7.2. Nachschlagewerke

Demandt Karl E., Laterculus notarum, lateinisch-deutsche Interpretationshilfen für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien; mit 4 Tafeln spezieller Zahlenschreibungen des 14. – 16. Jahrhunderts. Marburg 1998.

7.3. Literaturverzeichnis

Alfani Guido, Geistige Allianzen. Patenschaft als Instrument sozialer Beziehung in Italien und Europa (15. bis 20. Jahrhundert). In: Margareth Lanzinger, Saurer Edith (Hg.), Politiken der Verwandtschaft. Göttingen 2007, S. 25-54.

Bähr Jürgen, Jentsch Christoph, Kuls Wolfgang, Bevölkerungsgeographie, Berlin 1992.

Beck Rainer, Frauen in Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien Regime. In: Dülmen Richard van (Hg.), Dynamik der Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung, Band 4, Frankfurt am Main 1992, S. 137-212.

Bergmann Martina, „allezeit uneinig“. Zur Trennung von Tisch und Bett (1768-1783). Dipl. Arb. Universität Wien, 2009.

Bruckmüller Ernst, Sozialgeschichte Österreichs, Wien 2001.

Demel Sabine, Kirchliche Trauung- unerlässliche Pflicht für die Ehe des katholischen Christen?, 1993

Dülmen van Richard, Entstehung des frühneuzeitlichen Europa: 1550 – 1648. In: Fischer Weltgeschichte Band 24. Frankfurt am Main, 1982.

Dülmen van Richard, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Das Haus und seine Menschen. 4. Auflage, München 2005.

Egger Barbara, Bis dass der Tod euch scheidet. Die Katholische Ehescheidungsvariante der Trennung von Tisch und Bett im Spiegel der Salzburger Ehegerichtsankten 1770-1817. Dipl. Arb. Salzburg, 1994.

Ehmer Josef, Ehekonsens. In: Friedrich Jaeger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Band 3, Stuttgart 2006, Sp. 60-62.

Feigl Helmuth, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den thesesianisch-josephinischen Reformen. St. Pölten Verein für Landeskunde Niederösterreich, 1998.

Feik Catherine, Wieser Veronika, A Rebours. Auflehnung gegen das normative Ideal. Handlungsspielräume katholischer Eheleute im 18. Jahrhundert. Dipl. Arb., Wien 2005.

Griesebner Andrea, „...dein brod, daß ich mit dir in den verdamben ort gefresen hab, hab ich sauer genug gefresen.“ Kontexte eines Ehekonflikts um 1780. In: Spieker Ira, Schlenkrich Elke, Moser Johannes, Schattkowsky Martina (Hg.), UnGleichzeitigkeiten. Transformationsprozesse in der ländlichen Gesellschaft der

(Vor-)Moderne (Bausteine des Instituts für Sächsische Geschichte und Volkskunde, 9). Dresden 2008. 107-127.

Griesebner Andrea, Konkurrierende Wahrheiten, Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert. Wien, Köln, Weimar, 2000.

Gutkas Karl, Geschichte des Landes Niederösterreich. Von der Einigung des Donauraumes bis zu den Reformen Maria Theresias. Wien 1983.

Güttler Markus, Die Ehe ist unauflöslich! Eine Untersuchung zur Konsistenz der kirchlichen Eherechtsordnung. Essen 2002

Habermas Rebekka, Frauen und Männer im Kampf um Leib, Ökonomie und Recht. Zur Beziehung der Geschlechter im Frankfurt der Frühen Neuzeit. In: Dülmen Richard van (Hg.), Dynamik der Tradition, Frankfurt am Main 1992, 109-136.

Hehenberger Susanne, „Hast du es gewusst, daß ihr mitsamen blutsfreunde seyd“? Das Delikt „Inzest“ in der Strafpraxis der Herrschaft Freistadt im 18. Jahrhundert. Diplomarbeit, Universität Wien 1999.

Holzweber Brigitte, „Sie habe alle bitterkeiten des ehestandes zwar außgestanden, nun aber müsse sie klagen...“ – Emotion und Gewalt in Ehetrennungsklagen des Wiener Konsistoriums 1741 – 1751. Dipl. Arb. Universität Wien, 2011.

Langer-Ostrawsky Gertrude, Vom Verheiraten der Güter, Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns. In: Margareth Lanzinger/Gunda Barth-Scalmani/Ellinor Forster/Gertrude Langer-Ostrawsky, Aushandeln von Ehe, Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich. S. 27-119.

Lanzinger Margareth, Umkämpft, verhandelt und vermittelt. Verwandtenehen in der katholischen Ehedispenspraxis des 19. Jahrhunderts. In: Lanzinger Margareth, Edith Saurer (Hg.), Politiken der Verwandtschaft. Göttingen 2007, S. 273-296.

Lanzinger Margareth, Ehegütermodelle und Balanceakte. In: Lanzinger Margareth, Gunda Barth-Scalmani, Ellinor Forster, Gertrude Langer- Ostrawsky, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich. Köln, Weimar Wien, 2010. S. 459-465.

Leidl August, Das Bistum Passau zwischen Wiener Konkordat (1448) und Gegenwart. Kurzportraits der Passauer Bischöfe, Weihbischöfe, Offiziale (Generalvikare) dieser Epoche. Passau 1993.

Luef Evelyne/Pribitzer Petra, „und sollen die eheleith friedlich und einig miteinander leben...“ Häusliche Gewalt in niedergerichtlichen Quellen des 18. Jahrhunderts. Dipl. Arb., Wien 2007.

Lutz Andrea, Ehepaare vor Gericht, Konflikte und Lebenswelten in der Frühen Neuzeit. Frankfurt 2006.

Mitterauer Michael, Sieder Reinhard, Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie. München: Beck 1991.

Mitterauer Michael, Familie und Arbeitsteilung, historischvergleichende Studien. Wien, Köln, Weimar, 1992.

Peters Henriette, Passau, Wien und Aquileja. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte von Wien und Niederösterreich im 17. Jahrhundert. Verein für Landeskunde von Niederösterreich und Wien 1976.

Piringer Kurt, Ferdinands III. katholische Restauration. Phil. Diss Wien 1950, zitiert nach Winkelbauer Josef, Grundherrschaft, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung. S. 317.

Plöchl Willibald, Geschichte des Kirchenrechts, Band II, Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055 bis 1517. Wien-München 1962.

Plöchl Willibald, Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit. Band IV, 1966.

Saurer Edith, Stiefmütter und Stiefsöhne. Endogamieverbote zwischen kanonischem und zivilem Recht am Beispiel Österreichs (1790-1850). In: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. München 1997. S. 345-366.

Saurer Edith, Formen von Verwandtschaft und Liebe – Traditionen und Brüche, Venetien und Niederösterreich im frühen 19. Jahrhundert. In: Margareth Lanzinger, Edith Saurer (Hg.), Politiken der Verwandtschaft. Göttingen 2007, S. 255-272.

Scheutz Martin, Die herrn seint zu Wienn, die nahren zu hauß. Stadtre Regiment und Bürger in österreichischen Kleinstädten der Frühen Neuzeit. In: Rosner, Motz-Linhart, Städte und Märkte, S. 204-246.

Scholz-Löhnig Cordula, Eheauflösung. In: Friedrich Jaeger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Band 3, Stuttgart 2006, Sp. 52-53.

Schörkhuber-Dyrsdale Cornelia, „...es ist mir umbmöglich mehr mit ihme zu hausen...“ Eheleben und Ehetrennung (Separatio a thoro et mensa) in der bäuerlichen Gesellschaft Oberösterreichs zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Dipl. Arb., Wien 2000.

Schörkhuber-Dyrsdale Cornelia, Ich bitt dich umb Gottes willen, mein herr und frau bringen schirr umb einander. Ehestreitigkeiten und Ehetrennung in der bäuerlichen Gesellschaft Oberösterreichs zu Beginn des 18. Jahrhunderts. In: Griesebner Andrea, Scheutz Martin, Weigl Herwig (Hg.), Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16—19. Jahrhundert), Innsbruck, Wien, München, Bozen 2002. S. 255-268.

Sieder Reinhard, Sozialgeschichte der Familie. Frankfurt am Main, 1995.

Ulbrich Claudia, Ehe. In: Friedrich Jaeger (Hg.); Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 3, Stuttgart 2006, Sp 38-44.

Weissensteiner Johann, Die „Passauer Protokolle“ im Wiener Diözesanarchiv. In: Josef Pauser, Martin Scheutz und Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Quellenkunde der

Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert), ein exemplarisches Handbuch. Wien, München 2004, S. 651-662.

Winkelbauer Thomas, Grundherrschaft. Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung. In: Bahlcke Joachim und Arno Strohmeier (Hg.). Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur, Stuttgart 1999. S. 307-338.

Wohlmuth Josef, Albergio Giuseppe (Hrsg.), Konzilien der Neuzeit, Konzil von Trient (545-1563); 1. Vatikanisches Konzil (1869/70); 2. Vatikanisches Konzil (1963-1965). 2002.

Wurster Herbert, Das Bistum Passau und seine Geschichte, von der Reformation zur Säkularisation. 2002.

7.4. Elektronische Quellen:

<http://ehenvorgericht.wordpress.com/forschungsprojekt/>

http://homepage.univie.ac.at/susanne.hehenberger/info/info_sexualitaet-kriminalitaet-geschlecht.htm.

Lanzinger Margareth/Langer-Ostrawsky Gertrude, Begünstigt-benachteiligt? Frauen und Männer im Ehegüterrecht. Ein Vergleich auf der Grundlage von Heiratskontrakten aus zwei Herrschaften der Habsburgermonarchie im 18. Jahrhundert. OnlineöPUBLIKATION der Royal Library Kopenhagen: http://www.kb.dk/da/publikationer/online/fund_og:forskning/less_more/index.html

<http://www.aether.fm/sdk-3-evelyne-luef-ueber-suizid-der-fruehen-neuzeit>

Zu den Wochentagen und kirchlichen Feiertagen: www.ewiger-kalender.de

<http://members.aon.at/pfarre.mistelbach/kolleg.html>

8. Anhang

8.1. Biographie

Barbara Söldenwagner, geboren am 15. Jänner 1975 in Schärding, Oberösterreich. Berufsreifeprüfung im Jahr 2000 am bfi in Ried im Inkreis. Diplomstudium der Geschichte an der Universität Wien von 2008-2012.

8.2. Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den Ehegerichtsprotokollen der Jahre 1666-1668. Ihre Analyse soll einerseits einen Überblick über die Themen, die vor dem Kirchengenicht verhandelt wurden, geben und andererseits, zumindest einen partiellen Einblick in die Lebenswirklichkeit von Männern und Frauen im 17. Jahrhundert gewähren.

Die Protokolle gewähren, trotz des Umstandes, dass es sich dabei nicht um die unmittelbare Wiedergabe des gesprochenen Wortes handelt, und sie durch den Gerichtsschreiber einerseits und durch die Unterstützung der juristisch geschulten Anwälte andererseits „verfälscht“ wurden, einen wertvollen Einblick in die Lebenswirklichkeiten aller sozialen Schichten der Bevölkerung. Sowohl Handwerker als auch Marktrichter und Menschen aus den bäuerlichen und unterbäuerlichen Bevölkerungsschichten erschienen vor dem Konsistorium. Die Aufarbeitung der Protokolle und ihre historische Kontextualisierung ermöglichen zumindest einen flüchtigen Blick auf das Leben und die Geschlechterbeziehungen im 17. Jahrhundert.

8.3. Abstract

This work deals with the journals of the marriage trials in 1666-1668, for which the catholic church was in charge of. Their analysis shall provide an overview of the various issues the court had to deal with, as well as it shall provide a look inside the lives of the common people in the 17th century. The journals offer a valuable insight into the real lives of men and women from all social classes, despite the fact that they do not exactly reproduce the spoken language but have been adulterated by clerks

as well as by advocates. Craftsmen as well as judges, farmers as well as people without any possession appeared before the court. The evaluation and the historical contextualization of the journals enables us to glance at the lives of men and women in the 17th century.